



Internationale
Arbeitsorganisation

Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation und ausgewählte Texte

2012



**Verfassung
der Internationalen
Arbeitsorganisation
und
ausgewählte Texte**

INTERNATIONALES ARBEITSAMT GENÈVE
2012

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	5
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	6
Wortlaut der Verfassung	7
Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz	29
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	31
Wortlaut der Geschäftsordnung	35
Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation	93
Wortlaut der Vereinbarung	94
Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Arbeitsorganisation	103
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	104
Entschließung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Arbeitsorganisation, mit den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen und dem Anhang zum Abkommen betreffend die Internationale Arbeitsorganisation	105
Entschließung über Interimsregelungen bezüglich der Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Arbeitsorganisation	120
Gleichstellung der Geschlechter und die Verwendung von Sprache in Rechtstexten der IAO	121
Entschließung über die Gleichstellung der Geschlechter und die Verwendung von Sprache in Rechtstexten der IAO	122
Stichwortverzeichnis	123

**VERFASSUNG DER INTERNATIONALEN
ARBEITSORGANISATION**

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
Präambel	7
Kapitel I: Organisation.....	8
Kapitel II: Verfahren.....	15
Kapitel III: Allgemeine Vorschriften	23
Kapitel IV: Verschiedene Vorschriften.....	25
Anlage: Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation	26

Wortlaut * der Verfassung **

PRÄAMBEL

Der Weltfriede kann auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden.

Nun bestehen aber Arbeitsbedingungen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, dass eine Unzufriedenheit entsteht, die den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdet. Eine Verbesserung dieser Bedingungen ist dringend erforderlich, z. B. durch Regelung der Arbeitszeit, einschließlich der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, Regelung des Arbeitsmarktes, Verhütung der Arbeitslosigkeit, Gewährleistung eines zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angemessenen Lohnes, Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, Vorsorge für Alter und Invalidität, Schutz der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeitnehmer, Anerkennung des Grundsatzes „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“, Anerkennung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit, Regelung des beruflichen und technischen Unterrichtes und ähnliche Maßnahmen.

Auch würde die Nichteinführung wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch eine Nation die Bemühungen anderer Nationen um Verbesserung des Loses der Arbeitnehmer in ihren Ländern hemmen.

Aus allen diesen Gründen und zur Erreichung der in dieser Präambel aufgestellten Ziele stimmen die Hohen Vertragschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und

* Anm. d. Red.: Der 1919 aufgestellte ursprüngliche Wortlaut der Verfassung ist abgeändert worden im Jahre 1922 mit Wirkung vom 4. Juni 1934, durch die Abänderungsurkunde von 1945 mit Wirkung vom 26. September 1946, durch die Abänderungsurkunde von 1946 mit Wirkung vom 20. April 1948, durch die Abänderungsurkunde von 1953 mit Wirkung vom 20. Mai 1954, durch die Abänderungsurkunde von 1962 mit Wirkung vom 22. Mai 1963 und durch die Abänderungsurkunde von 1972 mit Wirkung vom 1. November 1974.

** Anm. d. Red.: Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Welt der Arbeit stellt einen Grundwert der Internationalen Arbeitsorganisation dar. In der von der Allgemeinen Konferenz auf ihrer 100. Tagung angenommenen EntschlieÙung über die Gleichstellung der Geschlechter und die Verwendung von Sprache in Rechtstexten der IAO wird bekräftigt, dass die Gleichstellung der Geschlechter durch die Verwendung geeigneter Sprache in offiziellen Rechtstexten der Organisation zum Ausdruck kommen sollte und dass in der Verfassung der IAO und anderen Rechtstexten der Organisation die Verwendung eines Geschlechts sinngemäß einen Verweis auf das andere Geschlecht beinhaltet, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, der nachstehenden Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu.

KAPITEL I – ORGANISATION

Artikel 1

Gründung

1. Es wird eine ständige Organisation geschaffen, die dazu berufen ist, an der Verwirklichung des Planes zu arbeiten, der in der Präambel zu dieser Verfassung und in der am 10. Mai 1944 in Philadelphia angenommenen und dieser Verfassung als Anlage beigefügten Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation dargelegt ist.

2. Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sind die Staaten, die am 1. November 1945 Mitglieder der Organisation waren, und alle anderen Staaten, die nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels Mitglieder werden.

Mitgliedschaft

3. Jedes ursprüngliche Mitglied der Vereinten Nationen und jeder durch Beschluss der Generalversammlung nach den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen als Mitglied aufgenommene Staat kann die Mitgliedschaft bei der Internationalen Arbeitsorganisation durch eine Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes erwerben, worin in aller Form die Übernahme der sich aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen erklärt wird.

4. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation kann auch Mitglieder durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Tagung anwesenden Delegierten, einschließlich von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Regierungsdelegierten, in die Organisation aufnehmen. Eine solche Aufnahme wird rechtswirksam aufgrund einer Mitteilung der Regierung des neuen Mitgliedes an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, worin diese in aller Form die Übernahme der sich aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen erklärt.

5. Kein Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation kann aus der Organisation austreten, ohne zuvor seine Absicht dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes bekanntgegeben zu haben. Eine solche Erklärung tritt zwei Jahre nach dem Tag in Kraft, an dem der Generaldirektor sie erhalten hat, vorausgesetzt, dass das Mitglied in diesem Zeitpunkt alle sich aus seiner Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. Hat ein Mitglied ein internationales Arbeitsübereinkommen ratifiziert, so berührt ein solcher Austritt für die im Übereinkommen vorgesehene Dauer nicht die Gültigkeit der

Austritt

Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen oder in Verbindung damit ergeben.

6. Hat ein Staat aufgehört, Mitglied der Organisation zu sein, so regelt sich seine Wiederaufnahme als Mitglied nach den Bestimmungen von Absatz 3 oder Absatz 4 dieses Artikels.

Wiederaufnahme

Artikel 2

Organe

Die ständige Organisation umfasst

- a) eine Allgemeine Konferenz von Vertretern der Mitglieder,
- b) einen nach Artikel 7 zusammengesetzten Verwaltungsrat,
- c) ein Internationales Arbeitsamt unter der Lenkung des Verwaltungsrates.

Artikel 3

Konferenz

1. Die Allgemeine Konferenz von Vertretern der Mitglieder hält je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, ihre Tagungen ab. Sie setzt sich aus je vier Vertretern jedes Mitglied zusammen. Von diesen sind zwei Regierungsdelegierte; von den zwei anderen vertritt je einer die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer jedes Mitglied.

Tagungen und Delegierte

2. Jedem Delegierten können technische Berater beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Konferenz steht. Sind Fragen, die besonders Frauen angehen, auf der Konferenz zu erörtern, so soll wenigstens eine der als technische Berater bezeichneten Personen eine Frau sein.

Technische Berater

3. Jedes Mitglied, das für die internationalen Beziehungen von außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten verantwortlich ist, kann für jeden seiner Delegierten als zusätzliche technische Berater bezeichnen

Vertretung außerhalb des Mutterlandes gelegener Gebiete

- a) Personen als Vertreter eines solchen Gebietes für bestimmte Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Behörden dieses Gebietes fallen,
- b) Personen als Berater seiner Delegierten für Fragen, die Gebiete betreffen, die sich nicht selbst regieren.

4. Untersteht ein Gebiet der gemeinsamen Hoheit von zwei oder mehr Mitgliedern, so können Personen bezeichnet werden, welche die Delegierten dieser Mitglieder beraten sollen.

5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Delegierten und technischen Berater, die nicht die Regierung vertreten, im Einverständnis mit den maßgebenden Berufsverbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Landes zu bezeichnen, vorausgesetzt, dass solche Verbände bestehen.

Bezeichnung der Nichtregierungsvertreter

6. Die technischen Berater dürfen nur auf Antrag des Delegierten, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Genehmigung des Präsidenten der Konferenz das Wort ergreifen. An den Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

Stellung der technischen Berater

7. Ein Delegierter kann durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen; der Stellvertreter kann in dieser Eigenschaft an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

8. Die Namen der Delegierten und ihrer technischen Berater werden dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung jedes Mitgliedes mitgeteilt.

9. Die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater werden der Konferenz zur Prüfung vorgelegt; diese kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung jedes Delegierten oder technischen Beraters ablehnen, der nach ihrer Auffassung nicht nach den Bestimmungen dieses Artikels bezeichnet worden ist.

Vollmachten

Artikel 4

Stimmrecht

1. Jeder Delegierte hat das Recht, über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen für seine Person abzustimmen.

2. Unterlässt es ein Mitglied, einen der ihm zustehenden Delegierten, der nicht Regierungsdelegierter ist, zu bezeichnen, so hat der andere Delegierte, der nicht Regierungsdelegierter ist, zwar das Recht, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen, jedoch hat er kein Stimmrecht.

3. Lehnt die Konferenz kraft der ihr durch Artikel 3 übertragenen Befugnis die Zulassung eines Delegierten eines der Mitglieder ab, so sind die Bestimmungen dieses Artikels so anzuwenden, als ob dieser Delegierte nicht bezeichnet worden wäre.

Artikel 5

Tagungsort der Konferenz

Die Tagungen der Konferenz finden an dem vom Verwaltungsrat bestimmten Ort statt, sofern die Konferenz nicht schon selbst auf einer früheren Tagung eine Entscheidung hierüber getroffen hat.

Artikel 6

Sitz des Internationalen Arbeitsamtes

Zu einer Verlegung des Sitzes des Internationalen Arbeitsamtes bedarf es eines Beschlusses der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen.

Artikel 7

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus sechsundfünfzig Personen zusammen, und zwar aus

achtundzwanzig Regierungsvertretern,
vierzehn Arbeitgebervertretern und
vierzehn Arbeitnehmervertretern.

2. Von den achtundzwanzig Regierungsvertretern werden zehn durch die Mitglieder ernannt, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und achtzehn durch die Mitglieder, die zu diesem Zwecke von den zur Konferenz abgeordneten Regierungsdelegierten unter Ausschluss der Delegierten der erwähnten zehn Mitglieder bezeichnet worden sind.

3. Der Verwaltungsrat bestimmt, jeweils wenn es erforderlich ist, welchen Mitgliedern der Organisation wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt; er stellt Regeln auf, die gewährleisten sollen, dass alle Fragen bezüglich der Bezeichnung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, von einem unparteiischen Ausschuss geprüft werden, bevor der Verwaltungsrat darüber entscheidet. Über jeden Einspruch eines Mitgliedes gegen die Erklärung des Verwaltungsrates, welchen Mitgliedern wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, entscheidet die Konferenz; jedoch hat ein an die Konferenz gerichteter Einspruch für die Anwendung der Erklärung keine aufschiebende Wirkung, solange die Konferenz keine Entscheidung über den Einspruch getroffen hat.

4. Die Arbeitgebervertreter und die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitgeberdelegierten beziehungsweise von den Arbeitnehmerdelegierten auf der Konferenz gewählt.

5. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Finden aus irgendeinem Grunde nach Ablauf dieser Zeitspanne keine Neuwahlen statt, so bleibt der Verwaltungsrat im Amt, bis Neuwahlen abgehalten werden.

6. Das Verfahren bei der Besetzung frei gewordener Sitze, die Bezeichnung von Stellvertretern und andere Fragen ähnlicher Art können, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz, vom Verwaltungsrat geregelt werden.

7. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Eine dieser drei Personen muss Regierungsvertreter, eine Arbeitgebervertreter und eine Arbeitnehmervertreter sein.

8. Der Verwaltungsrat stellt seine Geschäftsordnung auf und bestimmt den Zeitpunkt seines Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jedesmal abzuhalten, wenn mindestens sechzehn Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Regierungs-
vertreterMitglieder, denen
wirtschaftlich die
größte Bedeutung
zukommtArbeitgeber- und
Arbeitnehmer-
vertreterAmtsdauer des
VerwaltungsratesFrei gewordene
Sitze, Bezeichnung
von Stellvertretern
usw.Vorstand des
VerwaltungsratesGeschäfts-
ordnung

Artikel 8

Generaldirektor

1. An der Spitze des Internationalen Arbeitsamtes steht ein Generaldirektor; er wird durch den Verwaltungsrat ernannt, empfängt von ihm seine Anweisungen und ist ihm sowohl für den sachgemäßen Geschäftsgang des Internationalen Arbeitsamtes als auch für die Erfüllung aller anderen ihm etwa anvertrauten Aufgaben verantwortlich.

2. Der Generaldirektor oder sein Vertreter ist bei allen Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend.

Artikel 9

Personal

Anstellung

1. Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes wird nach den vom Verwaltungsrat gebilligten Regeln durch den Generaldirektor angestellt.

2. Soweit es mit der gebotenen Rücksicht auf die Erzielung möglichst guter Arbeitsleistungen des Amtes vereinbar ist, hat der Generaldirektor Personen verschiedener Staatsangehörigkeit auszuwählen.

3. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

4. Die Aufgaben des Generaldirektors und des Personals haben ausschließlich internationalen Charakter. Der Generaldirektor und das Personal dürfen bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten weder von einer Regierung noch von irgendeiner Stelle außerhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Als internationale Beamte, die ausschließlich der Organisation verantwortlich sind, haben sie sich aller Handlungen zu enthalten, die mit ihrer Stellung unvereinbar sind.

Internationaler
Charakter der
Aufgaben

5. Jedes Mitglied der Organisation verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter der Aufgaben des Generaldirektors und des Personals zu achten und sich jedes Versuches, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen, zu enthalten.

*Artikel 10*Aufgaben des
Amtes

1. Die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamtes umfassen die Sammlung und Weiterleitung von Mitteilungen über alle Fragen, die für die internationale Regelung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer Bedeutung haben, und insbesondere die Bearbeitung der Fragen, die der Konferenz zum Zwecke des Abschlusses internationaler Übereinkommen unterbreitet werden sollen, sowie die Durchführung aller von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat angeordneten Sonderuntersuchungen.

2. Vorbehaltlich der Richtlinien, die ihm der Verwaltungsrat geben kann, hat das Amt

a) die Unterlagen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung der Tagungen der Konferenz vorzubereiten,

- b) den Regierungen auf Wunsch und nach Maßgabe seiner Möglichkeiten jede geeignete Hilfe bei der Vorbereitung der Gesetzgebung aufgrund der Beschlüsse der Konferenz und bei der Vervollkommnung der Verwaltungspraxis und der Aufsichtssysteme zu leisten,
- c) die Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verfassung bezüglich der tatsächlichen Einhaltung der Übereinkommen zufallen,
- d) in den vom Verwaltungsrat als zweckdienlich erachteten Sprachen Veröffentlichungen zu verfassen und herauszugeben, die sich mit Wirtschafts- und Arbeitsfragen von internationalem Interesse befassen.

3. Ganz allgemein kommen dem Amt alle sonstigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, die ihm die Konferenz oder der Verwaltungsrat etwa überträgt.

Artikel 11

Die Ministerien der Mitglieder, in deren Zuständigkeit die Arbeitsfragen fallen, können mit dem Generaldirektor durch Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes oder, in Ermangelung eines solchen Vertreters, durch Vermittlung eines anderen dazu geeigneten und von der betreffenden Regierung damit beauftragten Beamten unmittelbaren Geschäftsverkehr unterhalten.

**Beziehungen mit
Regierungen**

Artikel 12

1. Die Internationale Arbeitsorganisation arbeitet im Rahmen dieser Verfassung mit allen allgemeinen internationalen Organisationen zusammen, die beauftragt sind, die Tätigkeit der mit Sonderaufgaben betrauten Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts aufeinander abzustimmen, sowie mit den Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts, die Sonderaufgaben auf verwandten Gebieten haben.

2. Die Internationale Arbeitsorganisation kann geeignete Vorkehrungen treffen, damit die Vertreter der Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts an ihren Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation kann geeignete Vorkehrungen treffen, um nach ihrem Ermessen anerkannte nichtstaatliche internationale Organisationen anzuhören, einschließlich der internationalen Verbände von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Landwirten und Genossenschaftlern.

**Beziehungen mit
internationalen
Organisationen**

*Artikel 13***Finanz- und
Budgetverein-
barungen**

1. Die Internationale Arbeitsorganisation kann mit den Vereinten Nationen zweckmäßig erscheinende Vereinbarungen über Finanz- und Budgetfragen treffen.

2. Bis zum Abschluss solcher Vereinbarungen oder, falls in irgendeinem Zeitpunkt keine solchen Vereinbarungen in Kraft sind, gilt Folgendes:

- a) Jedes Mitglied trägt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Delegierten und ihrer technischen Berater sowie seiner Vertreter, die an den Tagungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates teilnehmen.
- b) Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamtes und der Tagungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates werden vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes aus dem allgemeinen Budget der Internationalen Arbeitsorganisation bestritten.
- c) Die Vorkehrungen zur Genehmigung des Budgets der Internationalen Arbeitsorganisation sowie zur Festsetzung und Einbeziehung der Beiträge werden von der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen beschlossen; dabei ist vorzusehen, dass das Budget und die Vorkehrungen zur Umlage der Kosten auf die Mitglieder der Organisation von einem Ausschuss von Regierungsvertretern gebilligt werden.

3. Die Kosten der Internationalen Arbeitsorganisation werden von den Mitgliedern aufgrund der Regelung getragen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 c) dieses Artikels gilt.

4. Ein Mitglied der Organisation, das mit der Zahlung seines Beitrages zu den Kosten der Organisation im Rückstand ist, kann an den Abstimmungen der Konferenz, des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses sowie an den Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates nicht teilnehmen, wenn der Betrag seiner Zahlungsrückstände dem von ihm für die vorangehenden zwei vollen Jahre geschuldeten Beitrag gleichkommt oder ihn übersteigt. Die Konferenz kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen ein solches Mitglied ermächtigen, an den Abstimmungen teilzunehmen, wenn sie feststellt, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind.

**Rückständige
Beiträge**

5. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist dem Verwaltungsrat für die Verwendung der Mittel der Internationalen Arbeitsorganisation verantwortlich.

**Verantwortlichkeit
des Generaldirek-
tors für Verwen-
dung der Mittel**

KAPITEL II – VERFAHREN

Artikel 14

1. Der Verwaltungsrat bestimmt die Tagesordnung der Tagungen der Konferenz, nachdem er alle Vorschläge geprüft hat, die von der Regierung eines Mitgliedes oder von einem der in Artikel 3 bezeichneten maßgebenden Verbände oder von einer Organisation des internationalen öffentlichen Rechts hierzu vorgebracht worden sind.

2. Der Verwaltungsrat stellt Regeln auf, die eine gründliche technische Vorbereitung und angemessene Anhörung der hauptsächlich beteiligten Mitglieder im Weg einer vorbereitenden technischen Tagung oder auf andere geeignete Weise vor der Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung durch die Konferenz sicherstellen.

**Tagesordnung der
Konferenz**

**Vorbereitung der
Konferenzarbeiten**

Artikel 15

1. Der Generaldirektor versieht das Amt des Generalsekretärs der Konferenz; er hat die Tagesordnung jeder Tagung vier Monate vor deren Eröffnung allen Mitgliedern und durch ihre Vermittlung den Delegierten, die nicht Regierungsdelegierte sind, zugehen zu lassen, sobald diese bezeichnet sind.

2. Die Berichte über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung sind den Mitgliedern frühzeitig genug zuzustellen, damit ihnen eine angemessene Prüfung vor der Konferenz möglich ist. Der Verwaltungsrat stellt Regeln zur Durchführung dieser Bestimmung auf.

**Zustellung der
Tagesordnung
und der Konfe-
renzberichte**

Artikel 16

1. Die Regierung jedes Mitgliedes hat das Recht, gegen die Aufnahme eines oder mehrerer der vorgesehenen Gegenstände in die Tagesordnung der Konferenz Einspruch zu erheben. Die Gründe für den Einspruch sind in einer Denkschrift an den Generaldirektor darzulegen, der sie allen Mitgliedern der Organisation zu übermitteln hat.

2. Die beanstandeten Gegenstände bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen dies beschließt.

3. Jede Frage, deren Prüfung die Konferenz (anders als im vorstehenden Absatz vorgesehen) ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt, ist auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen.

**Einspruch gegen
die Tagesordnung**

**Aufnahme neuer
Gegenstände in
die Tagesordnung**

Artikel 17

1. Die Konferenz wählt einen Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Zu Vizepräsidenten werden ein Regierungsdelegierter, ein Dele-

**Vorstand der
Konferenz,
Verfahren und
Ausschüsse**

gierter der Arbeitgeber und ein Delegierter der Arbeitnehmer gewählt. Die Konferenz stellt ihre Geschäftsordnung auf, und sie kann Ausschüsse einsetzen, die über alle von ihr als prüfungsbedürftig erachteten Fragen zu berichten haben.

2. Die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Konferenz abgegebenen Stimmen ist entscheidend, soweit nicht durch andere Artikel dieser Verfassung oder durch Übereinkommen oder sonstige Urkunden, die der Konferenz Befugnisse übertragen, oder durch die nach Artikel 13 getroffenen Vereinbarungen über Finanz- und Budgetangelegenheiten ausdrücklich eine größere Mehrheit vorgesehen ist.

Abstimmung

3. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der an der Tagung der Konferenz teilnehmenden Delegierten.

Beschlussfähigkeit

Artikel 18

Sachverständige

Die Konferenz kann den von ihr eingesetzten Ausschüssen Sachverständige begeben, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

Artikel 19

Übereinkommen
und Empfehlungen

1. Erklärt sich die Konferenz für die Annahme von Anträgen, die einen Gegenstand der Tagesordnung betreffen, so hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form erhalten sollen *a)* eines internationalen Übereinkommens oder *b)* einer Empfehlung, wenn sich der behandelte Gegenstand überhaupt nicht oder unter einem bestimmten Gesichtspunkt nicht für die sofortige Annahme eines Übereinkommens eignet.

Konferenz-
beschlüsse

2. Für die Annahme sowohl eines Übereinkommens als auch einer Empfehlung bedarf es bei der Schlussabstimmung der Konferenz einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten.

Erforderliche
Mehrheit

3. Bei der Aufstellung eines Übereinkommens oder einer Empfehlung von allgemeiner Geltung hat die Konferenz auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation oder andere besondere Umstände die Verhältnisse der Wirtschaft wesentlich abweichend gestalten. Sie schlägt in solchen Fällen die Abänderungen vor, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder als notwendig erachtet.

Abänderungen für
besondere örtliche
Verhältnisse

4. Zwei Ausfertigungen des Übereinkommens oder der Empfehlung werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes, die andere beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens oder der Empfehlung zu.

Originalaus-
fertigungen

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

**Verpflichtungen
der Mitglieder
hinsichtlich der
Übereinkommen**

- a) Das Übereinkommen wird allen Mitgliedern im Hinblick auf seine Ratifikation mitgeteilt.
- b) Jedes Mitglied verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Konferenz (oder, wenn dies infolge außergewöhnlicher Umstände binnen eines Jahres unmöglich sein sollte, sobald es zugänglich ist, jedoch keinesfalls später als achtzehn Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz) das Übereinkommen der Stelle oder den Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, im Hinblick auf seine Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.
- c) Die Mitglieder unterrichten den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, um das Übereinkommen der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen; dabei erteilen sie dem Generaldirektor Auskunft über die Stelle oder die Stellen, die als zuständig angesehen werden, und über deren Entscheidungen.
- d) Hat ein Mitglied die Zustimmung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Stellen erhalten, so teilt es dem Generaldirektor die förmliche Ratifikation des Übereinkommens mit und trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens.
- e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

6. Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

**Verpflichtungen
der Mitglieder
hinsichtlich der
Empfehlungen**

- a) Die Empfehlung wird allen Mitgliedern zur Prüfung im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder in anderer Weise mitgeteilt.
- b) Jedes Mitglied verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Konferenz (oder, wenn dies infolge außergewöhnlicher Umstände binnen eines Jahres unmöglich sein sollte, sobald es zugänglich ist, jedoch keinesfalls später als achtzehn Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz) die Empfehlung der Stelle oder den Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt,

im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorzulegen.

- c) Die Mitglieder unterrichten den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen, die sie nach diesem Artikel getroffen haben, um die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen; dabei erteilen sie dem Generaldirektor Auskunft über die Stelle oder die Stellen, die als zuständig angesehen werden, und über deren Entscheidungen.
- d) Abgesehen von der Verpflichtung, die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

Verpflichtungen
der Bundesstaaten

- a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind.
- b) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung
 - i) im Einklang mit ihrer Verfassung und den Verfassungen der beteiligten Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit diese Übereinkommen oder Empfehlungen spätestens achtzehn Monate nach Abschluss der Tagung der Konferenz den berufenen Stellen des Bundes oder der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone im Hinblick auf ihre Verwirklichung durch die Gesetzgebung oder durch andere Maßnahmen vorgelegt werden,
 - ii) vorbehaltlich der Zustimmung der Regierungen der beteiligten Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone, Maßnahmen für eine regelmäßige Fühlungnahme zwischen den Bundesbehörden einerseits und den Behörden der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone andererseits zu treffen mit dem Ziel, inner-

halb des Bundesstaates ein aufeinander abgestimmtes Vorgehen herbeizuführen, um die Bestimmungen dieser Übereinkommen und Empfehlungen zu verwirklichen,

- iii) den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie nach diesem Artikel getroffen hat, um diese Übereinkommen und Empfehlungen den berufenen Stellen des Bundes, der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone vorzulegen, wobei die Bundesregierung dem Generaldirektor Auskunft erteilt über die Stellen, die als berufen angesehen werden, und über deren Entscheidungen,
- iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll,
- v) in Bezug auf jede dieser Empfehlungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

8. In keinem Fall darf die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung durch die Konferenz oder die Ratifikation eines Übereinkommens durch ein Mitglied so ausgelegt werden, als würde dadurch irgendein Gesetz, Rechtsspruch, Gewohnheitsrecht oder Vertrag berührt, die den beteiligten Arbeitnehmern günstigere Bedingungen gewährleisten, als sie in dem Übereinkommen oder in der Empfehlung vorgesehen sind.

Auswirkung der Übereinkommen und Empfehlungen auf bereits gewährte günstigere Bedingungen

Artikel 20

Jedes so ratifizierte Übereinkommen wird vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dem Generalsekretär der Vereinten

Eintragung bei den Vereinten Nationen

Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen mitgeteilt, bindet aber nur die Mitglieder, die es ratifiziert haben.

Artikel 21

1. Erhält der Entwurf eines Übereinkommens bei der endgültigen GesamtAbstimmung nicht die Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen, so steht es den Mitgliedern der Organisation, die dies wünschen, frei, ein besonderes Übereinkommen mit dem gleichen Inhalt abzuschließen.

2. Jedes so abgeschlossene Übereinkommen ist durch die beteiligten Regierungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen mitzuteilen.

Von der Konferenz
abgelehnte
Entwürfe für
Übereinkommen

Artikel 22

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie haben die von ihm geforderten Einzelheiten zu enthalten.

Jahresberichte über
die ratifizierten
Übereinkommen

Artikel 23

1. Der Generaldirektor legt der nächstfolgenden Tagung der Konferenz einen zusammenfassenden Auszug aus den ihm von den Mitgliedern nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünften und Berichten vor.

2. Jedes Mitglied stellt den für die Zwecke von Artikel 3 als maßgebend anerkannten Verbänden eine Abschrift der dem Generaldirektor nach den Artikeln 19 und 22 übermittelten Auskünfte und Berichte zu.

Prüfung und
Weiterleitung
der Berichte

Artikel 24

Richtet ein Berufsverband von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern an das Internationale Arbeitsamt eine Beschwerde, dass irgendein Mitglied die Durchführung eines Übereinkommens, dem es beigetreten ist, nicht in befriedigender Weise sichergestellt habe, so kann der Verwaltungsrat sie der betreffenden Regierung übermitteln und diese Regierung einladen, sich in einer ihr geeignet erscheinenden Weise zur Sache zu äußern.

Beschwerde
bezüglich der
Durchführung
eines Überein-
kommens

Artikel 25

Veröffentlichung
der Beschwerde

Geht von der betreffenden Regierung binnen angemessener Frist keine Erklärung ein oder hält der Verwaltungsrat die erhaltene Erklärung nicht für befriedigend, so hat er das Recht, die Beschwerde und gegebenenfalls die Antwort zu veröffentlichen.

Artikel 26

Klage bezüglich
der Durchführung
eines Übereinkommens

1. Jedes Mitglied kann beim Internationalen Arbeitsamt Klage gegen ein anderes Mitglied einreichen, das nach seiner Ansicht die Durchführung eines von beiden Teilen nach den vorstehenden Artikeln ratifizierten Übereinkommens nicht in befriedigender Weise sicherstellt.

2. Der Verwaltungsrat kann sich, wenn er es für angebracht hält, mit der Regierung, gegen die sich die Klage richtet, auf die in Artikel 24 bezeichnete Weise in Verbindung setzen, bevor er einen Untersuchungsausschuss nach dem weiter unten angegebenen Verfahren mit der Angelegenheit betraut.

3. Hält es der Verwaltungsrat nicht für nötig, der betreffenden Regierung die Klage mitzuteilen, oder geht auf seine Mitteilung nicht binnen angemessener Frist eine befriedigende Antwort ein, so kann er einen Untersuchungsausschuss einsetzen, der die strittige Frage zu prüfen und darüber zu berichten hat.

4. Das gleiche Verfahren kann vom Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder aufgrund der Klage eines zur Konferenz entsandten Delegierten angewendet werden.

5. Kommt eine aufgrund des Artikels 25 oder 26 aufgeworfene Frage vor den Verwaltungsrat, so hat die betreffende Regierung, falls sie nicht schon im Verwaltungsrat vertreten ist, das Recht, einen Vertreter als Teilnehmer an den Beratungen des Verwaltungsrates in dieser Angelegenheit zu entsenden. Der für diese Beratungen bestimmte Zeitpunkt wird der betreffenden Regierung angemessene Zeit vorher mitgeteilt.

Artikel 27

Zusammenarbeit
mit dem
Untersuchungs-
ausschuss

Wird eine Klage nach Artikel 26 an einen Untersuchungsausschuss verwiesen, so ist jedes Mitglied verpflichtet, mag sein Interesse an der Klage ein unmittelbares sein oder nicht, dem Ausschuss zum Gegenstand der Klage alle Aufschlüsse zu geben, über die es verfügt.

Artikel 28

Bericht des
Untersuchungs-
ausschusses

Nach eingehender Prüfung der Klage fasst der Untersuchungsausschuss einen Bericht, worin er seine Feststellungen über sämtliche für den Streitfall bedeutsamen Tatfragen niederlegt und die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen, die der klagenden Regierung Genüge

tun sollen, sowie eine Frist für die Durchführung dieser Maßnahmen empfiehlt.

Artikel 29

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes teilt den Bericht des Untersuchungsausschusses dem Verwaltungsrat und jeder an dem Streitfall interessierten Regierung mit und veranlasst seine Veröffentlichung.

2. Jede dieser Regierungen hat dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes binnen drei Monaten mitzuteilen, ob sie die in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen Empfehlungen annimmt oder nicht und, falls sie diese nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten wünscht.

Weiteres Verfahren
aufgrund des
Berichts des
Untersuchungs-
ausschusses

Artikel 30

Trifft ein Mitglied bezüglich eines Übereinkommens oder einer Empfehlung die nach Artikel 19 Absatz 5 b), 6 b) oder 7 b) i) erforderlichen Maßnahmen nicht, so hat jedes andere Mitglied das Recht, den Verwaltungsrat anzurufen. Findet der Verwaltungsrat, dass das Mitglied die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen hat, so berichtet er darüber an die Konferenz.

Unterlassung der
Vorlegung von
Übereinkommen
oder Empfehlungen
an die zuständigen
Stellen

Artikel 31

Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes über eine Klage oder eine ihm nach Artikel 29 unterbreitete Streitfrage ist endgültig.

Entscheidungen
des Internatio-
nalen Gerichts-
hofes

Artikel 32

Etwaige Schlussfolgerungen oder Empfehlungen des Untersuchungsausschusses können vom Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Artikel 33

Befolgt ein Mitglied binnen der vorgeschriebenen Frist die in dem Bericht des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes etwa enthaltenen Empfehlungen nicht, so kann der Verwaltungsrat der Konferenz die Maßnahmen empfehlen, die ihm zur Sicherung der Ausführung dieser Empfehlungen zweckmäßig erscheinen

Nichtbeachtung der
Empfehlungen des
Untersuchungs-
ausschusses oder
des IGH

Artikel 34

Die schuldig befundene Regierung kann jederzeit den Verwaltungsrat davon in Kenntnis setzen, dass sie die nötigen Maßnahmen getroffen hat, um entweder den Empfehlungen des Untersuchungsaus-

Beachtung der
Empfehlungen des
Unter-
suchungs-
ausschusses oder des
IGH

schusses oder denen, die in der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes niedergelegt sind, Folge zu leisten, und sie kann den Verwaltungsrat ersuchen, einen Untersuchungsausschuss zur Nachprüfung ihrer Angaben einsetzen zu lassen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 27, 28, 29, 31 und 32 Anwendung. Fällt der Bericht des Untersuchungsausschusses oder die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zugunsten der Regierung aus, die schuldig befunden war, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich die Einstellung der aufgrund von Artikel 33 getroffenen Maßnahmen zu empfehlen.

KAPITEL III – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 35

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die von ihnen entsprechend den Bestimmungen dieser Verfassung ratifizierten Übereinkommen auf die außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen, anzuwenden, einschließlich aller Gebiete, deren Verwaltung ihnen als Treuhändern übertragen ist, es sei denn, dass die in dem Übereinkommen behandelten Fragen in die Zuständigkeit der Behörden des Gebietes fallen oder dass das Übereinkommen wegen der örtlichen Verhältnisse nicht anwendbar ist; dabei bleiben notwendige Abänderungen des Übereinkommens zur Anpassung an die örtlichen Verhältnisse vorbehalten.

2. Jedes Mitglied, das ein Übereinkommen ratifiziert, hat so bald wie möglich nach seiner Ratifikation dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine Erklärung darüber zu übermitteln, inwieweit es sich für die anderen als die nachstehend in den Absätzen 4 und 5 behandelten Gebiete zur Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens verpflichtet; diese Erklärung hat alle in dem Übereinkommen vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

3. Jedes Mitglied, das eine Erklärung im Sinne des vorstehenden Absatzes abgegeben hat, kann in den Zeitabständen, die in den Bestimmungen des Übereinkommens vorgesehen sind, eine neue Erklärung abgeben, durch die es den Inhalt früherer Erklärungen abändert und Aufschluss über die Lage der im vorstehenden Absatz bezeichneten Gebiete gibt.

4. Fallen die in dem Übereinkommen behandelten Fragen unter die Zuständigkeit der Behörden eines außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebietes, so hat das für die internationalen Beziehungen dieses Gebietes verantwortliche Mitglied das Übereinkommen so bald wie möglich der Regierung dieses Gebietes mitzuteilen, damit diese Regierung gesetzliche oder andere Maßnahmen treffen kann. In der Folge kann das Mitglied im Einvernehmen mit der Regierung dieses Gebietes

Anwendung der
Übereinkommen auf
die außerhalb des
Mutterlandes
gelegenen Gebiete

dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine Erklärung übermitteln, durch welche die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Namen dieses Gebietes übernommen werden.

5. Eine Erklärung, die Verpflichtungen aus einem Übereinkommen zu übernehmen, kann dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt werden

- a) von zwei oder mehr Mitgliedern der Organisation für ein ihnen gemeinsam unterstelltes Gebiet,
- b) von jeder internationalen Stelle, die für die Verwaltung eines Gebietes aufgrund der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen oder aufgrund anderer für dieses Gebiet geltender Bestimmungen verantwortlich ist.

6. Mit der Übernahme der Verpflichtungen aus einem Übereinkommen nach Absatz 4 oder Absatz 5 ist im Namen des betreffenden Gebietes die Übernahme der Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Übereinkommens verbunden sowie der Verpflichtungen, die nach der Verfassung der Organisation für ratifizierte Übereinkommen gelten. Jede Erklärung, Verpflichtungen zu übernehmen, kann die Abänderungen der Bestimmungen des Übereinkommens näher bezeichnen, die zu deren Anpassung an die örtlichen Verhältnisse notwendig sind.

7. Jedes Mitglied oder jede internationale Stelle, die eine Erklärung nach Absatz 4 oder Absatz 5 dieses Artikels abgibt, kann in den Zeitabständen, die in den Bestimmungen des Übereinkommens vorgesehen sind, eine neue Erklärung abgeben, die den Inhalt früherer Erklärungen abändert oder die Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Namen des betreffenden Gebietes kündigt.

8. Werden im Namen eines Gebietes, auf das sich Absatz 4 oder Absatz 5 dieses Artikels bezieht, die Verpflichtungen aus einem Übereinkommen nicht übernommen, so berichten das Mitglied oder die Mitglieder oder die internationale Stelle dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Gesetzgebung und die Praxis in diesem Gebiet bezüglich der im Übereinkommen behandelten Fragen; dabei geben sie an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen worden ist oder entsprochen werden soll, und legen die Schwierigkeiten dar, welche die Übernahme des Übereinkommens verhindern oder verzögern.

Artikel 36

Abänderungen dieser Verfassung, die von der Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten angenommen worden sind, treten in Kraft, sobald zwei Drittel der Mitglieder der Organisation sie ratifiziert oder angenommen haben; dabei müssen diese zwei Drittel fünf der zehn Mitglieder einschließen,

**Verfassungs-
änderungen**

die im Verwaltungsrat als Mitglieder vertreten sind, denen nach Artikel 7 Absatz 3 dieser Verfassung wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.

Artikel 37

**Auslegung der
Verfassung und der
Übereinkommen**

1. Alle Fragen oder Schwierigkeiten in der Auslegung dieser Verfassung oder der später von den Mitgliedern nach dieser Verfassung abgeschlossenen Übereinkommen werden dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels kann der Verwaltungsrat Regeln aufstellen und der Konferenz zur Genehmigung unterbreiten für die Errichtung eines Gerichtes zur raschen Erledigung von Fragen oder Schwierigkeiten, die sich aus der Auslegung eines Übereinkommens ergeben und dem Gericht vom Verwaltungsrat oder nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgelegt werden können. Für jedes aufgrund dieses Absatzes geschaffene Gericht sind die Urteile und Gutachten des Internationalen Gerichtshofes bindend. Jeder Rechtsspruch eines solchen Gerichtes wird den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt, und jede Bemerkung der Mitglieder hierzu wird der Konferenz vorgelegt.

Artikel 38

**Regionale
Konferenzen**

1. Die Internationale Arbeitsorganisation kann regionale Konferenzen einberufen und regionale Einrichtungen schaffen, die ihr für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Organisation angezeigt erscheinen.

2. Die Befugnisse, die Aufgaben und das Verfahren der regionalen Konferenzen unterliegen Regeln, die der Verwaltungsrat aufstellt und der Allgemeinen Konferenz zur Bestätigung vorlegt.

KAPITEL IV – VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Artikel 39

**Rechtliche
Stellung der
Organisation**

Die Internationale Arbeitsorganisation besitzt volle Rechtspersönlichkeit; insbesondere besitzt sie die Fähigkeit,

- a) Verträge abzuschließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen,
- c) vor Gericht aufzutreten.

*Artikel 40***Vorrechte und
Befreiungen**

1. Die Internationale Arbeitsorganisation genießt auf dem Gebiete jedes ihrer Mitglieder die Vorrechte und Befreiungen, die zur Verwirklichung ihrer Ziele notwendig sind.

2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Generaldirektor und die Beamten des Amtes genießen ebenfalls die Vorrechte und Befreiungen, deren sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können.

3. Diese Vorrechte und Befreiungen werden durch ein besonderes Abkommen, das die Organisation zum Zwecke der Annahme durch die Mitgliedstaaten vorbereitet, näher bestimmt.

ANLAGE

**Erklärung über die Ziele und Zwecke der
Internationalen Arbeitsorganisation**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die in Philadelphia zu ihrer sechsundzwanzigsten Tagung zusammengetreten ist, nimmt heute, am 10. Mai 1944, diese Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation und über die Grundsätze an, welche die Politik ihrer Mitglieder leiten sollten.

I

Die Konferenz erneuert das Bekenntnis zu den leitenden Grundsätzen, auf die sich die Organisation stützt, und erklärt im Besonderen:

- a) Arbeit ist keine Ware.
- b) Freiheit der Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit sind wesentliche Voraussetzungen beständigen Fortschritts.
- c) Armut, wo immer sie besteht, gefährdet den Wohlstand aller.
- d) Der Kampf gegen die Not muss innerhalb jeder Nation und durch ständiges gemeinsames internationales Vorgehen unermüdlich weitergeführt werden, wobei die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sich gleichberechtigt mit den Vertretern der Regierungen in freier Aussprache und zu demokratischen Entscheidungen zusammenfinden, um das Gemeinwohl zu fördern.

II

Die Konferenz ist davon überzeugt, dass die Erfahrung die Richtigkeit der in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation enthaltenen Erklärung voll erwiesen hat, wonach der Friede auf die

Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann, und bestätigt Folgendes:

- a) Alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts, haben das Recht, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben.
- b) Die Schaffung der hierfür notwendigen Voraussetzungen muss das Hauptziel innerstaatlicher und internationaler Politik sein.
- c) Alle innerstaatlichen und internationalen Pläne und Maßnahmen, insbesondere solche wirtschaftlicher und finanzieller Art, sollten unter diesem Gesichtspunkt beurteilt und nur gutgeheißen werden, soweit sie geeignet erscheinen, die Erreichung dieses Hauptziels zu fördern und nicht zu hindern.
- d) Es gehört zu den Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation, alle internationalen Pläne und Maßnahmen wirtschaftlicher und finanzieller Art unter diesem grundlegenden Gesichtspunkt zu prüfen und in Erwägung zu ziehen.
- e) Bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben kann die Internationale Arbeitsorganisation nach Berücksichtigung aller in Betracht kommenden wirtschaftlichen und finanziellen Umstände jede ihr zweckmäßig erscheinende Maßnahme in ihre Entscheidungen und Empfehlungen einbeziehen.

III

Die Konferenz anerkennt die feierliche Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zur Erreichung folgender Ziele zu fördern:

- a) Vollbeschäftigung und Verbesserung der Lebenshaltung,
- b) Beschäftigung der Arbeitnehmer in Berufen, in denen sie die Befriedigung haben können, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in vollem Umfang zu entfalten und das Beste zum Gemeinwohl beizutragen,
- c) Vorkehrungen als Mittel zur Erreichung dieses Zieles, um die Ausbildung und den Arbeitsplatzwechsel einschließlich der Wanderungsbewegung zur Erlangung von Beschäftigung und zwecks Siedlung zu ermöglichen, wobei allen Beteiligten angemessene Sicherheit zu bieten ist,
- d) Gewährleistung eines gerechten Anteils aller an den Früchten des Fortschritts hinsichtlich der Löhne und des Einkommens, der Arbeitszeit und anderer Arbeitsbedingungen sowie eines lebensnotwendigen Mindestlohnes für alle Arbeitnehmer, die eines solchen Schutzes bedürfen,

- e) tatsächliche Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Zusammenwirken von Betriebsleitung und Arbeitskräften zur ständigen Steigerung der Produktivität sowie Zusammenarbeit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei der Vorbereitung und Durchführung sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen,
- f) Ausbau von Maßnahmen der sozialen Sicherheit, um allen, die eines solchen Schutzes bedürfen, ein Mindesteinkommen zu sichern, und um umfassende ärztliche Betreuung zu gewährleisten,
- g) angemessener Schutz für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer bei allen Beschäftigungen,
- h) Schutz für Mutter und Kind,
- i) angemessene Ernährungs- und Wohnverhältnisse und Möglichkeiten zur Erholung und zur Teilnahme am kulturellen Leben,
- j) Gewährleistung gleicher Gelegenheiten in Erziehung und Beruf.

IV

Die Konferenz ist der Überzeugung, dass eine gründlichere und umfassendere Nutzung der Produktionsmittel der Welt, die zur Erreichung der in dieser Erklärung dargelegten Ziele notwendig ist, durch wirksames internationales und innerstaatliches Vorgehen, u.a. durch Maßnahmen gewährleistet werden kann, die darauf abzielen, Erzeugung und Verbrauch zu steigern, ernstliche Konjunkturschwankungen zu vermeiden, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den weniger entwickelten Gebieten der Welt zu fördern, eine größere Beständigkeit der Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt zu sichern und einen ausgedehnten und stetigen Welthandel zu fördern. Die Konferenz erklärt deshalb die volle Bereitschaft der Internationalen Arbeitsorganisation zur Zusammenarbeit mit allen internationalen Körperschaften, denen eine Mitverantwortung für diese große Aufgabe und für die Förderung der Gesundheit, der Erziehung und der Wohlfahrt aller Völker anvertraut ist.

V

Die Konferenz bekräftigt, dass die in dieser Erklärung niedergelegten Grundsätze für alle Völker der Welt volle Geltung haben. Die Art ihrer Anwendung muss sich zwar nach der von jedem Volk erreichten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsstufe richten, aber ihre fortschreitende Verwirklichung in noch abhängigen Gebieten sowie für Völker, die bereits die Stufe der Selbstregierung erreicht haben, ist Anliegen der gesamten zivilisierten Welt.

**GESCHÄFTSORDNUNG DER
INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I

ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG

Artikel	Seite
1. Zusammensetzung der Konferenz	35
2. Recht des Zutrittes zu den Sitzungen der Konferenz.....	36
3. Vorstand der Konferenz	37
4. Vorschlagsausschuss	37
5. Vollmachtenausschuss.....	37
6. Redaktionsausschuss der Konferenz	38
7. Ausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	38
7 bis Finanzausschuss der Regierungsvertreter	39
8. Andere Ausschüsse	40
9. Änderungen der Zusammensetzung der Ausschüsse.....	40
10. Allgemeine Bestimmungen betreffend Ausschüsse.....	40
11. Verfahren bei Annahme, Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen sowie bei Prüfung von Entwürfen für Abänderungen der Verfassung	41
11 bis Verfahren für die Prüfung des Programms und Haushalts	41
11 ter Verfahren für die Prüfung von Gegenständen, die zur allgemeinen Aussprache in die Tagesordnung aufgenommen werden	41
12. Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des Generaldirektors	42
13. Aufgaben des Präsidenten	42
14. Rederecht	43
15. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge.....	44
16. Schluss der Beratung.....	46
17. Entschließungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen	46
17 bis Vorherige Beratung bei Vorschlägen betreffend neue Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder anderer Sonderorganisationen liegen	49
17 ter Frist für die Unterbreitung von Vorschlägen betreffend neue Aufgaben	49
18. Anträge, die Kosten verursachen.....	50
19. Abstimmungen	50
20. Beschlussfähigkeit.....	52
21. Mehrheiten	53
22. Sekretariat der Konferenz.....	53
23. Stenographischer Verhandlungsbericht.....	53
24. Sprachen.....	54

Teil II

GESCHÄFTSORDNUNG BETREFFEND BESONDERE GEGENSTÄNDE

ABSCHNITT A – REIHENFOLGE DER ARBEITEN BEI ERÖFFNUNG DER EINZELNEN TAGUNGEN

Artikel	Seite
25.	55

ABSCHNITT B – PRÜFUNG DER VOLLMACHTEN

26. Prüfung der Vollmachten	56
26 <i>bis</i> Einsprüche	56
26 <i>ter</i> Klagen	58
26 <i>quater</i> Überwachung	59

ABSCHNITT C – AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

27.	59
28.	60

ABSCHNITT D – RUHEN DES STIMMRECHTS VON MITGLIEDERN, DIE MIT DER ZAHLUNG IHRER BEITRÄGE AN DIE ORGANISATION IM RÜCKSTAND SIND

29. Mitteilung an das im Zahlungsrückstand befindliche Mitglied	61
30. Mitteilung an die Konferenz und an den Verwaltungsrat, dass sich ein Mitglied im Zahlungsrückstand befindet.....	61
31. Verfahren bei Anträgen auf Stimmmächtigung eines im Zahlungsrückstand befindliches Mitgliedes	62
32. Gültigkeitsdauer einer Stimmmächtigung für ein im Zahlungsrückstand befindliches Mitglied.....	62
33. Ende des Ruhens des Stimmrechts	63

ABSCHNITT E – VERFAHREN FÜR ÜBEREINKOMMEN UND EMPFEHLUNGEN

34. Allgemeine Bestimmungen	63
35. Abstimmungsverfahren bei Festsetzung der Tagesordnung	64
36. Vorbereitende Konferenzen.....	65
37. Einsprüche gegen die Tagesordnung.....	65
38. Vorbereitende Stufen des Verfahrens der einmaligen Beratung	66
39. Vorbereitende Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung	67
39 <i>bis</i> Beratung mit den Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen	68

Artikel	Seite
40. Verfahren für die Prüfung der Wortlaute.....	69
41. Verfahren für Übereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten	70
42. Amtliche Übersetzungen	70
43. Verfahren bei Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz	71
44. Verfahren bei Abänderung eines Übereinkommens	72
45. Verfahren bei Abänderung einer Empfehlung.....	73
45 <i>bis</i> Verfahren bei Aufhebung oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen.....	74
 ABSCHNITT F – VERFAHREN BEI PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG DER ORGANISATION DURCH DIE KONFERENZ	
46. Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung in die Tagesordnung	75
47. Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung durch die Konferenz	76
 ABSCHNITT G – VERWALTUNGSRATSWAHLEN	
48. Amtsdauer	77
49. Wahlkollegium der Regierungsgruppe	77
50. Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.....	78
51. Ankündigung der Wahlen	78
52. Wahlverfahren.....	78
53. [Gestrichen]	
54. Besetzung freigewordener Sitze	79
 ABSCHNITT H – AUSSCHÜSSE DER KONFERENZ	
55. Geltungsbereich.....	80
56. Zusammensetzung der Ausschüsse und Recht auf Teilnahme an ihrer Arbeit	80
57. Vorstand der Ausschüsse.....	82
58. Sprachen der Ausschüsse	83
59. Redaktionsausschüsse und Unterausschüsse	84
60. Sitzungen.....	84
61. Aufgaben des Vorsitzenden.....	84
62. Rederecht	85
63. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge.....	85
64. Schluss der Beratung.....	87
65. Abstimmungen	87
66. Beschlussfähigkeit.....	89

Artikel	Seite
67. Abänderungen der vom besonderen Redaktionsausschuss vorgelegten Wortlaute	89
68. Sekretariat	89
69. [Gestrichen]	

ABSCHNITT I – GRUPPEN DER KONFERENZ

70. Selbständigkeit der Gruppen	90
71. Vorstand der Gruppen	90
72. Amtliche Sitzungen	90
73. Verfahren bei Wahlhandlungen.....	91
74. Nichtamtliche Sitzungen	91
75. [Gestrichen]	

**ABSCHNITT J – AUSSETZUNG EINER BESTIMMUNG DER
GESCHÄFTSORDNUNG**

76.	91
----------	----

**ANMERKUNG FÜR SEESCHIFFSTAGUNGEN DER
INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ**

Wortlaut * der Geschäftsordnung ¹

TEIL I

Allgemeine Geschäftsordnung

ARTIKEL 1

Zusammensetzung der Konferenz

1. Die Konferenz setzt sich aus allen von den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation ordnungsgemäß ernannten Delegierten zusammen.

2. Jedem Delegierten können technische Berater beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Konferenz steht.

Verf. 3, 2-7

3. (1) Ein Delegierter kann nach Artikel 3 der Verfassung der Organisation durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnen.

(2) Eine solche Mitteilung ist dem Präsidenten vor der Sitzung zu übermitteln, es sei denn, dass während der Sitzung eine neue Frage zur Sprache gebracht wird.

(3) In dieser Mitteilung muss angegeben werden, an welcher Sitzung oder an welchen Sitzungen der Stellvertreter teilnehmen wird.

(4) Die Stellvertreter nehmen an den Debatten und Abstimmungen unter denselben Bedingungen teil wie die Delegierten.

* Anm. d. R.: Von der Konferenz auf ihrer ersten Tagung am 21. November 1919 angenommen und auf der 27. Tagung der Konferenz neu gefasst und kodifiziert. Die vorliegende Fassung enthält sämtliche bis zur 101. Tagung (2012) angenommenen Änderungen. Die Zahlen am Rand verweisen auf die entsprechenden Bestimmungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf *Artikel*, die gewöhnlich gedruckten auf *Absätze*.

¹ Die IAO setzt sich dafür ein, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Diesbezügliche Änderungsanträge wurden auf der 97. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen (Genf, 2008). Die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung, in denen im Singular oder Plural das männliche Geschlecht verwandt wird, beziehen sich ohne Unterscheidung auf eine Frau oder einen Mann oder, je nach Kontext, auf Frauen oder auf Männer.

ARTIKEL 2

Recht des Zutrittes zu den Sitzungen der Konferenz

1. Die Sitzungen der Konferenz sind öffentlich, außer wenn ausdrücklich ein anderslautender Beschluss gefasst wurde.

2. Die Zuweisung der Plätze im Sitzungssaal der Konferenz an die Delegierten und technischen Berater erfolgt durch den Generalsekretär.

3. Abgesehen von den Delegierten und technischen Beratern haben nur die folgenden Personen Zutritt zum Sitzungssaal der Konferenz:

- a) Minister und Staatssekretäre, in deren Amtsbereich die von der Konferenz behandelten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder technische Berater sind;
- b) Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;
- c) Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Delegierte oder technische Berater sind;
- d) Mitglieder eines Gliedstaates oder einer Provinz eines Bundesstaates, die von der Regierung eines Mitgliedess einer Delegation beigegeben werden;
- e) Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden;
- f) der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und die Beamten des Sekretariats der Konferenz;
- g) ein Sekretär oder ein Dolmetscher für jede Delegation;
- h) die Sekretäre der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe;
- i) Personen, welche von einem Mitglied der Organisation bestimmt worden sind, um die in seiner Delegation gegebenenfalls freiwerdenden technischen Beraterstellen zu besetzen;
- j) Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Aufnahme von Beziehungen beratender Natur beschlossen und für deren Vertretung eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter anderer nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen;
- k) Vertreter durch die Organisation der afrikanischen Einheit oder die Liga arabischer Staaten anerkannter Befreiungsbewegungen, die von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen.

4. Ersuchen nichtstaatlicher internationaler Organisationen um eine Einladung, sich auf der Konferenz vertreten zu lassen, sind schriftlich an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zu

richten und müssen ihm mindestens einen Monat vor Eröffnung der Tagung der Konferenz zugehen. Solche Ersuchen sind an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung gemäß den von ihm festgelegten Kriterien zu verweisen.

5. Eine Anzahl von Plätzen wird vom Generalsekretär in den öffentlichen Sitzungen für Ehrengäste und Pressevertreter reserviert.

ARTIKEL 3

Vorstand der Konferenz

1. Die Konferenz wählt einen Vorstand, der aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten besteht, die verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen. Auch Frauen sind wählbar.

Verf. 17.1

2. Die Regierungs-, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe stellen je einen der von der Konferenz zu wählenden Vizepräsidenten.

ARTIKEL 4

Vorschlagsausschuss

1. Die Konferenz setzt einen Vorschlagsausschuss ein, der aus achtundzwanzig von der Regierungsgruppe, vierzehn von der Arbeitgebergruppe und vierzehn von der Arbeitnehmergruppe bestimmten Mitgliedern besteht. In keiner dieser drei Gruppen darf ein Land durch mehr als einen Delegierten vertreten sein.

2. Aufgabe des Vorschlagsausschusses ist es, gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz das Arbeitsprogramm der Konferenz einzuteilen, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Vollsitzungen zu bestimmen, im Hinblick auf Beschlüsse über unstrittige Fragen mit Routinecharakter im Namen der Konferenz zu handeln und der Konferenz über alle anderen Fragen Bericht zu erstatten, die im Interesse der einwandfreien Erledigung ihrer Arbeiten einer Beschlussfassung bedürfen. Der Ausschuss kann gegebenenfalls jede dieser Aufgaben seinem Vorstand übertragen.

ARTIKEL 5

Vollmachtenausschuss

1. Die Konferenz setzt einen Vollmachtenausschuss ein, der sich aus je einem Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten zusammensetzt.

2. Der Vollmachtenausschuss prüft gemäß den Bestimmungen von Teil II Abschnitt B:

a) die Vollmachten sowie alle Einsprüche in Bezug auf die Vollmachten von Delegierten und ihren technischen Beratern oder die

Unterlassung, die Vollmachten eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerdelegierten zu hinterlegen;

- b) alle Klagen wegen der Nichteinhaltung von Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung;
- c) alle Klagen hinsichtlich einer Handlung oder Unterlassung einer Regierung, die einen akkreditierten Delegierten oder technischen Berater daran gehindert hat, gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Verfassung an der Konferenz teilzunehmen;
- d) die Überwachung aller Sachverhalte im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 3 oder Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung, zu denen die Konferenz einen Bericht angefordert hat.

ARTIKEL 6

Redaktionsausschuss der Konferenz

1. Die Konferenz setzt einen Redaktionsausschuss ein, der aus mindestens drei vom Vorschlagsausschuss nominierten Personen, die weder Delegierte noch technische Beobachter zu sein brauchen, besteht.

2. Dem Redaktionsausschuss der Konferenz wird jedesmal, wenn ein Ausschuss der Konferenz den Entwurf eines Übereinkommens oder einer Empfehlung vorlegt, der nach Artikel 59 Absatz 1 der Geschäftsordnung bestellte Redaktionsausschuss des betreffenden Ausschusses angegliedert.

3. Der Redaktionsausschuss der Konferenz hat die ihm aufgrund der Verfahrensvorschriften für Übereinkommen und Empfehlungen (Abschnitt E) und für Abänderungen der Verfassung der Organisation (Abschnitt F) übertragenen Aufgaben zu erfüllen; in der Regel hat er die Konferenzbeschlüsse in die Form von Übereinkommen und Empfehlungen zu bringen und für die Übereinstimmung des englischen und französischen Wortlauts aller der Konferenz zur Annahme vorgelegten amtlichen Urkunden zu sorgen.

ARTIKEL 7

Ausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

1. Die Konferenz setzt so bald als möglich einen Ausschuss ein zur Prüfung

- a) der von den Mitgliedern getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Übereinkommen, die für sie bindend sind, sowie der von ihnen erteilten Auskünfte über die Ergebnisse von Aufsichtsmaßnahmen;

- b) der von den Mitgliedern nach Artikel 19 der Verfassung übermittelten Auskünfte und Berichte bezüglich der Übereinkommen und Empfehlungen, mit Ausnahme der gemäß Absatz 5 e) dieses Artikels angeforderten Informationen, für deren Prüfung der Verwaltungsrat ein anderes Verfahren beschlossen hat;
 - c) der von den Mitgliedern gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffenen Maßnahmen.
2. Der Ausschuss erstattet der Konferenz schriftlich Bericht.

ARTIKEL 7 bis

Finanzausschuss der Regierungsvertreter

1. Die Konferenz setzt so bald als möglich einen Finanzausschuss ein, der aus je einem Regierungsvertreter aller auf der Konferenz vertretenen Mitglieder der Organisation besteht.
2. Der Finanzausschuss prüft
 - a) die Maßnahmen zur Genehmigung des Haushaltes der Internationalen Arbeitsorganisation sowie zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge, insbesondere
 - i) die Haushaltsvoranschläge;
 - ii) die Maßnahmen zur Umlage der Ausgaben auf die Mitglieder der Organisation;
 - b) die überprüfte Rechnungslegung der Organisation sowie den Bericht des Rechnungsprüfers;
 - c) Ansuchen oder Vorschläge, dass die Konferenz ein Mitglied, das mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist, nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung ermächtigen solle, an den Abstimmungen teilzunehmen;
 - d) jede sonstige von der Konferenz an ihn verwiesene Frage.
3. Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Generaldirektor hat das Recht, in Begleitung einer dreigliedrigen Delegation des Verwaltungsrates an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen;
5. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst, die von den in der Sitzung anwesenden Ausschussmitgliedern abgegeben werden.
6. Der Ausschuss unterbreitet der Konferenz einen oder mehrere Berichte.

ARTIKEL 8

Andere Ausschüsse

Die Konferenz kann einen Ausschuss einsetzen, der über alle von ihr als prüfungsbedürftig erachteten Fragen zu berichten hat. Verf. 17. 1

ARTIKEL 9

Änderungen der Zusammensetzung der Ausschüsse

Die folgenden Vorschriften gelten für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse mit Ausnahme des Vorschlagsausschusses, des Vollmachtenausschusses, des Finanzausschusses der Regierungsvertreter und des Redaktionsausschusses:

- a) Sind die verschiedenen Ausschüsse einmal errichtet und ihre ursprünglichen Mitglieder durch die Konferenz ernannt, so ist es Sache der Gruppen, spätere Änderungen der Zusammensetzung dieser Ausschüsse festzulegen.
- b) Wurde ein Delegierter von seiner Gruppe für keinen Ausschuss vorgeschlagen, so kann er diese Tatsache dem Vorschlagsausschuss zur Kenntnis bringen. Dieser ist befugt, ihn einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen zuzuteilen und die Mitgliederzahl dieses Ausschusses oder dieser Ausschüsse dementsprechend zu erhöhen. Derartige Ansuchen sind beim Vorsitzenden des Vorschlagsausschusses zu stellen.
- c) Die Konferenz kann nach Artikel 18 der Verfassung der Organisation jedem Ausschuss, auf den diese Vorschriften Anwendung finden, Sachverständige begeben, welche das Recht haben, an den Verhandlungen, jedoch nicht an den Abstimmungen teilzunehmen.

ARTIKEL 10

Allgemeine Bestimmungen betreffend Ausschüsse

Die in Teil II Abschnitt H enthaltene Geschäftsordnung der Konferenzausschüsse findet auf die Arbeiten der Konferenzausschüsse, mit Ausnahme des Vollmachtenausschusses und des Redaktionsausschusses, Anwendung.

ARTIKEL 11

Verfahren bei Annahme, Aufhebung oder Zurückziehung von
Übereinkommen und Empfehlungen sowie bei Prüfung von
Entwürfen für Abänderungen der Verfassung*

1. Das Verfahren bei Prüfung der Entwürfe für Übereinkommen und Empfehlungen sowie das Verfahren bei Aufhebung eines in Kraft befindlichen Übereinkommens oder bei Zurückziehung eines Übereinkommens, das nicht in Kraft ist, oder einer Empfehlung unterliegen den in Teil II Abschnitt E enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren für Übereinkommen und Empfehlungen.

2. Das Verfahren bei Prüfung von Entwürfen für Abänderungen der Verfassung der Organisation unterliegt den im zweiten Teil in Abschnitt F enthaltenen Vorschriften betreffend das Verfahren bei Abänderung der Verfassung der Organisation.

ARTIKEL 11 bis

Verfahren für die Prüfung des Programms und Haushalts

1. Die Konferenz prüft auf ihrer dem Beginn jeder Zweijahres-Haushaltsperiode vorausgehenden Tagung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 13 der Verfassung und der Finanzordnung über die Genehmigung des Haushalts und die Umlage der Kosten auf die Mitglieder und vor der Genehmigung des Haushalts durch den Finanzausschuss der Regierungsvertreter und dessen Annahme durch die Konferenz das Programm und den Haushalt für die neue Haushaltsperiode.

2. Zu diesem Zweck kann die Konferenz gegebenenfalls einen dreigliedrigen Ausschuss einsetzen, der ihr Bericht zu erstatten hat.

ARTIKEL 11 ter

*Verfahren für die Prüfung von Gegenständen, die zur allgemeinen
Aussprache in die Tagesordnung aufgenommen werden*

1. Wenn eine Frage zur allgemeinen Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, übermittelt das Internationale Arbeitsamt den Regierungen einen Bericht zu dieser Frage so rechtzeitig, dass er mindestens zwei Monate vor der Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die Frage behandelt werden soll, bei ihnen eingeht.

2. Die Konferenz verweist die Frage an einen Ausschuss zur Berichterstattung.

* Anm. d. R.: Gilt erst ab Inkrafttreten der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1997.

ARTIKEL 12

*Berichte des Präsidenten des Verwaltungsrates und des
Generaldirektors*

1. Die Konferenz erörtert auf ihrer Tagung zu den Zeitpunkten, die der Vorschlagsausschuss festsetzt, den Bericht des Präsidenten des Verwaltungsrates über seine Tätigkeit und den Bericht des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes über die in Absatz 2 unten angegebenen Themen.

2. Auf jeder Tagung der Konferenz im ersten Jahr einer Zweijahres-Haushaltsperiode berichtet der Generaldirektor über die Programmdurchführung und die Tätigkeit der Organisation in der vorausgegangenen Haushaltsperiode zusammen mit Vorschlägen für die Vorausplanung und Informationen über die vom Verwaltungsrat und vom Generaldirektor zur Durchführung der Beschlüsse der vorherigen Tagungen der Konferenz getroffenen Maßnahmen und über die erzielten Ergebnisse. Auf jeder Tagung vor dem Beginn einer Haushaltsperiode ist dieser Bericht einem vom Generaldirektor gewählten sozialpolitischen Thema von aktuellem Interesse gewidmet, unbeschadet anderer Fragen, zu denen die Konferenz den Generaldirektor um eine jährliche Berichterstattung an sie ersucht hat.

3. An der Debatte dürfen für jeden Mitgliedstaat ein Delegierter als Vertreter der Regierung, ein Delegierter als Vertreter der Arbeitgeber und ein Delegierter als Vertreter der Arbeitnehmer teilnehmen, doch darf ein Minister auf Besuch zusätzlich zu dem Regierungsdelegierten das Wort ergreifen. Kein Redner darf mehr als einmal in der Debatte das Wort ergreifen.

ARTIKEL 13

Aufgaben des Präsidenten

1. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen. Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt er der Konferenz etwaige Mitteilungen zur Kenntnis, die für sie von Belang sind.

2. Er leitet die Verhandlungen, sorgt mit den durch die Umstände gebotenen Mitteln für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt oder entzieht das Wort, lässt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen.

3. Der Präsident nimmt weder an den Verhandlungen noch an den Abstimmungen teil. Ist er selbst Delegierter, so kann er nach Artikel 1 Absatz 3 einen Stellvertreter bezeichnen.

4. Ist der Präsident während einer Sitzung oder eines Teiles einer solchen an der Amtsführung verhindert, so führen die Vizepräsidenten der Reihe nach abwechselnd den Vorsitz.

5. Die Vizepräsidenten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie der Präsident, wenn sie dessen Amt ausüben.

ARTIKEL 14

Rederecht

1. Die Delegierten auf der Konferenz dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen auf ihre Meldung vom Präsidenten erteilt worden ist.

2. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

3. Die Delegierten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Konferenz nicht öfter als einmal zu derselben EntschlieÙung, zu demselben Abänderungs- oder sonstigen Antrag sprechen; doch hat derjenige, der eine EntschlieÙung, einen Abänderungs- oder sonstigen Antrag eingebracht hat, das Recht, zweimal zu sprechen, sofern nicht nach Artikel 16 der Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

4. Der Präsident kann einem Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, das Wort entziehen.

5. Die Delegierten können jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung verlangen. Der Präsident hat unverzüglich seinen Entscheid darüber zu treffen.

6. Die Redezeit für Delegierte, Minister auf Besuch, Beobachter oder Vertreter internationaler Organisationen darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Konferenz zehn Minuten nicht überschreiten, ohne Einrechnung der für die Übersetzung erforderlichen Zeit, und die Redezeit zu den in Artikel 12 Absatz 1 und 2 genannten Berichten des Präsidenten des Verwaltungsrats und des Generaldirektors darf fünf Minuten nicht überschreiten, ohne Einrechnung der für die Übersetzung erforderliche Zeit. Der Präsident kann vor Beginn der Aussprache über einen bestimmten Gegenstand nach Beratung mit den Vizepräsidenten der Konferenz einen Vorschlag auf Verkürzung der Redezeit zu diesem Gegenstand zur Beschlussfassung ohne Debatte unterbreiten.

7. Zwischenrufe und laute Unterhaltungen sind untersagt.

8. Minister und Staatssekretäre, in deren Amtsbereich die von der Konferenz behandelten Fragen fallen und die nicht Delegierte oder technische Berater sind, Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht Delegierte oder technische Berater sind, sowie der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes oder sein Vertreter dürfen das Wort ergreifen, wenn sie vom Präsidenten dazu aufgefordert werden.

9. Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die eingeladen worden sind, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, können an den Verhandlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Präsident kann im Einvernehmen mit den Vizepräsidenten die Erlaubnis erteilen, dass Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und für deren Vertretung bei der Konferenz eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter anderer nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die eingeladen wurden, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, der Konferenz Erklärungen in mündlicher oder schriftlicher Form zu von ihr behandelten Fragen, mit Ausnahme von Verwaltungs- und Haushaltsfragen, zur Kenntnis bringen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so wird die Frage der Tagung zur Beschlussfassung ohne vorherige Diskussion überwiesen.

11. Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden, können mit Bewilligung des Präsidenten in allgemeinen Aussprachen das Wort ergreifen.

12. Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind, können mit Bewilligung des Präsidenten in der Aussprache über die Berichte des Verwaltungsrates und des Generaldirektors das Wort ergreifen.

ARTIKEL 15

Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge

1. Entschließungen, Abänderungs- und andere Anträge dürfen nur erörtert werden, wenn sie unterstützt worden sind.

2. (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich ohne vorherige Anzeige vorgebracht werden. Sie können jederzeit vorgebracht werden, außer wenn der Präsident einem Redner bereits das Wort erteilt hat und bevor der Redner seine Ausführungen beendet hat.

(2) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung gehören:

- a) Anträge auf Rückverweisung eines Gegenstandes;
- b) Anträge auf Aufschiebung der Behandlung eines Gegenstandes;
- c) Anträge auf Vertagung der Sitzung;
- d) Anträge auf Vertagung der Erörterung einer bestimmten Frage;
- e) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung;
- f) Anträge auf Einholung des Gutachtens des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Rechtsberaters der Konferenz;
- g) Anträge auf Schluss der Beratung.

3. Alle Entschließungen und Abänderungsanträge, mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung, sind schriftlich in einer der amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache einzureichen.

4. (1) Entschlieungen, die sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, ausgenommen Antrage zur Geschaftsbordnung, durfen einer Sitzung der Konferenz nur vorgelegt werden, wenn sie spatestens zwei Tage vorher beim Sekretariat der Konferenz im Wortlaut hinterlegt worden sind.

(2) Derart hinterlegte Entschlieungen mussen spatestens am folgenden Tage vom Sekretariat ubersetzt und verteilt werden.

5. Fur Entschlieungen betreffend Gegenstande, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten auer den zutreffenden Bestimmungen dieses Artikels die Sonderbestimmungen des Artikels 17.

6. Abanderungsantrage zu einer Entschlieung durfen ohne vorherige Ankundigung gestellt werden, wenn der Wortlaut des Abanderungsantrages dem Sekretariat der Konferenz vorgelegt wird, ehe er zur Erorterung kommt.

7. (1) Abanderungsantrage gelangen fruher zur Abstimmung als die Entschlieung, auf die sie sich beziehen.

(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer Entschlieung mehrere Abanderungsantrage gestellt, so bestimmt der Prasident die Reihenfolge, in der sie zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- a) Samtliche Entschlieungen, Abanderungs- und sonstige Antrage sind zur Abstimmung zu bringen;
- b) der Prasident entscheidet daruber, ob uber alle Abanderungsantrage gesondert abgestimmt oder ein Abanderungsantrag dem anderen bei der Abstimmung gegenubergestellt werden soll; im letzteren Falle gilt jedoch ein Antrag oder eine Entschlieung erst dann als abgeandert, wenn der Abanderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;
- c) hat ein Antrag oder eine Entschlieung in der Abstimmung eine Abanderung erfahren, so muss der Antrag oder die Entschlieung in der abgeanderten Form der Konferenz zur endgultigen Abstimmung vorgelegt werden.

8. (1) Der Einbringer kann seinen Abanderungsantrag zuruckziehen, sofern nicht ein Abanderungsantrag zu demselben zur Erorterung steht oder angenommen worden ist.

(2) Der solcherart zuruckgezogene Abanderungsantrag kann ohne vorherige Ankundigung von jedem anderen Delegierten der Konferenz neu gestellt werden.

9. Jeder Delegierte kann jederzeit darauf hinweisen, dass die Geschaftsbordnung nicht eingehalten wird, worauf der Prasident unverzuglich seinen Entscheid bekanntgibt.

ARTIKEL 16

Schluss der Beratung

1. Jeder Delegierte kann den Schluss der Beratung sowohl über eine einzelne Entschließung oder einen Abänderungsantrag als auch über den gesamten Gegenstand beantragen.

2. Der Präsident lässt über den Schlussantrag abstimmen, wenn dieser von mindestens dreißig Delegierten unterstützt wird. Vor der Abstimmung verliest er jedoch die Namen der Delegierten, die sich vor Eingang des Schlussantrages zum Worte gemeldet hatten.

3. Wird das Wort dazu verlangt, gegen den Schluss der Beratung zu sprechen, so ist es zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung, dass kein Redner länger als fünf Minuten sprechen darf.

4. Der Präsident gibt jeder Gruppe, die ihn durch ihren Vorsitzenden darum ersucht, Gelegenheit, einen von ihr bestimmten Redner über den zur Beratung stehenden Gegenstand sprechen zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob bereits vorher ein Redner aus der Gruppe gesprochen hat oder nicht.

5. Unbeschadet der obigen Bestimmungen darf nach Annahme des Antrags auf Schluss der Beratung kein Redner mehr zu dem Gegenstand sprechen.

ARTIKEL 17

Entschließungen, die sich nicht auf einen in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen

1. (1) Entschließungen, die sich nicht auf einen von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, dürfen vorbehaltlich Absatz 2 unten auf der Tagung der Konferenz vor dem Beginn einer Zweijahres-Haushaltsperiode nicht eingebracht werden. Diese Entschließungen dürfen auf anderen Tagungen der Konferenz eingebracht werden, sofern ihr Wortlaut spätestens fünfzehn Tage vor Eröffnung der Tagung von einem Delegierten bei der Konferenz dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt wurde.

(2) Der Wortlaut aller Entschließungen muss den Delegierten spätestens 48 Stunden nach dem im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Termin im Internationalen Arbeitsamt zur Verfügung stehen; dem Generaldirektor steht es jedoch frei zu beschließen, die Verteilung des Wortlauts einer bestimmten Entschließung aufzuhalten, bis der Vorstand des Verwaltungsrates darüber angehört worden ist.

(3) Wird die Verteilung des Wortlauts einer bestimmten Entschließung aufgehalten, bis der Vorstand des Verwaltungsrates darüber angehört worden ist, so muss diese Entschließung, sofern der Vorstand des Verwaltungsrates nicht einstimmig etwas Gegenteiliges beschließt,

den Delegierten spätestens zu dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

2. Selbst wenn eine EntschlieÙung ansonsten nicht nach Absatz 1 Unterabsatz (1) zulässig wäre, kann der Präsident mit Zustimmung der drei Vizepräsidenten die Einbringung einer EntschlieÙung betreffend einen nicht von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt gestatten, sofern sie sich auf dringende Angelegenheiten oder reine Formfragen bezieht. Wird die Erlaubnis erteilt, so empfiehlt der Vorstand der Konferenz auch, wie die betreffende EntschlieÙung vor der Vorlage an die Konferenz zu prüfen ist.

3. Alle EntschlieÙungen, die sich nicht auf einen von der Konferenz oder vom Verwaltungsrat in die Tagesordnung aufgenommenen Punkt beziehen, werden vorbehaltlich Absatz 2 oben von der Konferenz einem EntschlieÙungsausschuss zur Berichterstattung überwiesen, es sei denn, die Konferenz beschließt auf Empfehlung des Vorschlagsausschusses, dass sich eine bestimmte EntschlieÙung auf einen Gegenstand bezieht, für den ein anderer Ausschuss zuständig ist, und überweist sie diesem anderen Ausschuss.

4. Der EntschlieÙungsausschuss hat jede EntschlieÙung darauf zu prüfen, ob sie die in Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen für ihre Entgegennahme erfüllt.

5. Der EntschlieÙungsausschuss bestimmt nach dem folgenden Verfahren die Reihenfolge, in der die für zulässig erklärten EntschlieÙungen zu prüfen sind:

- a) Nachdem der Ausschuss dem Einbringer oder einem der Einbringer jeder EntschlieÙung die Möglichkeit gegeben hat, diese vorzulegen, wobei die Redezeit zehn Minuten nicht überschreiten darf, bestimmt der Ausschuss durch eine Abstimmung ohne Aussprache die ersten fünf zu prüfenden EntschlieÙungen wie folgt:
 - i) Jedes Mitglied des Ausschusses erhält einen Stimmzettel, auf dem die Titel aller zu prüfenden EntschlieÙungen aufgezählt sind, und bezeichnet auf seinem Stimmzettel die fünf EntschlieÙungen, die nach seinem Wunsch als erste erörtert werden sollen; die erste Rangstufe ist mit der Zahl 1 zu bezeichnen, die zweite mit 2 usw.; Stimmzettel, auf denen nicht die Rangstufen für fünf EntschlieÙungen bezeichnet sind, sind ungültig;
 - ii) sooft eine EntschlieÙung auf einem Stimmzettel die erste Rangstufe erhält, werden ihr fünf Punkte angerechnet, jede zweite Rangstufe wird mit vier Punkten bewertet usw. EntschlieÙungen, die keine Rangstufe erhalten haben, erhalten keine Punkte;
 - iii) haben die Regierungs-, Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter im Ausschuss mehr als eine Stimme, um die ungleich-

mäßige Vertretung der Gruppen im Ausschuss zu berücksichtigen, so wird die Gesamtzahl der auf jede Entschließung entfallenden Punkte für jede Gruppe getrennt ermittelt und mit dem für die Stimmen der Mitglieder der betreffenden Gruppe geltenden Koeffizienten multipliziert;

- iv) die Entschließung, auf die gemäß den Unterabsätzen ii) und iii) die größte Zahl von Punkten entfällt, gelangt als erste zur Erörterung, die Entschließung mit der zweitgrößten Punktezahl an zweiter Stelle usw., bis die Zahl von fünf Entschließungen erreicht ist; ergibt die Abstimmung für zwei oder mehrere der ersten fünf Entschließungen dieselbe Punktezahl, so wird der Vorrang durch eine oder mehrere Auslosungen ermittelt.
- b) Der Ausschuss setzt bei der Aufnahme seiner Verhandlungen eine Arbeitsgruppe aus je drei Vertretern der Regierungen, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein; diese gibt Empfehlungen hinsichtlich der Reihenfolge, in der die Entschließungen zu prüfen sind, die sich nach der Anwendung des in Absatz a) beschriebenen Verfahrens nicht unter den ersten fünf Entschließungen befanden.

6. Der Entschließungsausschuss nimmt seine Arbeiten so bald als möglich nach der Eröffnung der Tagung der Konferenz auf, damit er in der Lage ist, seine Tagesordnung zu erledigen, und beendet seine Arbeiten spätestens um 18 Uhr am letzten Samstag der Tagung. Hat der Ausschuss jedoch eine Entschließung bis zu dem Tag, an dem er seine Arbeiten beendet, nicht geprüft, so wird diese Entschließung von der Konferenz weder erörtert noch darüber Beschluss gefasst.

7. (1) Wenn Mitglieder des Entschließungsausschusses, die zusammen über mindestens ein Viertel der Stimmen des Ausschusses verfügen, den Antrag stellen, der Ausschuss möge dafürhalten, dass eine Entschließung nicht in die Zuständigkeit der Konferenz fällt oder dass ihre Annahme unzweckmäßig ist, so hat der Ausschuss über diese Vorfrage zu entscheiden, nachdem er den Einbringer oder einen der Einbringer der Entschließung, höchstens je einen Redner für und gegen den Antrag aus jeder Gruppe sowie die Erwiderung des oder der Einbringer angehört hat.

(2) Eine Empfehlung des Entschließungsausschusses, wonach eine Entschließung nicht in die Zuständigkeit der Konferenz fällt oder ihre Annahme unzweckmäßig ist, muss von einem Bericht über die Diskussion im Ausschuss begleitet sein und der Konferenz ohne Debatte zur Abstimmung vorgelegt werden.

8. Der Entschließungsausschuss kann eine Entschließung nach Anhören ihres Einbringers oder ihrer Einbringer der Form oder dem Inhalt nach so abändern, wie es ihm als erwünscht erscheint.

9. Der Entschließungsausschuss soll bei der Textgestaltung der Entschließungen insbesondere den Unterschied zwischen solchen

herauszuarbeiten trachten, deren Annahme durch die Konferenz bestimmte Rechtsfolgen nach sich ziehen würde, und solchen, die vom Verwaltungsrat, von den Regierungen oder von einer sonstigen Körperschaft zu prüfen sind, ohne jedoch Rechtsfolgen nach sich zu ziehen.

10. Der Entschließungsausschuss erstattet der Konferenz schriftlich Bericht.

ARTIKEL 17 bis

Vorherige Beratung bei Vorschlägen betreffend neue Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder anderer Sonderorganisationen liegen

1. Hat ein der Konferenz unterbreiteter Vorschlag neue der Internationalen Arbeitsorganisation zu übertragende Aufgaben zum Gegenstand, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder einer oder mehrerer anderer Sonderorganisationen liegen, so nimmt der Generaldirektor mit den betreffenden Organisationen Rücksprache und erstattet der Konferenz Bericht über die Mittel und Wege, die den beteiligten Organisationen gemeinsam zur Verfügung stehenden Hilfsquellen auf die zweckmäßigste Weise zu verwenden. Bezieht sich ein im Laufe einer Sitzung eingebrachter Vorschlag auf neue der Internationalen Arbeitsorganisation zu übertragende Aufgaben, die im Interessenbereich der Vereinten Nationen oder einer oder mehrerer anderer Sonderorganisationen liegen, so hat der Generaldirektor soweit tunlich mit den an der Sitzung teilnehmenden Vertretern der betreffenden Organisation oder Organisationen Rücksprache zu nehmen und die Konferenz auf die eventuellen Folgen des Vorschlags aufmerksam zu machen.

2. Bevor die Konferenz über die im obenstehenden Absatz erwähnten Vorschläge abstimmt, hat sie sich zu vergewissern, dass mit den betreffenden Organisationen angemessene Rücksprache genommen wurde.

ARTIKEL 17 ter

Frist für die Unterbreitung von Vorschlägen betreffend neue Aufgaben

1. Mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz 2 dieses Artikels können Vorschläge für neue Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation einer Tagung der Konferenz nur dann vorgelegt werden, wenn sie spätestens sechs Wochen vor Eröffnung der Konferenz beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt wurden.

2. Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung

- a) auf Vorschläge, eine Angelegenheit dem Verwaltungsrat oder dem Paritätischen Seeschiffahrtsausschuss zur Prüfung daraufhin zu überweisen, ob es erwünscht ist, dass sich die Internationale Arbeitsorganisation mit dieser Angelegenheit befasst; oder
- b) auf dringende Fragen, auf welche sich Artikel 17 Absatz 2 bezieht.

ARTIKEL 18*Anträge, die Kosten verursachen*

1. Entschließungen oder Anträge, deren Annahme Kosten nach sich ziehen würde, sind unverzüglich an den Verwaltungsrat weiterzuleiten, der der Konferenz seine Ansicht mitteilt; bei Entschließungen, die an den Entschließungsausschuss verwiesen wurden, hat dies zu geschehen, nachdem sich dieser vergewissert hat, dass die Entschließungen entgegengenommen werden können und in die Zuständigkeit der Konferenz fallen.

2. Die Ansicht des Verwaltungsrates wird den Delegierten spätestens 24 Stunden vor Erörterung des Antrages oder der Entschließung durch die Konferenz bekanntgemacht.

3. Der Verwaltungsrat kann seinen Vorstand zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß diesem Artikel ermächtigen. Wenn der Vorstand solche Aufgaben wahrnimmt, hat der Präsident des Verwaltungsrats sicherzustellen, dass mit der Regierungsgruppe des Verwaltungsrats Konsultationen geführt werden.

ARTIKEL 19*Abstimmungen*

1. Die Konferenz stimmt durch Handaufheben, durch Namensaufruf oder in geheimer Abstimmung ab.

2. Außer in den nachstehend angeführten Fällen wird stets durch Handaufheben abgestimmt.

3. Das Ergebnis der Abstimmung durch Handaufheben wird vom Sekretariat ermittelt und vom Präsidenten verkündet.

4. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat der Präsident das Recht, zur Abstimmung durch Namensaufruf zu schreiten.

5. Abstimmung durch Namensaufruf hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen nach der Verfassung der Organisation eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, mit Ausnahme von Abstimmungen über die Aufnahme eines Gegenstandes, der schon auf der Tagesordnung der beschlussfassenden Tagung steht, in die Tagesordnung der folgenden Tagung.

6. Abstimmung durch Namensaufruf hat außerdem über jeden Gegenstand stattzufinden, wenn mindestens neunzig in der Sitzung anwesende Delegierte durch Handaufheben oder der Vorsitzende einer Gruppe oder sein durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten in aller Form hierzu ermächtigter Vertreter dies verlangen, unabhängig davon, ob ein solcher Antrag vor oder unmittelbar nach einer Abstimmung durch Handaufheben gestellt wird.

7. Beim Namensaufruf werden die Vertreter jeder Delegation einzeln aufgerufen; der Aufruf der Delegationen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation. Ein weiterer und letzter Aufruf der Delegierten, die auf den ersten Aufruf nicht geantwortet haben, erfolgt unmittelbar danach in der gleichen alphabetischen Reihenfolge.

8. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Präsidenten verkündet.

9. Die Namen der an einer Abstimmung durch Namensaufruf teilnehmenden Delegierten werden in den stenographischen Sitzungsbericht aufgenommen.

10. Wird über die Wahl des Präsidenten abgestimmt, so geschieht dies in geheimer Abstimmung.

11. Eine geheime Abstimmung ist ferner über jede Frage mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Fälle durchzuführen, wenn dies durch Handaufheben von mindestens neunzig bei der Sitzung anwesenden Delegierten oder vom Vorsitzenden einer Gruppe im Namen seiner Gruppe beantragt wird.

12. Die in einer geheimen Abstimmung abgegebenen Stimmen werden vom Sekretariat unter der Leitung von drei Wahlprüfern, von denen je einer von der Regierungsgruppe, der Arbeitgebergruppe und der Arbeitnehmergruppe ernannt wird, ausgezählt.

13. Wird zu der gleichen Frage sowohl eine Abstimmung durch Namensaufruf gemäß Absatz 6 dieses Artikels als auch eine geheime Abstimmung gemäß Absatz 11 dieses Artikels beantragt, so ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn die Konferenz dies mit einfacher Mehrheit in einer geheimen Abstimmung beschließt.

14. Der Präsident erlaubt einem Delegierten, der darum ersucht, unmittelbar nach der Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu erläutern, außer wenn es sich um eine geheime Abstimmung handelt. Der Präsident kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken.

15. Sofern der Vorstand nicht aufgrund besonderer Umstände etwas anderes beschließt, stimmt die Konferenz mit elektronischen Hilfsmitteln ab.

16. Bei einer Abstimmung mit elektronischen Hilfsmitteln finden die Absätze 7 und 12 keine Anwendung. Bei einer Abstimmung durch Handaufheben besteht während der Sitzung, in der die Abstimmung erfolgt, die Möglichkeit, von der Stimmabgabe der einzelnen Delegierten Kenntnis zu nehmen, doch wird nur das endgültige Abstimmungsergebnis verkündet und aufgezeichnet. Bei einer Abstimmung durch Namensaufruf werden die von den einzelnen Delegierten abgegebenen Stimmen aufgezeichnet und veröffentlicht; das endgültige Abstimmungsergebnis wird verkündet und aufgezeichnet. Bei einer geheimen Abstimmung werden die von den einzelnen Delegierten abgegebenen Stimmen keinesfalls aufgezeichnet oder bekanntgegeben; nur das endgültige Abstimmungsergebnis wird verkündet und aufgezeichnet.

ARTIKEL 20

Beschlussfähigkeit

1. (1) Die Abstimmung ist nach Artikel 17 der Verfassung der Organisation ungültig, wenn die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen geringer ist als die halbe Gesamtzahl der an der Tagung der Konferenz teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten. *Verf. 17, 3*

(2) Diese Zahl wird nach Einreichung des kurzen Berichtes vorläufig festgesetzt, der in Artikel 26 Absatz 2 der Vorschriften über das Verfahren bei Prüfung der Vollmachten vorgesehen ist, und ist dann vom Vollmachtenausschuss zu bestimmen.

(3) Jeder Delegierte, der vor Schluss der Tagung endgültig aus der Konferenz ausscheidet und das Sekretariat von seinem Ausscheiden aus der Konferenz ausdrücklich in Kenntnis setzt, ohne einen technischen Berater als seinen Stellvertreter bezeichnet zu haben, wird für die Berechnung der Beschlussfähigkeit nicht mehr als bei der Konferenz anwesend betrachtet.

(4) Wird ein Delegierter nicht endgültig zugelassen, so ist die für die Beschlussfähigkeit maßgebende Zahl für die folgenden Sitzungen entsprechend zu ändern.

2. (1) Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben keine Beschlussfähigkeit ergeben, so kann der Präsident unverzüglich zur Abstimmung durch Namensaufruf schreiten.

(2) Er ist hierzu verpflichtet, wenn zwanzig anwesende Mitglieder Abstimmung durch Namensaufruf beantragen.

3. (1) Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben oder bei einer Abstimmung durch Namensaufruf keine Beschlussfähigkeit ergeben, so kann der Präsident während einer der beiden folgenden Sitzungen zur Abstimmung durch Namensaufruf über denselben Gegenstand schreiten.

(2) Die Bestimmung des vorstehenden Unterabsatzes findet auf Schlussabstimmungen über die Annahme eines Übereinkommens oder einer Empfehlung keine Anwendung.

ARTIKEL 21

Mehrheiten

Zur Feststellung der Mehrheiten bei der Abstimmung durch Namensaufruf werden alle abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Für die Annahme des der Konferenz vorliegenden Antrages sind je nach den Bestimmungen der Verfassung, des Übereinkommens oder einer anderen Urkunde, die der Konferenz die Vollmachten übertragen, die sie ausübt, oder gemäß einer nach Artikel 13 der Verfassung angenommenen Vereinbarung über Finanz- und Haushaltsfragen mehr als die Hälfte oder zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Verf. 17, 2 ; 19, 1, 2

ARTIKEL 22

Sekretariat der Konferenz

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes ist Generalsekretär der Konferenz; ihm obliegen die Bestellung und die Beaufsichtigung des Sekretariats.

Verf. 10, 3

2. Dem Sekretariat der Konferenz obliegen

- a) Entgegennahme, Drucklegung, Verteilung und Übersetzung von Schriftstücken, Berichten und Entschlüssen;
- b) Verdolmetschung der Reden in den Sitzungen;
- c) stenographische Aufnahme der Verhandlungen;
- d) Drucklegung und Verteilung der stenographischen Verhandlungsberichte;
- e) Führung des Archivs der Konferenz;
- f) Erledigung aller sonstigen Arbeiten, mit denen es zu beauftragen die Konferenz für gut befindet.

ARTIKEL 23

Stenographischer Verhandlungsbericht

1. Nach Schluss jeder Sitzung besorgt das Sekretariat die Drucklegung eines stenographischen Verhandlungsberichtes. Dieser Bericht enthält den Wortlaut der angenommenen Beschlüsse und alle Abstimmungsergebnisse.

2. Jeder Delegierte kann verlangen, dass ihm die Durchsicht derjenigen Teile des Berichtes gewährt wird, die seine Ausführungen wie-

dergeben. Reden oder Teile von Reden, die nicht in der Sitzung vorgetragen worden sind, werden nicht veröffentlicht.

3. Vorgeschlagene Berichtigungen können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie dem Sekretariat innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Konferenz schriftlich übermittelt werden.

4. Die stenographischen Verhandlungsberichte werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generalsekretär unterzeichnet.

ARTIKEL 24

Sprachen

1. Französisch und Englisch sind die amtlichen Sprachen der Konferenz.

2. Von französischen Reden wird von einem Dolmetscher des Sekretariats der Konferenz eine Zusammenfassung in englischer Sprache, von englischen Reden eine Zusammenfassung in französischer Sprache vorgetragen.

3. Von spanischen Reden werden von den amtlichen Dolmetschern Zusammenfassungen vorgetragen, die auch spanische Zusammenfassungen der in französischer oder englischer Sprache gehaltenen Reden vortragen.

4. Jeder Delegierte darf in einer anderen nichtamtlichen Sprache sprechen, doch hat seine Delegation für eine zusammenfassende Übersetzung in eine der beiden amtlichen Sprachen durch einen eigenen Dolmetscher zu sorgen, soweit hierfür nicht ein Dolmetscher für die amtlichen Sprachen vom Sekretariat der Konferenz zur Verfügung gestellt werden kann. Die zusammenfassende Übersetzung wird darauf von einem Dolmetscher des Sekretariats in der anderen amtlichen Sprache wiedergegeben.

5. Übersetzung und Verteilung von Schriftstücken sind Sache des Sekretariats; alle Schriftstücke werden in englischer, französischer und spanischer Sprache veröffentlicht.

TEIL II

Geschäftsordnung betreffend besondere Gegenstände

ABSCHNITT A

Reihenfolge der Arbeiten bei Eröffnung der einzelnen Tagungen

ARTIKEL 25

1. Die Konferenz wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes eröffnet, dem dabei die übrigen Vorstandsmitglieder zur Seite stehen. Dieser vorläufige Vorstand waltet bis zur Amtsübernahme durch den Präsidenten der Konferenz.

2. Das erste Geschäft der Konferenz ist die Wahl des Präsidenten. Die Konferenz nimmt sodann die von den Gruppen vorgenommenen Bestellungen zur Kenntnis und schreitet hierauf zur Wahl der drei Vizepräsidenten sowie zur Einsetzung der verschiedenen Ausschüsse und Ernennung ihrer Mitglieder aufgrund der Vorschläge der Gruppen.

3. (1) Zur Erleichterung der Wahl der Vorstandsmitglieder der Konferenz, die nach Artikel 3 Absatz 1 der Geschäftsordnung sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, steht den drei Gruppen bei der Wahl der Kandidaten für die Stellen der drei Vizepräsidenten folgender Vorrang zu:

Tagung	1. Vorranggruppe	2. Vorranggruppe
98.	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
99.	Arbeitnehmer	Regierungsgruppe
100.	Regierungsgruppe	Arbeitgeber
101.	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
102.	Arbeitnehmer	Regierungsgruppe
103.	Regierungsgruppe	Arbeitgeber
usw.		

(2) Sollte eine der Gruppen einen Vizepräsidenten bestellen, der die gleiche Staatsangehörigkeit besitzt wie der von einer im Range vorangehenden Gruppe bestellte, so ist diese Bestellung ungültig.

4. Die Regierungsgruppe bestellt nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung achtundzwanzig Delegierte, die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe je vierzehn Delegierte zu Mitgliedern des Vorschlagsausschusses. In keiner der drei Gruppen darf ein Mitglied der Organisation mehr als einmal vertreten sein.

5. Zu Beginn der Aussprache über den Bericht des Generaldirektors berichtet der Präsident des Verwaltungsrates der Konferenz über die Tätigkeit des Verwaltungsrates im vorangegangenen Jahr.

ABSCHNITT B**Prüfung der Vollmachten**

ARTIKEL 26

Überprüfung der Vollmachten

1. Die Vollmachten der Delegierten und technischen Berater sowie aller anderen akkreditierten Mitglieder der Delegation eines Mitgliedstaates sind spätestens fünfzehn Tage vor dem für die Eröffnung der Tagung der Konferenz festgesetzten Zeitpunkt beim Internationalen Arbeitsamt zu hinterlegen. *Verf. 3, 8, 9*

2. Der Präsident des Verwaltungsrates verfasst über die Vollmachten einen kurzen Bericht. Er kann zur gleichen Zeit wie die Vollmachten am Tage vor der Eröffnungssitzung eingesehen werden und wird am Tag der Eröffnung der Konferenz veröffentlicht.

3. Der Vollmachtenausschuss, der von der Konferenz nach Artikel 5 der Geschäftsordnung eingesetzt wird, prüft die Vollmachten sowie alle diesbezüglichen Einsprüche, Klagen oder Berichte.

ARTIKEL 26 bis

Einsprüche

1. Ein Einspruch nach Artikel 5 Absatz 2 a) ist in folgenden Fällen nicht zulässig:

- a) wenn der Einspruch dem Generalsekretär nicht innerhalb von 72 Stunden ab 10 Uhr vormittags des ersten Tages der Konferenz, dem Datum der Veröffentlichung im Vorläufigen Verhandlungsbericht der offiziellen Liste der Delegationen, auf Grundlage des Erscheinens oder Nichterscheinens des Namens oder der Funktionen einer Person auf dieser Liste veröffentlicht wird. Bezieht sich der Einspruch auf eine revidierte Liste, verkürzt sich diese Frist auf 48 Stunden;
- b) wenn die Verfasser des Einspruchs ihren Namen nicht angeben;
- c) wenn der Verfasser des Einspruchs technischer Berater des Delegierten ist, dessen Ernennung Gegenstand des Einspruchs ist;
- d) wenn der Einspruch mit Tatsachen oder Behauptungen begründet wird, die die Konferenz bereits früher erörtert und in einer auf den gleichen Tatsachen oder Behauptungen beruhenden Erörterung und Beschlussfassung für unerheblich oder unbegründet befunden hat.

2. Für die Feststellung der Zulässigkeit eines Einspruchs gilt folgendes Verfahren:

- a) Der Vollmachtenausschuss untersucht jeden Einspruch daraufhin, ob er aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe nicht zulässig ist;
- b) gelangt der Ausschuss in Bezug auf die Zulässigkeit eines Einspruchs zu einem einstimmigen Urteil, so ist seine Entscheidung endgültig;
- c) gelangt der Vollmachtenausschuss zu keinem einstimmigen Urteil hinsichtlich der Zulässigkeit eines Einspruchs, so verweist er die Frage an die Konferenz, die aufgrund des Verhandlungsberichtes des Ausschusses sowie eines die Auffassungen der Mehrheit sowie der Minderheit seiner Mitglieder darlegenden Berichtes ohne weitere Beratung über die Zulässigkeit des Einspruchs beschließt.

3. Der Vollmachtenausschuss prüft die Berechtigung aller als zulässig angesehenen Einsprüche und legt der Konferenz einen Dringlichkeitsbericht darüber vor.

4. Legt der Vollmachtenausschuss oder eines seiner Mitglieder einen Bericht vor, in dem der Konferenz empfohlen wird, die Zulassung eines Delegierten oder technischen Beraters zu verweigern, so unterbreitet der Präsident diesen Vorschlag der Konferenz zur Beschlussfassung; wenn die Konferenz die Ansicht vertritt, dass die Ernennung des Delegierten oder technischen Beraters nicht den Bestimmungen der Verfassung entspricht, dann kann sie nach Artikel 3 Absatz 9 der Verfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen die Zulassung dieses Delegierten oder technischen Beraters verweigern. Delegierte, die für die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Ja“; Delegierte, die gegen die Verweigerung der Zulassung des Delegierten oder technischen Beraters sind, stimmen mit „Nein“.

5. Ein Delegierter oder technischer Berater, gegen dessen Ernennung Einspruch erhoben wird, behält bis zur endgültigen Entscheidung über die Frage seiner Zulassung dieselben Rechte wie die anderen Delegierten und technischen Berater.

6. Wenn der Vollmachtenausschuss einstimmig die Auffassung vertritt, dass die im Einspruch aufgeworfenen Fragen eine Verletzung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit betreffen, die noch nicht vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrates untersucht worden ist, kann er vorschlagen, die Frage an diesen Ausschuss zu überweisen. Die Konferenz trifft ohne Beratung einen Beschluss über solche Vorschläge zur Überweisung.

7. Wenn der Vollmachtenausschuss nach der Prüfung eines Einspruchs einstimmig die Auffassung vertritt, dass es erforderlich ist, die Situation zu überwachen, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung einen Beschluss über den Vorschlag trifft. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, erstattet die betreffende Regierung auf

der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Überwachung der Vollmachtenausschuss als erforderlich angesehen hat.

ARTIKEL 26 *ter*

Klagen

1. Der Vollmachtenausschuss kann Klagen behandeln, denen zufolge ein Mitglied gegen Artikel 13 Absatz 2 a) der Verfassung verstoßen hat, wenn:

- a) behauptet wird, dass das Mitglied nicht für die Reise- und Aufenthaltskosten eines oder mehrerer Delegierter aufgekommen ist, die es gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung ernannt hat; oder
- b) in der Klage behauptet wird, dass ein schwerwiegendes und offensichtliches Ungleichgewicht besteht zwischen der Anzahl der technischen Berater der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, deren Kosten in der betreffenden Delegation übernommen worden sind, und der Anzahl der technischen Berater, die für die Regierungsdelegierten ernannt worden sind.

2. Der Vollmachtenausschuss kann auch Klagen behandeln, denen zufolge ein akkreditierter Delegierter oder technischer Berater durch eine Handlung oder Unterlassung einer Regierung daran gehindert worden ist, an der Tagung der Konferenz teilzunehmen.

3. Eine Klage ist zulässig, wenn:

- a) sie dem Generalsekretär der Konferenz bis 10 Uhr vormittags des siebenten Tages nach der Eröffnung der Konferenz oder, danach, im Fall einer Klage nach Absatz 2, innerhalb von 48 Stunden nach der behaupteten Handlung oder Unterlassung, die die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters verhindert hat, vorgelegt wird, und wenn der Ausschuss der Auffassung ist, dass nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um sie ordnungsgemäß zu behandeln; und
- b) sie wegen angeblicher Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten unter den in Absatz 1 a) oder b) dargelegten Umständen von einem akkreditierten Delegierten oder technischen Berater oder wegen der in Absatz 2 genannten angeblichen Handlung oder Unterlassung einer Regierung eingereicht wird, oder sie von einer Organisation oder Person eingereicht wird, die im Namen eines solchen Delegierten oder technischen Beraters handelt.

4. Der Vollmachtenausschuss legt der Konferenz in seinem Bericht sämtliche Schlussfolgerungen vor, zu denen er in Bezug auf jede von ihm behandelte Klage einstimmig gelangt ist.

5. Wenn der Vollmachtenausschuss im Fall einer Klage gemäß Absatz 2 nicht in der Lage war, die Angelegenheit zu bereinigen, kann

der Ausschuss die Angelegenheit an den Vorstand der Konferenz überweisen. Der Vorstand der Konferenz, der sich um die Zusammenarbeit mit der betreffenden Regierung bemüht, kann jede von ihm als erforderlich und zweckmäßig angesehene Maßnahmen treffen, um die Teilnahme des betreffenden Delegierten oder technischen Beraters an der Konferenz zu ermöglichen. Der Vorstand wird den Vollmachtenausschuss über das Ergebnis sämtlicher diesbezüglicher Maßnahmen unterrichten.

6. Wenn der Vollmachtenausschuss nach der Prüfung eines Einspruchs einstimmig die Auffassung vertritt, dass es erforderlich ist, die Situation zu überwachen, kann er dies der Konferenz vorschlagen, die ohne Beratung einen Beschluss über den Vorschlag trifft. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, erstattet die betreffende Regierung auf der nachfolgenden Tagung der Konferenz gleichzeitig mit der Vorlage der Vollmachten der Delegation einen Bericht über die Fragen, deren Überwachung der Vollmachtenausschuss als erforderlich angesehen hat.

ARTIKEL 26 *quarter*

Überwachung

Der Vollmachtenausschuss überwacht auch alle Sachverhalte im Zusammenhang mit der Achtung durch einen Mitgliedstaat der Bestimmungen der Artikel 3 und 13 Absatz 2 a) der Verfassung, in Bezug auf die die Konferenz die betreffende Regierung aufgefordert hat, ihr Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck unterrichtet der Ausschuss die Konferenz über die Entwicklung der Situation. Er kann einstimmig eine der Maßnahmen vorschlagen, die in den Absätzen 4 bis 7 des Artikels 26 bis oder in den Absätzen 3 und 4 des Artikels 26 *ter* enthalten sind *. Die Konferenz trifft ohne Beratung einen Beschluss über derartige Vorschläge.

ABSCHNITT C

Aufnahme neuer Mitglieder

ARTIKEL 27

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft bei der Internationalen Arbeitsorganisation durch ein Mitglied der Vereinten Nationen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verfassung der Organisation rechtswirksam, sobald der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes die Mit-

Verf. 1, 3

* Anm. d. R.: Die Absätze 3 und 4 des Artikels 26 *ter* sind durch die auf der 99. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2010 angenommenen Änderungsanträge zu den Absätzen 4 und 6 geworden.

teilung erhalten hat, worin in aller Form die bedingungslose Übernahme der sich aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen erklärt wird.

2. Der Generaldirektor unterrichtet die Mitglieder der Organisation sowie die Internationale Arbeitskonferenz jeweils schriftlich vom Erwerb der Mitgliedschaft bei der Internationalen Arbeitsorganisation seitens eines Mitgliedes der Vereinten Nationen.

ARTIKEL 28

1. Für die Aufnahme neuer Mitglieder durch die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation gelten nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung der Organisation die Bestimmungen dieses Artikels.

Verf. 1, 4

2. Jedes der Konferenz vorgelegte Aufnahmeansuchen wird zunächst vom Vorschlagsausschuss geprüft.

3. Der Vorschlagsausschuss verweist dieses Aufnahmeansuchen zur Prüfung und Berichterstattung an einen Unterausschuss, außer wenn er der Auffassung ist, dass dieses Ansuchen nicht sofort behandelt werden soll.

4. Der Unterausschuss kann, bevor er dem Vorschlagsausschuss seinen Bericht vorlegt, jeden vom Ansuchenden bei der Konferenz akkreditierten Delegierten befragen.

5. Nach Prüfung dieses Berichtes legt der Vorschlagsausschuss seinerseits der Konferenz einen Bericht vor.

6. Nach Artikel 1 Absatz 4 der Verfassung der Organisation

- a) ist für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes durch die Konferenz der Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Tagung anwesenden Delegierten, einschließlich von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Regierungsdelegierten notwendig;
- b) wird die Aufnahme aufgrund einer Mitteilung der Regierung des neuen Mitgliedes an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes rechtswirksam, worin diese in aller Form die Übernahme der sich aus der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ergebenden Verpflichtungen erklärt.

7. Für die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder durch die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation gelten die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze dieses Artikels. Wird dem in Absatz 3 vorgesehenen Unterausschuss ein Wiederaufnahmeansuchen eines ehemaligen Mitgliedes überwiesen, welches vor seinem Austritt aus der Organisation internationale Arbeitsübereinkommen ratifiziert hat, so muss er in seinem Bericht angeben, ob der Bewerber die sich aus diesen Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen als nach wie vor bindend anerkennt.

ABSCHNITT D**Ruhen des Stimmrechts von Mitgliedern, die mit der Zahlung ihrer Beiträge an die Organisation im Rückstand sind**

ARTIKEL 29

Mitteilung an das im Zahlungsrückstand befindliche Mitglied

1. Stellt der Generaldirektor fest, dass ein mit seiner Beitragsleistung an die Organisation im Rückstand befindliches Mitglied, falls es während der folgenden drei Monate keine Zahlung leistet, nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist die vollen Beiträge für die zwei vorangegangenen Jahre oder mehr schulden würde, so macht er das betreffende Mitglied schriftlich auf die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung aufmerksam.

2. Wenn der Betrag, den ein mit seiner Beitragsleistung an die Organisation im Rückstand befindliches Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation schuldet, dem von ihm für die vorangegangenen zwei vollen Jahre geschuldeten Beitrag gleichkommt oder ihn übersteigt, so setzt der Generaldirektor das betreffende Mitglied hiervon in Kenntnis und macht es auf die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung aufmerksam.

Verf. 13, 4

3. Beiträge sind am 1. Januar des Jahres fällig, auf das sie sich beziehen; doch ist das Jahr, für das sie zu entrichten sind, als eine dem betreffenden Mitglied gewährte Zahlungsfrist zu betrachten, und ein Beitrag wird nach diesem Artikel erst dann als ausständig betrachtet, wenn er bis zum 31. Dezember des Jahres, auf das er sich bezieht, nicht entrichtet worden ist.

ARTIKEL 30

Mitteilung an die Konferenz und an den Verwaltungsrat, dass sich ein Mitglied im Zahlungsrückstand befindet

Die in Artikel 29 Absatz 2 erwähnte Mitteilung wird vom Generaldirektor der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, des Verwaltungsrates und aller Ausschüsse der Internationalen Arbeitsorganisation, in denen sich die Frage des Stimmrechts des betreffenden Mitgliedes stellen könnte, sowie den in Artikel 49 und 50 der Geschäftsordnung der Konferenz erwähnten Wahlkollegien zur Kenntnis gebracht.

ARTIKEL 31

Verfahren bei Anträgen auf Stimmmächtigung eines im Zahlungsrückstand befindlichen Mitgliedes

1. Ersuchen oder Anträge, dass die Konferenz ein mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand befindliches Mitglied dennoch nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung ermächtigen möge, an den Abstimmungen teilzunehmen, sind zunächst an den Finanzausschuss der Konferenz zu verweisen, der hierüber einen Dringlichkeitsbericht zu erstatten hat.

2. Solange die Konferenz keinen Beschluss über das Ersuchen oder den Antrag fasst, besitzt das Mitglied kein Stimmrecht.

3. Der Finanzausschuss unterbreitet der Konferenz einen Bericht, in dem er seine Ansicht über das Ersuchen oder den Antrag ausdrückt.

4. Stellt der Finanzausschuss fest, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind, und erachtet er es für angezeigt, der Konferenz vorzuschlagen, das Mitglied dennoch nach Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, so soll er in seinem Bericht

- a) die Art der Umstände darlegen, die vom Willen des Mitgliedes unabhängig sind;
- b) die finanziellen Beziehungen zwischen dem Mitglied und der Organisation während der vorangehenden zehn Jahre darlegen; und
- c) die Maßnahmen angeben, welche zur Begleichung der Rückstände zu ergreifen sind.

5. Jeder etwaige Beschluss der Konferenz, ein mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand befindliches Mitglied dennoch zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass das Mitglied die Empfehlungen der Konferenz für die Begleichung der Rückstände befolgt.

ARTIKEL 32

Gültigkeitsdauer einer Stimmmächtigung für ein im Zahlungsrückstand befindliches Mitglied

1. Jeder Beschluss der Konferenz, ein mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand befindliches Mitglied zur Teilnahme an den Abstimmungen zu ermächtigen, ist für die Tagung der Konferenz gültig, auf welcher der Beschluss gefasst wird. Jeder derartige Beschluss gilt für den Verwaltungsrat und für die Ausschüsse bis zur Eröffnung der allgemeinen Tagung der Konferenz, welche unmittelbar auf jene Tagung folgt, auf der er gefasst wurde.

2. Hat die Konferenz eine Vereinbarung genehmigt, wonach die Rückstände eines Mitglieds konsolidiert werden und in jährlichen Raten über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu zahlen sind, wird das Mitglied, ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels, zur Teilnahme an den Abstimmungen ermächtigt, vorausgesetzt, dass es zum Zeitpunkt der betreffenden Abstimmung alle aufgrund der Vereinbarung fälligen Raten sowie alle finanziellen Beiträge nach Artikel 13 der Verfassung, die vor Ablauf des vorangegangenen Jahres fällig waren, gezahlt hat. Hat ein Mitglied am Ende der Tagung der Konferenz nicht alle vor Ablauf des vorangegangenen Jahres fälligen Raten und Beiträge gezahlt, erlischt die Stimmmächtigung.

ARTIKEL 33

Ende des Ruhens des Stimmrechts

Erhält der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes von einem Mitglied Zahlungen, so dass auf dieses Mitglied Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung keine Anwendung mehr findet,

- a) so teilt der Generaldirektor dem Mitglied mit, dass sein Stimmrecht nicht mehr ruht;
- b) sofern die Internationale Arbeitskonferenz, der Verwaltungsrat, die in Artikel 49 und 50 der Geschäftsordnung der Konferenz erwähnten Wahlkollegien oder irgendein hiervon betroffener Ausschuss die in Artikel 30 des vorliegenden Abschnittes erwähnte Mitteilung erhalten haben, teilt ihnen der Generaldirektor mit, dass das Stimmrecht des Mitgliedes nicht mehr ruht.

ABSCHNITTE

Verfahren für Übereinkommen und Empfehlungen

ARTIKEL 34 *

Allgemeine Bestimmungen

1. *Befasst sich der Verwaltungsrat zum ersten Male mit dem Antrag, eine Frage auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, so kann er, sofern die anwesenden Mitglieder sich nicht einstimmig zugunsten des Antrags aussprechen, erst auf der nächsten Tagung darüber beschließen.*

* Anm. d. R.: Dieser Artikel und die zwei folgenden Artikel geben Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wieder, die hier aufgenommen wurden, um die Bezugnahme auf sie zu erleichtern; sie bilden aber keinen Bestandteil der Geschäftsordnung der Konferenz.

2. Setzt die Behandlung eines Gegenstandes, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Konferenz beantragt worden ist, die Kenntnis der Gesetzgebung der einzelnen Staaten voraus, so hat das Internationale Arbeitsamt dem Verwaltungsrat eine kurze Darstellung der geltenden Gesetzgebung und Praxis in den betreffenden Ländern vorzulegen. Diese muss dem Verwaltungsrat zugehen, bevor er über den Antrag Beschluss fasst.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, kann der Verwaltungsrat, wenn besondere Umstände dies als wünschenswert erscheinen lassen, beschließen, den betreffenden Punkt einer vorbereitenden technischen Konferenz vorzulegen, damit diese dem Rat berichtet, bevor die Frage auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Verwaltungsrat kann unter gleichen Umständen bei Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung der Konferenz die Einberufung einer vorbereitenden technischen Konferenz beschließen.

4. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses des Verwaltungsrates gilt die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der Konferenz als gleichbedeutend mit dessen Überweisung an diese zu einer zweimaligen Beratung.

5. In besonders dringenden Fällen oder wenn andere außerordentliche Umstände vorliegen, kann der Verwaltungsrat mit einem Mehrheitsbeschluss von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen Punkt zur einmaligen Beratung an die Konferenz überweisen.

ARTIKEL 35

Abstimmungsverfahren bei Festsetzung der Tagesordnung

1. Wird ohne Abstimmung keine Einigung über die Tagesordnung der Konferenz erzielt, so entscheidet der Verwaltungsrat in einer ersten Abstimmung darüber, ob er alle vorgeschlagenen Gegenstände auf die Tagesordnung setzen will. Entscheidet er sich für die Aufnahme aller vorgeschlagenen Gegenstände, so gilt die Tagesordnung der Konferenz als festgesetzt. Entscheidet er anders, so wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verfahren.

2. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrates erhält einen Stimmzettel, auf dem sämtliche vorgeschlagenen Gegenstände verzeichnet sind, und gibt die von ihm gewünschte Reihenfolge an, in der sie zur Aufnahme in die Tagesordnung geprüft werden sollten; dazu bezeichnet das Mitglied den Gegenstand, den es an die erste Stelle setzt, mit „1“, den Gegenstand, den es an die zweite Stelle setzt, mit „2“ und so fort. Stimmzettel, auf denen nicht die Rangfolge für alle Gegenstände angegeben ist, sind ungültig. Jedes Mitglied legt seinen Stimmzettel in die Urne, wenn sein Name aufgerufen wird.

3. Wird ein Gegenstand an die erste Stelle gesetzt, so erhält er jeweils einen Punkt, wird er an die zweite Stelle gesetzt, so erhält er zwei Punkte, und so fort. Die Gegenstände werden sodann in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Gesamtpunktzahl zusammengestellt, wobei der Gegenstand mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl als erster der Rangfolge gilt. Erhalten bei dieser Abstimmung zwei oder mehr Gegenstände die gleiche Punktzahl, so wird zwischen ihnen im Wege einer Abstimmung durch Handaufheben entschieden. Ist das Abstimmungsergebnis auch dann noch gleich, so wird die Rangfolge durch das Los bestimmt.

4. Der Verwaltungsrat entscheidet sodann über die Anzahl der in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenstände in der gemäß Absatz 2 und 3 festgelegten Rangfolge. Zu diesem Zweck stimmt er zunächst über die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Gegenstände einem ab, sodann über die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Gegenstände minus zwei und so fort, bis eine Mehrheit erzielt ist.

ARTIKEL 36

Vorbereitende Konferenzen

1. Beschließt der Verwaltungsrat die Überweisung einer Frage an eine vorbereitende technische Konferenz, so muss er den Zeitpunkt, die Zusammensetzung und den Arbeitsauftrag dieser vorbereitenden Konferenz bestimmen.

2. Der Verwaltungsrat muss auf solchen technischen Konferenzen, die in der Regel dreigliedrig sein müssen, vertreten sein.

3. Jedem Delegierten, der an solchen Konferenzen teilnimmt, können ein oder mehrere technische Berater beigegeben werden.

4. Für jede vom Verwaltungsrat einberufene vorbereitende Konferenz arbeitet das Amt einen Bericht aus, der geeignet ist, den Meinungsaustausch über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen zu erleichtern, und insbesondere eine Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern enthält.

ARTIKEL 37

Einsprüche gegen die Tagesordnung

Erhebt die Regierung eines Mitgliedes Einspruch gegen einen Punkt der Tagesordnung, so beschließt die Konferenz gemäß Artikel 16 der Verfassung der Organisation, nach Entgegennahme eines etwaigen Berichtes des Verwaltungsrates über diese Frage, ob der betreffende Gegenstand auf der Tagesordnung belassen werden soll.

Verf. 16, 2

ARTIKEL 38

Vorbereitende Stufen des Verfahrens der einmaligen Beratung

1. Gilt für die Behandlung einer Frage das Verfahren der einmaligen Beratung, so übermittelt das Internationale Arbeitsamt den Regierungen einen zusammenfassenden kurzen Bericht über die Frage mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern sowie einen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Übereinkommen oder Empfehlungen verfassten Fragebogen; dieser Bericht soll den Regierungen spätestens zwölf Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz zugestellt werden, auf der die Frage zur Beratung gelangt. In diesem Fragebogen werden die Regierungen ersucht, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre Antworten endgültig fertigstellen, und ihre Antworten zu begründen. Diese Antworten sollen beim Amt so bald als möglich, keinesfalls aber später als acht Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die Frage zur Beratung gelangt. Für Bundesstaaten und Länder, in denen die Fragebogen in die Landessprache übersetzt werden müssen, wird auf Wunsch der betreffenden Regierung die für die Ausarbeitung der Antworten eingeräumte Frist von vier auf fünf Monate verlängert.

2. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen endgültigen Bericht, der ein oder mehrere Übereinkommen oder Empfehlungen enthalten kann. Der Bericht wird den Regierungen vom Amt so bald als möglich übermittelt, wobei das Amt trachten soll, dass er bei den Regierungen spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.

3. Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn die Frage spätestens achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der sie behandelt werden soll, in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen wurde. Ist die Frage später als achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der sie behandelt werden soll, in die Tagesordnung aufgenommen worden, so hat der Verwaltungsrat ein Programm mit kürzeren Fristen zu genehmigen; erachtet der Vorstand des Verwaltungsrates dies für undurchführbar, so steht es ihm frei, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor ein Programm mit kürzeren Fristen aufzustellen.

4. Wurde ein Punkt der Tagesordnung von einer vorbereitenden technischen Konferenz behandelt, so kann das Amt gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrates hierüber entweder

- a) den Regierungen einen kurzen zusammenfassenden Bericht und den in Absatz 1 erwähnten Fragebogen übermitteln; oder

- b) auf der Grundlage der Arbeit der vorbereitenden technischen Konferenz den in Absatz 2 erwähnten endgültigen Bericht selber ausarbeiten.

ARTIKEL 39

Vorbereitende Stufen des Verfahrens der zweimaligen Beratung

1. Gilt für die Behandlung einer Frage das Verfahren der zweimaligen Beratung, so arbeitet das Internationale Arbeitsamt so bald als möglich einen vorläufigen Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern und allen anderen zweckdienlichen Angaben und einen Fragebogen aus. Der Bericht und der Fragebogen, worin die Regierungen ersucht werden, die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen, bevor sie ihre Antworten endgültig fertigstellen, und ihre Antworten zu begründen, sind den Regierungen vom Amt so frühzeitig zuzustellen, dass sie bei ihnen spätestens achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die Frage behandelt werden soll, eintreffen.

2. Die Antworten sollten beim Amt so bald als möglich und keinesfalls später als elf Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintreffen, auf der die Frage behandelt werden soll. Für Bundesstaaten und Länder, in denen die Fragebogen in die Landessprache übersetzt werden müssen, wird auf Wunsch der betreffenden Regierung die für die Ausarbeitung der Antworten eingeräumte Frist von sieben auf acht Monate verlängert.

3. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen neuen Bericht, der die hauptsächlichen Fragen angibt, die von der Konferenz zu behandeln sind. Dieser Bericht wird den Regierungen vom Amt so bald als möglich übermittelt, wobei das Amt trachten soll, dass der Bericht bei den Regierungen spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.

4. Die Konferenz berät über die Berichte entweder in der Vollsitzung oder in Ausschusssitzungen. Hält sie den Gegenstand für geeignet, den Inhalt von Übereinkommen oder Empfehlungen zu bilden, so hat sie geeignete Schlussfolgerungen anzunehmen und kann

- a) entweder beschließen, die Frage nach Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen;
- b) oder den Verwaltungsrat ersuchen, die Frage auf die Tagesordnung einer späteren Tagung zu setzen.

5. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden nur auf Fälle Anwendung, in denen die Frage spätestens achtzehn Monate vor der Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen

wurde. Wurde die Frage später als achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der die erste Beratung stattfinden soll, in die Tagesordnung aufgenommen, so hat der Verwaltungsrat ein Programm mit kürzeren Fristen zu genehmigen; erachtet der Vorstand des Verwaltungsrates dies für undurchführbar, so steht es ihm frei, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor ein Programm mit kürzeren Fristen aufzustellen.

6. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten auf den in Absatz 1 erwähnten Fragebogen und auf der Grundlage der ersten Beratung durch die Konferenz arbeitet das Amt ein oder mehrere Übereinkommen oder eine oder mehrere Empfehlungen aus und übermittelt sie den Regierungen so frühzeitig, dass sie bei ihnen spätestens zwei Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz eintreffen; dabei ersucht das Amt die Regierungen, innerhalb von drei Monaten, nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, etwaige Abänderungsvorschläge oder Bemerkungen vorzubringen.

7. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten verfasst das Amt einen endgültigen Bericht, der den Wortlaut der Übereinkommen oder Empfehlungen mit allen notwendigen Abänderungen enthält. Dieser Bericht wird den Regierungen vom Amt so frühzeitig übermittelt, dass er bei ihnen spätestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz eintrifft, auf der die Frage behandelt werden soll.

8. Die Bestimmungen der Absätze 6 und 7 finden nur dann Anwendung, wenn zwischen dem Schluss der Tagung der Konferenz, auf welcher die erste Beratung stattfand, und der Eröffnung der nächsten Tagung der Konferenz ein Zeitraum von elf Monaten liegt. Beträgt der Zeitraum zwischen den beiden Tagungen der Konferenz weniger als elf Monate, so hat der Verwaltungsrat ein Programm mit kürzeren Fristen zu genehmigen; erachtet der Vorstand des Verwaltungsrates dies für undurchführbar, so steht es ihm frei, im Einvernehmen mit dem Generaldirektor ein Programm mit kürzeren Fristen aufzustellen.

ARTIKEL 39 bis

Beratung mit den Vereinten Nationen und anderen Sonderorganisationen

Wurden Gegenstände mit der Absicht auf die Tagesordnung gesetzt, ein diesbezügliches Übereinkommen oder eine Empfehlung anzunehmen, so ersucht das Internationale Arbeitsamt die Regierungen um ihre Bemerkungen zu dem vorgeschlagenen Übereinkommen oder der vorgeschlagenen Empfehlung und zieht gleichzeitig die Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen in Bezug auf alle Bestimmungen des vorgeschlagenen Übereinkommens oder der vorgeschlagenen Empfehlung zu Rate, welche die Aufgaben dieser Organisation oder Organisationen berühren; die Bemerkungen dieser Organisation

oder Organisationen und die der Regierungen sind der Konferenz gleichzeitig vorzulegen.

ARTIKEL 40

Verfahren für die Prüfung der Wortlaute

1. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Übereinkommen oder Empfehlungen als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob die Übereinkommen oder Empfehlungen in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlussfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze erörtern, die in dem Übereinkommen oder der Empfehlung enthalten sind.

2. Hat die Konferenz nur den Wortlaut einer Empfehlung einem Ausschuss überwiesen, bedarf ein Beschluss des Ausschusses, der Konferenz ein Übereinkommen zur Annahme vorzuschlagen (anstelle oder zusätzlich zu der Empfehlung), einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3. Wird das Übereinkommen oder die Empfehlung in der Vollsitzung der Konferenz durchberaten, so muss jede einzelne Bestimmung des Übereinkommens oder der Empfehlung der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlussfassung über jede einzelne Bestimmung des Übereinkommens oder der Empfehlung darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderungen dieser Bestimmungen oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.

4. War das Übereinkommen oder die Empfehlung einem Ausschuss überwiesen worden, so hat die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses das Übereinkommen oder die Empfehlung gemäß den Vorschriften von Absatz 3 zu erörtern. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.

5. Im Laufe der Beratung der Artikel eines Übereinkommens oder einer Empfehlung kann die Konferenz einen oder mehrere Artikel an einen Ausschuss verweisen.

6. Wird ein im Bericht eines Ausschusses enthaltenes Übereinkommen von der Konferenz abgelehnt, so kann jeder Delegierte einen sofortigen Beschluss der Konferenz darüber beantragen, ob das Übereinkommen zwecks Prüfung der Möglichkeit, es in eine Empfehlung umzuwandeln, an den Ausschuss zurückverwiesen werden soll. Beschließt die Konferenz die Rückverweisung an den Ausschuss, so legt dieser ihr vor Schluss der Tagung einen neuen Bericht zur Genehmigung vor.

7. Die Bestimmungen eines Übereinkommens oder einer Empfehlung werden in der von der Konferenz angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuss zwecks Ausarbeitung des endgültigen Wortlautes überwiesen, der an die Delegierten zu verteilen ist.

8. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlussabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.

9. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Übereinkommens oder der Empfehlung. Verf. 19

ARTIKEL 41

Verfahren für Übereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten

Erhält ein Übereinkommen bei der Schlussabstimmung statt der für die Annahme erforderlichen Zweidrittelmehrheit nur die einfache Mehrheit, so fasst die Konferenz sofort Beschluss darüber, ob das Übereinkommen zwecks Umwandlung in eine Empfehlung an den Redaktionsausschuss zurückverwiesen werden soll. Spricht sich die Konferenz für die Rückverweisung an den Redaktionsausschuss aus, so werden die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen der Konferenz vor Schluss der Tagung in Form einer Empfehlung zur Annahme vorgelegt.

ARTIKEL 42

Amtliche Übersetzungen

Nach Annahme der maßgebenden französischen und englischen Wortlaute der Übereinkommen und Empfehlungen kann der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf Wunsch beteiligter Regierungen davon amtliche Übersetzungen anfertigen. Den beteiligten Regierungen steht es frei, bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen in ihren Ländern diese Übersetzungen als maßgebend anzusehen.

ARTIKEL 43 *

Verfahren bei Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz

1. Erachtet der Verwaltungsrat es nach den Bestimmungen eines Übereinkommens für nötig, der Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, so unterbreitet das Amt dem Verwaltungsrat alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, insbesondere über die Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf dieses Übereinkommen in den Ländern, die es ratifiziert haben, und über die Gesetzgebung in Bezug auf den Gegenstand des Übereinkommens und deren Anwendung in den Ländern, die es nicht ratifiziert haben. Der Berichtsentwurf des Amtes wird allen Mitgliedern der Organisation zur Stellungnahme übermittelt.

2. Sechs Monate nachdem der in Absatz 1 erwähnte Berichtsentwurf des Amtes den Regierungen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates übermittelt wurde, bestimmt der Verwaltungsrat den Inhalt des Berichts und prüft die Frage, ob die gänzliche oder teilweise Abänderung des Übereinkommens auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

3. Gelangt der Verwaltungsrat zu der Auffassung, dass die gänzliche oder teilweise Abänderung des Übereinkommens nicht auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll, so legt das Internationale Arbeitsamt den erwähnten Bericht der Konferenz vor.

4. Gelangt der Verwaltungsrat zu der Auffassung, dass die Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung des Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz in Aussicht zu nehmen ist, so übermittelt das Internationale Arbeitsamt den Bericht den Regierungen der Mitgliedstaaten und ersucht sie um ihre Stellungnahme, wobei es die Punkte hervorhebt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates besondere Beachtung verdienen.

5. Vier Monate nach Übermittlung des Berichtes an die Regierungen genehmigt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Antworten der Regierungen den endgültigen Bericht unter genauer Bezeichnung der Frage oder Fragen, die er auf die Tagesordnung der Konferenz setzt.

6. Beschließt der Verwaltungsrat zu einem anderen Zeitpunkt als dem, zu dem er es nach den Bestimmungen eines Übereinkommens für nötig erachtet, der Konferenz einen Bericht über die Durchführung

* Anm. d. R.: Dieser Artikel gibt Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates wieder, die hier aufgenommen wurden, um die Bezugnahme auf sie zu erleichtern, bildet jedoch keinen Bestandteil der Geschäftsordnung der Konferenz.

dieses Übereinkommens zu erstatten, die Aufnahme der gänzlichen oder teilweisen Abänderung eines Übereinkommens in die Tagesordnung der Konferenz in Aussicht zu nehmen, so teilt das Amt diesen Beschluss den Regierungen der Mitgliedstaaten mit und ersucht sie um ihre Stellungnahme, wobei es die Punkte hervorhebt, die nach Ansicht des Verwaltungsrates besondere Beachtung verdienen.

7. Vier Monate nach Zusendung dieser Mitteilung an die Regierungen nimmt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Antworten der Regierungen eine genaue Bezeichnung der Frage oder Fragen vor, die er auf die Tagesordnung der Konferenz setzt.

ARTIKEL 44

Verfahren bei Abänderung eines Übereinkommens

1. Wenn die Tagesordnung der Konferenz die völlige oder teilweise Abänderung eines früher von ihr angenommenen Übereinkommens vorsieht, verfährt die Konferenz folgendermaßen:

2. Das Internationale Arbeitsamt legt der Konferenz Abänderungsvorschläge auf der Grundlage des Berichtes des Verwaltungsrates vor, der die völlige oder teilweise Abänderung des früher angenommenen Übereinkommens empfiehlt und die Frage oder Fragen behandelt, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.

3. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlussfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze der beabsichtigten völligen oder teilweisen Abänderung erörtern, soweit die Tagesordnung eine solche zulässt.

4. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung erörtert, so muss jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlussfassung über jeden einzelnen Änderungsvorschlag darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderungen dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.

5. Wurden die Abänderungsvorschläge an einen Ausschuss verwiesen, so berät die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses die Abänderungsvorschläge der Reihe nach gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.

6. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuss überweisen.

7. Die Abänderungen, einschließlich derjenigen, die nötigenfalls auch an den nicht revisionsbedürftigen Bestimmungen des abzuändernden Übereinkommens vorzunehmen sind, werden in der von der Konferenz angenommenen Form dem Redaktionsausschuss vorgelegt, der sie mit den unabgeänderten Bestimmungen verbindet, um den endgültigen Wortlaut des Übereinkommens in der revidierten Form auszuarbeiten. Dieser Wortlaut ist an die Delegierten zu verteilen.

8. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlussabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.

9. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Übereinkommens.

10. Nach Artikel 14 der Verfassung der Organisation und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung kann die Konferenz in jeglichem Stadium des Revisionsverfahrens nur dann zur völligen oder teilweisen Abänderung eines früher von ihr angenommenen Übereinkommens schreiten, wenn die betreffende Frage oder Fragen vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Tagung gesetzt wurden.

ARTIKEL 45

Verfahren bei Abänderung einer Empfehlung

1. Sieht die Tagesordnung der Konferenz die völlige oder teilweise Abänderung einer früher von ihr angenommenen Empfehlung vor, so unterbreitet das Internationale Arbeitsamt der Konferenz Abänderungsvorschläge zu der Frage oder den Fragen, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.

Verf. 14: 16, 3

2. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlussfassung kann die Konferenz in der Vollsitzung die allgemeinen Grundsätze der beabsichtigten völligen oder teilweisen Abänderung erörtern, soweit die Tagesordnung eine solche zulässt.

3. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung beraten, so muss jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur Annahme vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlussfassung über jeden einzelnen Abänderungsvorschlag darf die Konferenz nur

Anträge auf Abänderung dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.

4. Wurden die Abänderungsvorschläge einem Ausschuss überwiesen, so prüft die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses die Abänderungsvorschläge der Reihe nach gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.

5. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuss überweisen.

6. Die Abänderungen, einschließlich derjenigen, die nötigenfalls auch an den nicht revisionsbedürftigen Bestimmungen der abzuändernden Empfehlung vorzunehmen sind, werden in der von der Konferenz angenommenen Form dem Redaktionsausschuss vorgelegt, der sie mit den unabgeänderten Bestimmungen verbindet, um den endgültigen Wortlaut der Empfehlung in der revidierten Form auszuarbeiten. Dieser Wortlaut ist an die Delegierten zu verteilen.

7. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die vor der Schlussabstimmung dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.

8. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss ausgearbeiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 19 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme der Empfehlung.

9. Nach Artikel 14 der Verfassung der Organisation und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 3 der Verfassung kann die Konferenz eine früher von ihr angenommene Empfehlung nur dann völlig oder teilweise abändern, wenn es sich um eine Frage oder Fragen handelt, die vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Tagung gesetzt wurden.

ARTIKEL 45 bis

*Verfahren bei Aufhebung * oder Zurückziehung von Übereinkommen und Empfehlungen*

1. Betrifft ein in die Tagesordnung der Konferenz aufzunehmender Gegenstand die Aufhebung eines in Kraft befindlichen Übereinkommens oder die Zurückziehung eines Übereinkommens, das nicht in

* Anm. d. R.: Gilt erst seit Inkrafttreten der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, 1997.

Kraft ist, oder einer Empfehlung, legt das Amt dem Verwaltungsrat einen Bericht mit allen einschlägigen Informationen vor, über die es verfügt.

2. Wird ein Gegenstand betreffend eine Aufhebung oder Zurückziehung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt allen Regierungen einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, dass sie spätestens achtzehn Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Aufhebung oder Zurückziehung mit einer entsprechenden Begründung und unter Vorlage der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Fragebogen werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten arbeitet das Amt einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag aus, der den Regierungen vier Monate vor der Tagung der Konferenz zugestellt wird.

3. Die Konferenz kann beschließen, diesen Bericht mit dem darin enthaltenen Vorschlag entweder unmittelbar in einer Vollsitzung zu prüfen oder ihn dem Vorschlagsausschuss zu überweisen. Nach dieser Prüfung in der Vollsitzung oder im Licht des Berichts des Vorschlagsausschusses beschließt die Konferenz im Konsens oder, in Ermangelung eines solchen, in einer Vorabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit, den formellen Vorschlag für die Aufhebung oder Zurückziehung der Urkunde zur endgültigen Abstimmung vorzulegen. Diese endgültige Abstimmung durch Namensaufruf findet frühestens am Tag nach der Vorentscheidung statt.

ABSCHNITT F

Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung der Organisation durch die Konferenz *

ARTIKEL 46

Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung in die Tagesordnung

1. Anträge auf Abänderung der Verfassung der Organisation sind von der Konferenz nur dann zu behandeln, wenn sie spätestens vier Monate vor Eröffnung der Tagung, auf der sie nach Artikel 14 der

* Anm. d. R.: Das Inkrafttreten von Verfassungsänderungen wird durch Artikel 36 der Verfassung geregelt.

Verfassung zu prüfen sind, vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt wurden oder wenn sie von der Konferenz nach Artikel 16 Absatz 3 der Verfassung auf ihrer zuletzt abgehaltenen Tagung in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

2. Bei der Aufnahme von Anträgen auf Abänderung der Verfassung in die Tagesordnung der Konferenz soll, je nach Sachlage, der Verwaltungsrat oder die Konferenz die Frage oder Fragen, die auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden sollen, genau definieren.

ARTIKEL 47

Verfahren bei Prüfung von Anträgen auf Abänderung der Verfassung durch die Konferenz

1. Das Internationale Arbeitsamt legt der Konferenz Abänderungsvorschläge zu der oder den Fragen vor, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.

2. Die Konferenz beschließt darüber, ob sie die vom Internationalen Arbeitsamt ausgearbeiteten Abänderungsvorschläge als Verhandlungsgrundlage annehmen will und ob diese Vorschläge in der Vollsitzung der Konferenz geprüft oder einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen werden sollen. Vor der Beschlussfassung kann in der Vollsitzung eine allgemeine Beratung über die Frage oder Fragen stattfinden, deren Abänderung auf der Tagesordnung steht.

3. Werden Abänderungsvorschläge in der Vollsitzung erörtert, so muss jeder einzelne dieser Vorschläge der Konferenz zur vorläufigen Annahme, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten zu erfolgen hat, vorgelegt werden. Während der Beratung und bis zur Beschlussfassung über die Abänderungsvorschläge darf die Konferenz nur Anträge auf Abänderung des Wortlautes dieser Vorschläge oder Anträge zur Geschäftsordnung prüfen.

4. Wurden die Abänderungsvorschläge einem Ausschuss überwiesen, so prüft die Konferenz nach Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses der Reihe nach den Wortlaut der einzelnen Änderungsvorschläge gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes. Diese Beratung soll frühestens am Tage nach der Verteilung des Berichtes an die Delegierten stattfinden.

5. Im Laufe der Beratung der Abänderungsvorschläge kann die Konferenz einen oder mehrere dieser Vorschläge einem Ausschuss überweisen.

6. Die Abänderungen werden in der von der Konferenz angenommenen Fassung dem Redaktionsausschuss überwiesen, der sie einschließlich aller durch die Abänderung erforderlich gewordenen Änderungen der unabgeänderten Bestimmungen der Verfassung in den Entwurf einer Abänderungsurkunde aufnimmt, dessen Wortlaut an die Delegierten verteilt wird.

7. Abänderungsanträge zu diesem Wortlaut können nicht mehr zugelassen werden, doch kann der Präsident nach Rücksprache mit den drei Vizepräsidenten Abänderungsanträge, die am Tage nach der Verteilung des vom Redaktionsausschuss revidierten Wortlautes dem Sekretariat eingereicht wurden, der Konferenz vorlegen.

8. Nach Empfang des vom Redaktionsausschuss vorbereiteten Wortlautes und gegebenenfalls nach Beratung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Abänderungsanträge schreitet die Konferenz nach Artikel 36 der Verfassung der Organisation zur Schlussabstimmung über die Annahme des Entwurfs der Abänderungsurkunde.

ABSCHNITT G

Verwaltungsratswahlen

ARTIKEL 48

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt nach Artikel 7 der Verfassung der Organisation drei Jahre. Jedes dritte Jahr treten die Wahlkollegien während der Tagung der Konferenz zusammen, um achtzehn Staaten zu bezeichnen, die im Verwaltungsrat vertreten sein sollen, und um die Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe zu wählen. Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beginnt mit dem Schluss der Tagung der Konferenz, während der die Wahlen stattgefunden haben.

ARTIKEL 49

Wahlkollegium der Regierungsgruppe

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung und Abschnitt D der Geschäftsordnung der Konferenz besteht das Wahlkollegium der Regierungsgruppe aus den Regierungsdelegierten sämtlicher Mitglieder der Organisation, mit Ausnahme derjenigen der zehn Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.

2. Jedem Mitglied des Wahlkollegiums steht nur eine einzige Stimme zu.

3. Das Wahlkollegium der Regierungsgruppe bezeichnet achtzehn Mitglieder der Organisation, deren Regierungen das Recht zusteht, je ein Regierungsmitglied des Verwaltungsrates zu ernennen.

4. Das Wahlkollegium der Regierungsgruppe bezeichnet außerdem achtundzwanzig Mitglieder der Organisation, deren Regierungen

das Recht zusteht, je ein Ersatzmitglied des Verwaltungsrates zu ernennen.

ARTIKEL 50

Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Die Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzen sich aus den Delegierten der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer auf der Konferenz zusammen, unter Ausschluss der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierten von Mitgliedstaaten, deren Stimmrecht nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 4 der Verfassung und Abschnitt D der Geschäftsordnung der Konferenz ruht.

2. Die Wahlkollegien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen je vierzehn ordentliche und neunzehn Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates namentlich.

ARTIKEL 51

Ankündigung der Wahlen

Die Sitzungen, in denen die Wahlen für den Verwaltungsrat erfolgen sollen, sind mindestens 24 Stunden vorher anzusagen.

ARTIKEL 52

Wahlverfahren

1. Die Abstimmung der Wahlkollegien ist geheim.

2. Der Vorsitzende jedes Wahlkollegiums ersucht den Vertreter des Präsidenten der Konferenz, die Liste der stimmberechtigten Delegierten zu verlesen. Bei Aufruf seines Namens tritt jeder Delegierte vor und legt seinen Stimmzettel in die Urne.

3. Die Stimmzählung wird vom Vertreter des Präsidenten der Konferenz geleitet, dem dabei je zwei von jedem Wahlkollegium unter seinen Mitgliedern bestellte Wahlprüfer zur Seite stehen. Sollte ein Wahlkollegium jedoch um eine elektronische Abstimmung ersuchen, sind die Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 16 über eine geheime Abstimmung anzuwenden.

4. Ein Staat oder eine Person gilt erst dann als gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, die von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Wahlkollegiums abgegeben wurden. Bleiben nach der ersten Abstimmung ein oder mehrere Sitze unbesetzt, so finden je nach Bedarf eine oder mehrere Stichwahlen statt, bei denen jedes Mitglied des Wahlkollegiums für so viele Kandidaten stimmen darf, als Sitze zu besetzen sind.

5. Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende des Wahlkollegiums das Wahlergebnis. Es wird ein Bericht verfasst, welcher der Konferenz zur Kenntnis gebracht und im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt wird. Dieser Bericht wird vom Vorsitzenden des Wahlkollegiums unterzeichnet und vom Vertreter des Präsidenten der Konferenz gegengezeichnet.

ARTIKEL 53

[Gestrichen]

ARTIKEL 54

Besetzung freigewordener Sitze

1. Gibt ein Staat während einer außerordentlichen Tagung der Konferenz seinen Sitz im Verwaltungsrat auf und ist dieser Sitz einem der achtzehn vom Wahlkollegium der Regierungsvertreter bezeichneten Staaten vorbehalten, so tritt dieses im Laufe der Tagung zusammen, um nach dem in diesem Abschnitt vorgesehenen Verfahren einen anderen Staat für die Übernahme des Sitzes zu bestimmen.

2. Gibt ein Staat seinen Sitz im Verwaltungsrat zu einem zwischen zwei Tagungen der Konferenz liegenden Zeitpunkt auf, und ist dieser Sitz einem der vom Wahlkollegium der Regierungsgruppe bezeichneten achtzehn Staaten vorbehalten, so schreitet die Regierungsgruppe des Verwaltungsrates zur Neubesetzung. Diese muss vom Wahlkollegium der Regierungsgruppe bestätigt und der Konferenz mitgeteilt werden. Im Falle ihrer Nichtbestätigung durch das Wahlkollegium findet unverzüglich eine neue Wahl nach den Bestimmungen dieses Abschnittes statt.

3. Wird zu irgendeinem Zeitpunkt durch Todesfall oder Rücktritt der Sitz eines Regierungsvertreters frei, ohne dass der betreffende Staat auf seinen Sitz im Verwaltungsrat verzichtet, so erfolgt die Neubesetzung durch die Regierung dieses Staates.

4. Wird der Sitz eines Arbeitgeber- oder eines Arbeitnehmervertreters im Verwaltungsrat während einer ordentlichen Tagung der Konferenz frei, so tritt das zuständige Wahlkollegium zusammen, um den betreffenden Sitz nach dem Verfahren dieses Abschnittes zu besetzen.

5. Wird der Sitz eines Arbeitgeber- oder eines Arbeitnehmervertreters zu einem zwischen zwei Tagungen der Konferenz liegenden Zeitpunkt frei, so schreitet die betreffende Gruppe des Verwaltungsrates zu seiner Neubesetzung, die jedoch nicht unbedingt aus der Mitte der Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen braucht. Die getroffene Wahl muss auf der nächstfolgenden Tagung der Konferenz vom zuständigen Wahlkollegium bestätigt und von ihm der Konferenz mitgeteilt werden. Wird die Neubesetzung vom Wahlkollegium nicht

bestätigt, so findet unverzüglich eine neue Wahl nach den Bestimmungen dieses Abschnittes statt.

ABSCHNITT H

Ausschüsse der Konferenz

ARTIKEL 55

Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse, mit Ausnahme des Vollmachten- und des Redaktionsausschusses.

2. Auf den Vorschlagsausschuss finden nachstehende Bestimmungen keine Anwendung:

- a) Artikel 56 Absatz 6, 8, 9 und 10;
- b) die Worte „und mit Zustimmung des Vorschlagsausschusses“ in Artikel 60;
- c) Artikel 63;
- d) Artikel 65 Absatz 3 und 4.

3. Diese Geschäftsordnung gilt für den Finanzausschuss der Regierungsvertreter, außer in jenen Fällen, in denen sie sich deswegen als nicht anwendbar erweist, weil der Ausschuss nicht dreigliedrig ist, sondern sich nur aus Regierungsvertretern zusammensetzt. Auf den Finanzausschuss finden außerdem die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung:

- a) Artikel 56 Absatz 6 und 10;
- b) Artikel 57 Absatz 2;
- c) Artikel 64 Absatz 3: die Worte „aus jeder Gruppe“ im ersten Satz; der zweite Satz des Absatzes;
- d) Artikel 64 Absatz 1.

4. Diese Geschäftsordnung gilt für den Entschließungsausschuss, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen in Artikel 62 Absatz 4 und Artikel 64 Absatz 4.

ARTIKEL 56

Zusammensetzung der Ausschüsse und Recht auf Teilnahme an ihrer Arbeit

1. Die Konferenz bezeichnet die in jedem Ausschuss durch Regierungsdelegierte vertretenen Regierungen und ernennt die Delegierten

und technischen Berater, die als Arbeitgeber- und als Arbeitnehmervertreter dem genannten Ausschuss angehören sollen.

2. Jede gemäß dem vorstehenden Absatz bezeichnete Regierung teilt dem Sekretariat des Ausschusses den Namen ihres ordentlichen Vertreters sowie des etwaigen Stellvertreters mit.

3. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmergruppe beschließen darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen diejenigen ihrer Mitglieder, die Ausschüssen angehören, durch persönliche Stellvertreter ersetzt werden können; diese Gruppen teilen dem Sekretariat des Ausschusses ihre diesbezüglichen Beschlüsse mit.

4. Ist die Konferenz infolge der Notwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen den in einem Ausschuss vertretenen Gruppen aufrechtzuerhalten, nicht in der Lage, allen Anträgen auf Vertretung in dem betreffenden Ausschuss zu entsprechen, so kann sie Regierungen bezeichnen, die in diesem Ausschuss durch von ihnen ernannte Ersatzmitglieder vertreten sind, und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegierte oder technische Berater zu Ersatzmitgliedern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Ausschusses ernennen.

5. Die Ersatzmitglieder haben alle Rechte der Ausschussmitglieder, können jedoch an Abstimmungen nur unter den folgenden Voraussetzungen teilnehmen:

- a) Ersatzmitglieder, die der Gruppe der Regierungsvertreter angehören, können an Abstimmungen teilnehmen, wenn sie von einem ordentlichen Mitglied der Gruppe der Regierungsvertreter, das an der Abstimmung nicht teilnimmt und sich nicht durch einen Stellvertreter vertreten lässt, durch eine an das Sekretariat des Ausschusses gerichtete schriftliche Mitteilung hierzu ermächtigt werden;
- b) Ersatzmitglieder, die der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe angehören, können nach Maßgabe der für diese geltenden Bestimmungen ein ordentliches Mitglied dieser Gruppen bei Abstimmungen vertreten; die Gruppen haben dem Sekretariat des Ausschusses ihre in dieser Hinsicht getroffenen Beschlüsse mitzuteilen.

6. Außer den Mitgliedern des Ausschusses ist auch jeder Delegierte sowie jeder technische Berater, der von dem Delegierten, dem er beigegeben ist, eine entsprechende schriftliche Ermächtigung erhalten hat, berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen; er hat dann die vollen Rechte der Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme des Stimmrechtes.

7. Die Vertreter offizieller internationaler Organisationen, die eingeladen wurden, sich bei der Konferenz vertreten zu lassen, können an den Sitzungen der Ausschüsse und an den Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

8. Folgende Personen haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, und können mit Erlaubnis des Vorsitzenden an den Erörterungen teilnehmen:

- a) Personen, die von einem zur Teilnahme an der Konferenz eingeladenen Staat als Beobachter nominiert wurden;
- b) Sachverständige, die von der Konferenz gemäß Artikel 18 der Verfassung der Organisation dem Ausschuss als Beisitzer beigegeben wurden.

9. Vertreter nichtstaatlicher internationaler Organisationen, mit denen die Internationale Arbeitsorganisation Beziehungen beratender Natur unterhält und für deren Vertretung bei der Konferenz eine Dauerregelung getroffen wurde, sowie Vertreter sonstiger nichtstaatlicher internationaler Organisationen, die von der Konferenz oder vom Vorschlagsausschuss im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Grenzen eingeladen wurden, sich in einem Ausschuss vertreten zu lassen, dürfen den Sitzungen des betreffenden Ausschusses beiwohnen. Der Vorsitzende des Ausschusses kann mit Zustimmung der stellvertretenden Vorsitzenden diese Vertreter ermächtigen, dem Ausschuss mündliche oder schriftliche Erklärungen über Gegenstände der Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen. Kann hierüber kein Einverständnis erzielt werden, so wird die Frage dem Ausschuss zur diskussionslosen Beschlussfassung vorgelegt. Dieser Absatz gilt nicht für Sitzungen, in denen Verwaltungs- und Haushaltsfragen erörtert werden.

10. Vertreter von Befreiungsbewegungen, die zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden sind und die von der Konferenz eingeladen wurden, sich in einem Ausschuss vertreten zu lassen, dürfen an den Erörterungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

ARTIKEL 57

Vorstand der Ausschüsse

1. Die erste Sitzung eines Ausschusses wird durch einen Beamten des Sekretariats der Konferenz eröffnet, den der Generalsekretär dazu bestimmt. Dieser Beamte leitet die Arbeiten des Ausschusses, bis die Wahl des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vollzogen ist.

2. Jeder Ausschuss wählt unter Berücksichtigung aller drei Gruppen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

3. Jeder Ausschuss wählt sodann aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter mit der Aufgabe, im Namen des Ausschusses die Ergebnisse seiner Beratungen der Konferenz zu übermitteln. Der oder die Berichterstatter legen ihren Bericht zuerst dem Vorstand des Ausschusses vor, ehe sie ihn dem Ausschuss zur Genehmigung unterbreiten.

4. Zu Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Berichterstattern können sowohl Delegierte als auch technische Berater gewählt werden.

ARTIKEL 58

Sprachen der Ausschüsse

1. Französisch und Englisch sind die amtlichen Sprachen der Ausschüsse.

2. Von französischen Reden wird von einem Dolmetscher des Sekretariats der Konferenz eine Zusammenfassung in englischer Sprache, von englischen Reden eine Zusammenfassung in französischer Sprache vorgetragen.

3. Von spanischen Reden werden Zusammenfassungen von den amtlichen Dolmetschern vorgetragen, die auch spanische Zusammenfassungen der in französischer oder englischer Sprache gehaltenen Reden vortragen.

4. Jeder Delegierte darf in einer anderen nichtamtlichen Sprache sprechen, doch hat seine Delegation für eine zusammenfassende Übersetzung in eine der beiden amtlichen Sprachen durch einen eigenen Dolmetscher zu sorgen, soweit hierfür nicht ein Dolmetscher für die amtlichen Sprachen vom Sekretariat der Konferenz zur Verfügung gestellt werden kann. Diese zusammenfassende Übersetzung wird anschließend von einem Dolmetscher des Sekretariats in der anderen amtlichen Sprache wiedergegeben.

5. Liegen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder eines Ausschusses, die an seinen Arbeiten als Mitglieder oder Ersatzmitglieder tatsächlich teilnehmen, schriftliche Erklärungen vor, dass sie Schwierigkeiten haben, an den Ausschussarbeiten in den amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache mitzuwirken, und daher eine zusätzliche Übersetzung in eine andere ihnen geläufige Sprache beantragen, so hat der Ausschuss diesem Antrag stattzugeben, sofern das Sekretariat der Konferenz in der Lage ist, die nötigen Dolmetscher zu stellen.

6. Ist die Zahl der Ausschussmitglieder, die eine zusätzliche Übersetzung in eine nichtamtliche Sprache gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes beantragen, kleiner als ein Fünftel seiner Gesamtmitgliederszahl, so hat der Ausschuss darüber zu beschließen, ob dem Antrag ausnahmsweise und unter der Voraussetzung stattgegeben werden soll, dass das Sekretariat der Konferenz in der Lage ist, die nötigen Dolmetscher zu stellen.

ARTIKEL 59

Redaktionsausschüsse und Unterausschüsse

1. Jeder Ausschuss, dem die Konferenz nach Artikel 40 der Verfahrensvorschriften für Übereinkommen und Empfehlungen als Verhandlungsgrundlage Textentwürfe für vorgeschlagene Übereinkommen oder Empfehlungen überwiesen hat, bestellt in einer der ersten Sitzungen einen besonderen Redaktionsausschuss, der aus einem Regierungsdelegierten, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmerdelegierten sowie aus dem Berichterstatter oder den Berichterstattern des Ausschusses und dem Rechtsberater der Konferenz besteht. Nach Möglichkeit sollen dem besonderen Redaktionsausschuss Mitglieder angehören, welche die beiden amtlichen Sprachen beherrschen. Der besondere Redaktionsausschuss kann die Unterstützung der Beamten des Sekretariats der Konferenz erhalten, die jedem Ausschuss als Sachverständige für den betreffenden Punkt der Tagesordnung zugeteilt sind. Der besondere Redaktionsausschuss wird dem Redaktionsausschuss der Konferenz für die Übereinkommens- oder die Empfehlungsentwürfe angegliedert, die der betreffende Ausschuss der Konferenz vorgelegt hat.

2. Jeder Ausschuss kann Unterausschüsse einsetzen, nachdem er jede der drei Gruppen des Ausschusses hiervon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt hat.

3. Der Vorsitzende des Ausschusses hat das Recht, an den Sitzungen des besonderen Redaktionsausschusses und der Unterausschüsse teilzunehmen, die der Ausschuss eingesetzt hat.

ARTIKEL 60

Sitzungen

Der Vorsitzende bestimmt nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und mit Zustimmung des Vorschlagsausschusses Tag und Stunde der Sitzungen.

ARTIKEL 61

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung bringt er dem Ausschuss etwaige Mitteilungen zur Kenntnis, die für ihn von Belang sind.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt und entzieht das Wort gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung, lässt über Anträge abstimmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen.

3. Der Vorsitzende darf an den Erörterungen und Abstimmungen teilnehmen, außer wenn sein Sitz in dem Ausschuss von einem Stellvertreter eingenommen wird. Er hat keine ausschlaggebende Stimme.

4. In Abwesenheit eines Vorsitzenden werden die Sitzungen oder Teile derselben abwechselnd von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5. Der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.

ARTIKEL 62

Rederecht

1. Niemand darf in einem Ausschuss das Wort ergreifen, wenn er nicht den Vorsitzenden darum ersucht hat, der es in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

2. Der Vorsitzende kann das Wort entziehen, wenn der Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift.

3. Die Redezeit darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Ausschusses zehn Minuten nicht überschreiten, ohne Einrechnung der für die Übersetzung erforderlichen Zeit.

4. Im Entschließungsausschuss kann, der Vorsitzende nach Rücksprache mit den beiden stellvertretenden Vorsitzenden dem Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Aussprache einen Vorschlag vorlegen, dass die Redezeit zu einem bestimmten Gegenstand auf fünf Minuten beschränkt werden soll.

ARTIKEL 63

Entschlieungen, Abnderungs- und andere Antrge

1. Entschlieungen, Abnderungs- oder andere Antrge drfen nur errtert werden, wenn sie untersttzt worden sind.

2. (1) Antrge zur Geschftsordnung knnen mndlich ohne vorherige Anzeige vorgebracht werden. Sie knnen jederzeit vorgebracht werden, auer wenn der Vorsitzende einem Redner bereits das Wort erteilt hat und bevor der Redner seine Ausfhrungen beendet hat.

(2) Zu Antrgen zur Geschftsordnung gehren:

- a) Antrge auf Rckverweisung eines Gegenstandes;
- b) Antrge auf Aufschiebung der Behandlung eines Gegenstandes;
- c) Antrge auf Vertagung der Sitzung;
- d) Antrge auf Vertagung der Errterung einer bestimmten Frage;
- e) Antrge auf bergang zum nchsten Punkt der Tagesordnung;
- f) Antrge auf Einholung des Gutachtens des Vorsitzenden des Sekretariats oder des Rechtsberaters der Konferenz;

g) Anträge auf Schluss der Beratung.

3. Alle Entschließungen und Abänderungsanträge, mit Ausnahme der Anträge zur Geschäftsordnung, sind schriftlich in einer der amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache einzureichen.

4. Die Entschließungen und Abänderungsanträge sind dem Sekretariat des Ausschusses entweder vor 17 Uhr vorzulegen, damit die Entschließung oder der Abänderungsantrag auf der Sitzung am folgenden Vormittag erörtert werden kann, oder vor 11 Uhr, damit die Entschließung oder der Abänderungsantrag auf der Sitzung am Nachmittag desselben Tages erörtert werden kann.

5. Der Wortlaut der Entschließungen und Abänderungsanträge wird übersetzt und vor der Beratung an alle in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses verteilt.

6. Lediglich Abänderungsanträge zu Anträgen, die in der oben angegebenen Weise eingebracht worden sind, können in einer Sitzung des Ausschusses zur Beratung während derselben Sitzung vorgelegt werden. Derartige Abänderungsanträge sind schriftlich in einer der beiden amtlichen Sprachen oder in spanischer Sprache zu stellen.

7. (1) Abänderungsanträge gelangen vor der Entschließung, auf die sie sich beziehen, zur Abstimmung.

(2) Werden zu einem Antrag oder zu einer Entschließung mehrere Abänderungsanträge gestellt, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der sie zur Debatte gestellt und zur Abstimmung gebracht werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

- a) Sämtliche Entschließungen, Abänderungs- und sonstige Anträge sind zur Abstimmung zu bringen;
- b) der Vorsitzende entscheidet darüber, ob über alle Abänderungsanträge gesondert abgestimmt oder ein Abänderungsantrag den anderen bei der Abstimmung gegenübergestellt werden soll; im letzteren Falle gilt jedoch der Antrag oder die Entschließung erst dann als abgeändert, wenn derjenige Abänderungsantrag, auf den die meisten Stimmen entfallen, in einer gesonderten Abstimmung angenommen worden ist;
- c) hat ein Antrag oder eine Entschließung in der Abstimmung eine Abänderung erfahren, so muss der Antrag oder die Entschließung in der abgeänderten Form dem Ausschuss zur endgültigen Abstimmung vorgelegt werden.

8. (1) Der Einbringer kann seinen Abänderungsantrag zurückziehen, sofern nicht ein Abänderungsantrag zu demselben zur Erörterung steht oder angenommen worden ist.

(2) Ein solcherart zurückgezogener Abänderungsantrag kann ohne vorherige Ankündigung von jeder anderen Person, die zur Teilnahme an den Erörterungen des Ausschusses befugt ist, neu gestellt werden.

9. Jedes Ausschussmitglied kann jederzeit geltend machen, dass die Geschäftsordnung nicht eingehalten wird, worauf der Vorsitzende sofort seinen Entscheid bekanntgibt.

ARTIKEL 64

Schluss der Beratung

1. Jedes Mitglied eines Ausschusses kann den Schluss der Beratung sowohl über einen bestimmten Abänderungsantrag als auch über den gesamten Gegenstand beantragen.

2. Der Vorsitzende lässt über den Schlussantrag abstimmen, wenn er von mindestens einem Fünftel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses unterstützt wird. Vor der Abstimmung verliest er die Namen der Redner, die sich bereits zum Wort gemeldet haben; diese sollen berechtigt bleiben, das Wort zu ergreifen, auch nachdem der Schluss der Beratung beschlossen worden ist.

3. Wird das Wort dazu verlangt, gegen den Schluss der Beratung zu sprechen, so ist es zu erteilen, aber nur einem Redner aus jeder Gruppe. Wird der Schluss der Beratung beschlossen, so kann jede Gruppe, aus der kein Redner nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vorgemerkt ist, einen Redner zu dem zur Beratung stehenden Gegenstand sprechen lassen.

4. Im Entschließungsausschuss darf, nachdem der Schluss der Beratung beschlossen worden ist, nur der Einbringer der zur Beratung stehenden Entschließung beziehungsweise des Abänderungs- oder anderen Antrags, bei mehreren Einbringern einer von ihnen, zum Gegenstand der Beratung sprechen.

ARTIKEL 65

Abstimmungen

1. Vorbehaltlich des Artikels 40 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, welche von den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Ausschusses abgegeben werden.

2. Außer in den in Absatz 3 und 4 dieses Artikels angeführten Fällen verfügt jedes Ausschussmitglied über eine Stimme.

3. Hat die Konferenz doppelt so viele Regierungsvertreter als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern eines Ausschusses ernannt*, so verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe

* Anm. d. R.: In Ausschüssen, welche die Punkte der Tagesordnung erörtern, ist es Praxis der Konferenz, den drei die Konferenz bildenden Gruppen, also der Regierungs-, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe, eine zahlenmäßig gleiche Vertretung zu gewähren. Da nicht selten die Regierungsgruppe in einem Ausschuss durch eine

über eine Stimme und jedes Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe über zwei Stimmen.

4. Hat die Konferenz eineinhalbmal soviel Regierungsvertreter wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu Mitgliedern eines Ausschusses ernannt, so verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über zwei und jedes Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe über drei Stimmen.

5. Wird über die Wahl des Vorsitzenden abgestimmt, so geschieht dies in geheimer Abstimmung

6. Der Ausschuss stimmt durch Handaufheben oder durch Namensaufruf ab.

7. Wird das Ergebnis einer Abstimmung durch Handaufheben angefochten, so hat der Vorsitzende zu einer Abstimmung durch Namensaufruf zu schreiten.

8. Abstimmung durch Namensaufruf hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder dies durch Handaufheben verlangt, gleichgültig ob ein solcher Antrag vor oder unmittelbar nach der Abstimmung durch Handaufheben gestellt wird.

9. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Sekretariat ermittelt und vom Vorsitzenden verkündet.

10. Bei Stimmgleichheit gelten Entschließungen, Abänderungs- oder andere Anträge als nicht angenommen.

11. Der Vorsitzende erlaubt einem Mitglied des Ausschusses, das darum ersucht, unmittelbar nach der Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu erläutern. Der Vorsitzende kann die für solche Erläuterungen gewährte Zeit beschränken.

(Forts. v. S. 87)

Mitgliederzahl vertreten zu sein wünscht, die von einer oder beiden anderen Gruppen nicht zu erreichen ist, kann der Grundsatz der Gleichheit der drei Gruppen in dem Ausschuss nur durch Verwendung besonderer Abstimmungssysteme aufrechterhalten werden. Zwei Systeme gelangen zur Anwendung.

Beim ersten System wird der Ausschuss in derselben Weise wie die Konferenz gebildet, d.h. er besteht aus doppelt soviel Mitgliedern der Regierungsgruppe wie Mitgliedern der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe, doch verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über eine Stimme, und jedes Mitglied der beiden anderen Gruppen über zwei Stimmen.

Beim zweiten System setzt sich der Ausschuss aus eineinhalbmal soviel Mitgliedern der Regierungsgruppe wie Mitgliedern der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe zusammen, doch verfügt jedes Mitglied der Regierungsgruppe über zwei, und jedes Mitglied der beiden anderen Gruppen über drei Stimmen.

Die Zusammensetzung jedes einzelnen Ausschusses ist Gegenstand eines Antrages des Vorschlagsausschusses an die Konferenz, und je nach der Sachlage gelangt das normale Abstimmungssystem oder eines der beiden Sondersysteme zur Anwendung.

ARTIKEL 66

Beschlussfähigkeit

1. Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen kleiner ist als zwei Fünftel der Gesamtzahl der Stimmberechtigten.

2. Hat sich bei einer Abstimmung durch Handaufheben keine Beschlussfähigkeit ergeben, so kann der Vorsitzende unverzüglich zur Abstimmung durch Namensaufruf schreiten. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses den Namensaufruf beantragt.

ARTIKEL 67

Abänderungen der vom besonderen Redaktionsausschuss vorgelegten Wortlaute

Abänderungen des einem Ausschuss von seinem besonderen Redaktionsausschuss vorgelegten Wortlautes können vom Vorsitzenden nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden zugelassen werden.

ARTIKEL 68

Sekretariat

1. Der Generalsekretär der Konferenz oder dessen Vertreter können mit Erlaubnis des Vorsitzenden vor einem Ausschuss, den Unterausschüssen oder dem besonderen Redaktionsausschuss desselben das Wort ergreifen.

2. Der Generalsekretär bestellt für jeden Ausschuss einen Beamten des Sekretariats der Konferenz als Sekretär. Dieser Sekretär hat auch alle sonstigen, ihm vom Ausschuss oder dessen Vorsitzenden etwa übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

ARTIKEL 69

[Gestrichen]

ABSCHNITT I

Gruppen der Konferenz

ARTIKEL 70

Selbständigkeit der Gruppen

Jede Gruppe hat, vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung, das Recht, ihr eigenes Verfahren aufzustellen

ARTIKEL 71

Vorstand der Gruppen

1. Jede Gruppe wählt in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden, mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär.

2. Der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden sind aus den die Gruppe bildenden Delegierten und technischen Beratern zu wählen; der Sekretär braucht der Gruppe nicht anzuhören.

ARTIKEL 72

Amtliche Sitzungen

1. Jede Gruppe hält amtliche Sitzungen ab, um gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Bestellung eines Vizepräsidenten der Konferenz;
- b) Bestellung der Mitglieder des Vorschlagsausschusses;
- c) Bestellung der Mitglieder sonstiger Ausschüsse;
- d) Wahlen in den Verwaltungsrat;
- e) alle sonstigen den Gruppen vom Vorschlagsausschuss oder von der Konferenz überwiesenen Angelegenheiten.

2. In der ersten amtlichen Sitzung jeder Gruppe ist ein Vertreter des Sekretariates zugegen, wenn die Gruppe dies wünscht, um über Verfahrensfragen Auskunft zu geben.

3. In den amtlichen Sitzungen sind nur Delegierte stimmberechtigt, doch kann ein Delegierter, der an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, durch eine an den Präsidenten gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Berater nach Artikel 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung als Stellvertreter bezeichnen.

4. Die Sekretäre der Gruppen verständigen den Vorstand der Konferenz unverzüglich von den in allen amtlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen.

ARTIKEL 73

Verfahren bei Wahlhandlungen

Der Präsident der Konferenz oder eine von ihm beauftragte Person leitet die für die Bestellung der Vizepräsidenten der Konferenz, der Mitglieder der Ausschüsse und der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlichen Wahlhandlungen; er beruft die stimmberechtigten Delegierten rechtzeitig ein, sorgt für die ordnungsgemäße Stimmzählung und teilt der Konferenz die Wahlergebnisse mit.

ARTIKEL 74

Nichtamtliche Sitzungen

Die Gruppen können jederzeit in nichtamtlicher Sitzung zusammentreten, um nichtamtliche Fragen zu erörtern und zu regeln.

ARTIKEL 75

[Gestrichen]

ABSCHNITT J**Aussetzung einer Bestimmung der Geschäftsordnung**

ARTIKEL 76

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Verfassung kann die Konferenz auf einstimmige Empfehlung des Präsidenten und der drei Vizepräsidenten ausnahmsweise beschließen, eine Bestimmung der Geschäftsordnung zum Zweck der Behandlung einer ihr vorliegenden nicht umstrittenen Einzelfrage auszusetzen, wenn dies zur ordnungsgemäßen und zügigen Arbeitsweise der Konferenz beiträgt. Ein Beschluss kann erst auf der Sitzung gefasst werden, die auf die Sitzung folgt, auf der der Konferenz ein Antrag zur Aussetzung der Geschäftsordnung unterbreitet wurde.

ANMERKUNG FÜR SEESCHIFFFAHRTSTAGUNGEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSKONFERENZ

Die vorgenannte Geschäftsordnung gilt für alle Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz. Ihre Anwendung auf Seeschiffahrtstagungen der Konferenz unterliegt jedoch den nachstehend aufgeführten Anpassungen:

Artikel 7, 7 bis und 11 bis der Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

Artikel 12 Absatz 2: Der Bericht des Generaldirektors befasst sich mit der Tätigkeit der Organisation im Seeschifffahrtssektor und jüngsten Entwicklungen, die diesen Sektor berühren.

Artikel 17 Absatz 1 (1): Der erste Satz dieses Absatzes gilt nicht für Seeschiffahrtstagungen.

Artikel 17 Absatz 6: Der Zeitpunkt für den Abschluss der Arbeiten des Entschließungsausschusses ist unter Umständen von der Konferenz auf Empfehlung des Vorschlagsausschusses unter Berücksichtigung des für den Schluss der Tagung festgelegten Termins festzusetzen.

Artikel 25 Absatz 5: Der Präsident des Verwaltungsrates berichtet der Konferenz über die Arbeiten im Seeschifffahrtssektor seit der letzten Seeschiffahrtstagung der Konferenz.

Artikel 27-28 (Aufnahme neuer Mitglieder) finden keine Anwendung.

Artikel 31 findet keine Anwendung.

Artikel 48-54 (Wahlen zum Verwaltungsrat) finden keine Anwendung.

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN VEREINTEN
NATIONEN UND DER INTERNATIONALEN
ARBEITSORGANISATION**

Wortlaut der Vereinbarung

Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen bestimmt, dass die Sonderorganisationen, die durch zwischenstaatliche Abkommen gegründet werden und gemäß ihren Satzungen weitreichende internationale Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet sowie auf dem Gebiete des Erziehungs- und Gesundheitswesens und ähnlichen Gebieten haben, mit den Vereinten Nationen in Verbindung gebracht werden sollen.

Die Internationale Arbeitskonferenz hat auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung in Paris am 3. November 1945 eine EntschlieÙung angenommen, die dem Wunsch der Internationalen Arbeitsorganisation Ausdruck verleiht, mit den Vereinten Nationen Beziehungen aufzunehmen, deren Bedingungen durch Vereinbarung festzusetzen wären.

Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation treffen daher folgende Vereinbarung:

ARTIKEL I

Die Vereinten Nationen erkennen die Internationale Arbeitsorganisation als eine Sonderorganisation an, die zuständig ist, die Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Verfassung zur Erfüllung der verfassungsmäßigen Ziele geeignet sind.

ARTIKEL II

Gegenseitige Vertretung

1. Vertreter der Vereinten Nationen werden eingeladen, den Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz (im Folgenden die „Konferenz“ genannt) und ihrer Ausschüsse, des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen allgemeinen, regionalen oder Sonderkonferenzen, welche die Internationale Arbeitsorganisation einberuft, beizuwohnen und ohne Stimmrecht an den Verhandlungen dieser Organe teilzunehmen.

2. Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation werden eingeladen, den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (im Folgenden der „Rat“ genannt) sowie seiner Ausschüsse und Unterausschüsse beizuwohnen und ohne Stimmrecht an den Verhandlungen dieser Organe über diejenigen Gegenstände ihrer Tagesordnung teilzunehmen, für welche die Internationale Arbeitsorganisation Interesse bekundet hat.

3. Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation werden eingeladen, in beratender Eigenschaft den Tagungen der Generalversammlung beizuwohnen; es ist ihnen volle Gelegenheit zu bieten, der Generalversammlung die Auffassung der Internationalen Arbeitsorganisation über Fragen, die in ihrem Tätigkeitsbereich liegen, zum Ausdruck zu bringen.

4. Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation werden eingeladen, den Tagungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung, für welche die Internationale Arbeitsorganisation Interesse hat, beizuwohnen und ohne Stimmrecht an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilzunehmen.

5. Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation werden eingeladen, den Sitzungen des Treuhandschaftsrates beizuwohnen und ohne Stimmrecht an dessen Verhandlungen über Fragen der Tagesordnung teilzunehmen, für welche die Internationale Arbeitsorganisation Interesse bekundet hat.

6. Das Sekretariat der Vereinten Nationen wird je nach Sachlage für die Verteilung der schriftlichen Mitteilungen der Organisation an die Mitglieder der Generalversammlung, des Rates und seiner Ausschüsse sowie des Treuhandschaftsrates sorgen.

ARTIKEL III

Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung

Die Internationale Arbeitsorganisation setzt vorbehaltlich der etwa erforderlichen vorherigen Beratungen die ihr von den Vereinten Nationen vorgeschlagenen Gegenstände auf die Tagesordnung des Verwaltungsrates. Der Rat und seine Ausschüsse sowie der Treuhandschaftsrat setzen ihrerseits die von der Internationalen Arbeitsorganisation vorgeschlagenen Gegenstände auf ihre Tagesordnung.

ARTIKEL IV

Empfehlungen der Generalversammlung und des Rates

1. Die Internationale Arbeitsorganisation berücksichtigt die Verpflichtung der Vereinten Nationen, die in Artikel 55 der Charta erwähnten Ziele zu fördern; sie berücksichtigt ferner die nach Artikel 62 der Charta bestehenden Aufgaben und Befugnisse des Rates, Studien und Berichte über internationale Wirtschafts-, Sozial-, Kultur-, Erziehungs- und Gesundheitsfragen und verwandte Angelegenheiten auszuarbeiten oder einzuleiten und hierüber den Sonderorganisationen Empfehlungen zu unterbreiten; sie berücksichtigt auch die Aufgabe der Vereinten Nationen nach Artikel 58, und 63 der Charta, Empfehlungen auszuarbeiten, um die Programme und die Tätigkeiten dieser Sonderorganisationen miteinander in Einklang zu bringen; sie verpflichtet sich daher, dem Verwaltungsrat, der Konferenz oder allen sonstigen in Betracht kommenden Organen der Internationalen Arbeitsorganisation möglichst bald alle von der Generalversammlung oder vom Rat an diese Organe gerichteten förmlichen Empfehlungen zu unterbreiten.

2. Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, mit den Vereinten Nationen auf deren Ersuchen wegen dieser Empfehlungen Rücksprache zu nehmen und binnen angemessener Frist den Vereinten Nationen über Maßnahmen, welche von der Organisation oder ihren Mitgliedern zur Verwirklichung dieser Empfehlungen ergriffen wurden, sowie über alle sonstigen infolge deren Berücksichtigung erzielten Ergebnisse zu berichten.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation bekräftigt ihre Absicht, an allen sonstigen Maßnahmen mitarbeiten zu wollen, die für eine wirksame Koordinierung der Tätigkeiten der Sonderorganisationen und der Vereinten Nationen erforderlich sind. Insbesondere geht sie die Verpflichtung ein, sich an dem Organ oder den Organen, die der Rat zur Erleichterung dieser Koordinierung etwa einsetzt, zu beteiligen, mit ihnen zusammenzuarbeiten sowie die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

ARTIKEL V

Austausch von Informationen und Schriftstücken

1. Unter Vorbehalt der Maßnahmen, die erforderlich sein können, um den vertraulichen Charakter bestimmter Schriftstücke zu wahren, nehmen die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation einen vollständigen und raschen Austausch von Informationen und Schriftstücken vor.

2. Unbeschadet des allgemeinen Charakters der Bestimmungen von Absatz 1:

- a) verpflichtet sich die Internationale Arbeitsorganisation, den Vereinten Nationen regelmäßige Berichte über die Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation zu übermitteln;
- b) verpflichtet sich die Internationale Arbeitsorganisation, jedem Ersuchen der Vereinten Nationen um Übermittlung von Sonderberichten, Studien oder Angaben, unter Vorbehalt der in Artikel XV erwähnten Bestimmungen, soweit als möglich zu entsprechen; und
- c) nimmt der Generalsekretär auf Ersuchen des Direktors mit diesem über die Erteilung solcher Auskünfte Rücksprache, welche für die Internationale Arbeitsorganisation von besonderem Interesse sein können.

ARTIKEL VI

Unterstützung des Sicherheitsrates

Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat zusammenzuarbeiten und ihm auf sein Ersuchen die erbetenen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen, einschließlich der Gewährung von Unterstützung bei der Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der Weltsicherheit.

ARTIKEL VII

Unterstützung des Treuhandschaftsrates

Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, mit dem Treuhandschaftsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere, soweit irgend möglich, die Unterstützung zu gewähren, um die der Treuhandschaftsrat in Bezug auf Fragen nachsucht, welche die Organisation betreffen.

ARTIKEL VIII

Gebiete ohne Selbstregierung

Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, mit den Vereinten Nationen im Hinblick auf die Durchführung der Grundsätze und die Erfüllung der Verpflichtungen zusammenzuarbeiten, die in Kapitel XI der Charta für Fragen der Wohlfahrt und der Weiterentwicklung von Völkern in Gebieten ohne Selbstregierung erwähnt werden.

ARTIKEL IX

Beziehungen zum Internationalen Gerichtshof

1. Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, alle Auskünfte zu erteilen, um welche der Internationale Gerichtshof gemäß Artikel 34 seiner Satzung nachsucht.
2. Die Generalversammlung ermächtigt die Internationale Arbeitsorganisation, beim Internationalen Gerichtshof über Rechtsfragen, die in den Rahmen ihrer Tätigkeit fallen, mit Ausnahme von Fragen der gegenseitigen Beziehungen zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen oder anderen Sonderorganisationen Gutachten einzuholen.
3. Dieses Gesuch kann dem Gerichtshof durch die Konferenz oder durch den von der Konferenz dazu ermächtigten Verwaltungsrat gestellt werden.
4. Sobald die Internationale Arbeitsorganisation den Internationalen Gerichtshof um Erteilung eines Gutachtens ersucht, hat sie den Wirtschafts- und Sozialrat von ihrem Gesuch in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL X

Sitz der Organisation und Regionalämter

1. Die Internationale Arbeitsorganisation zieht in Betracht, dass es erwünscht ist, dass der Sitz der Sonderorganisationen sich am Ort des ständigen Sitzes der Vereinten Nationen befindet, und sie berücksichtigt die Vorteile, die sich aus einer solchen Zentralisierung ergeben; sie verpflichtet sich daher, vor einer Beschlussfassung über den Ort ihres ständigen Sitzes sich mit den Vereinten Nationen zu beraten.
2. Regional- oder Zweigämter, welche die Internationale Arbeitsorganisation etwa eröffnet, sollen, soweit wie möglich, mit Regional- oder Zweigämtern, welche die Vereinten Nationen etwa gründen, enge Beziehungen unterhalten.

ARTIKEL XI

Vereinbarungen betreffend das Personal

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation erklären, dass die zukünftige Schaffung eines einheitlichen internationalen Verwaltungsdienstes vom Standpunkt einer wirksamen Verwaltungs koordinierung wünschenswert ist, und verpflichten sich, zu diesem Zweck gemeinsame Regeln für das Personal sowie Methoden und Vereinbarungen zur Vermeidung schwerwiegender Ungleichheiten in Bezug auf Anstellungs- und Arbeitsbedingungen auszuarbeiten, bei der Anstellung von Beamten einander keine Konkurrenz zu machen und den Austausch von Beamten zu erleichtern, um aus ihrer Dienstleistung den größtmöglichen Nutzen zu ziehen.
2. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation verpflichten sich, zur Erreichung dieser Ziele soweit als möglich zusammenzuarbeiten; insbesondere verpflichten sie sich,
 - a) miteinander Rücksprache zu nehmen wegen der Einsetzung eines Ausschusses für den internationalen Verwaltungsdienst, der Gutachten darüber zu erteilen hätte, auf

welche Weise gemeinsame Regeln für die Anwerbung von Beamten für die Sekretariate der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen aufgestellt werden können;

- b) miteinander in sonstigen Angelegenheiten Rücksprache zu nehmen, die sich auf die Anstellung der Beamten und des Personals sowie auf die Arbeitsbedingungen, die Anstellungsdauer, die Personalklassen, die Skala der Gehälter und Zulagen, den Ruhestand und die Pensionsansprüche und auf die Personalordnung und -vorschriften beziehen, um auf diesem Gebiet größtmögliche Einheitlichkeit zu erzielen;
- c) soweit wünschenswert, an einem vorübergehend oder ständig erfolgenden Personalaustausch mitzuwirken, unter Wahrung der Rechte aus dem Dienstalter und der Pensionsansprüche;
- d) bei der Errichtung und beim Betrieb geeigneter Stellen für die Beilegung von Streitfällen im Zusammenhang mit Personal und ähnlichen Fragen mitzuwirken.

ARTIKEL XII

Statistische Stellen

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation verpflichten sich, für engste Zusammenarbeit, die Vermeidung aller unnützen doppelten Arbeit und die wirksamste Verwendung ihres Fachpersonals bei der Sammlung, Auswertung, Veröffentlichung und Verbreitung statistischer Angaben zu sorgen. Sie verpflichten sich, ihre Bemühungen zu vereinigen, um möglichst großen Nutzen und eine rege Verwendung statistischer Angaben zu erreichen und die Belastung einzelner Regierungen und anderer Organisationen, bei denen diese Angaben gesammelt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2. Die Internationale Arbeitsorganisation erkennt die Vereinten Nationen als Zentralstelle für die Sammlung, Auswertung, Veröffentlichung, Normung und Verbesserung statistischer Angaben an, die den allgemeinen Zielen internationaler Organisationen dienen.

3. Die Vereinten Nationen erkennen die Internationale Arbeitsorganisation als die geeignete Stelle für die Sammlung, Auswertung, Veröffentlichung, Normung und Verbesserung statistischer Angaben innerhalb ihres Fachgebietes an, unbeschadet des Rechtes der Vereinten Nationen, sich soweit mit solchen statistischen Angaben zu befassen, als diese für ihre eigenen Ziele oder für die Verbesserung statistischer Angaben in der ganzen Welt wesentlich sind.

4. Die Vereinten Nationen werden Verwaltungseinrichtungen und Verfahren ausarbeiten, die eine wirksame statistische Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den mit ihr in Verbindung stehenden Organisationen gewährleisten.

5. Es wird als wünschenswert erachtet, eine doppelte Erhebung statistischer Angaben durch die Vereinten Nationen oder irgendeine Sonderorganisation zu vermeiden, wenn eine Organisation die Angaben oder Unterlagen einer anderen verwenden kann.

6. Im Hinblick auf die Errichtung einer Zentralstelle für die Sammlung statistischer Angaben, die von allen benutzt werden kann, wird vereinbart, dass die der Internationalen Arbeitsorganisation für ihre grundlegenden statistischen Veröffentlichungsreihen

oder Sonderberichte übermittelten Angaben nach Möglichkeit den Vereinten Nationen zur Verfügung stehen sollen.

ARTIKEL XIII

Verwaltungs- und Fachstellen

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation erklären, dass es im Interesse der verwaltungsmäßigen und fachlichen Einheitlichkeit und einer möglichst wirksamen Verwendung des Personals und der Hilfsquellen erwünscht ist, nach Möglichkeit die Errichtung und den Betrieb konkurrierender oder sich überschneidender Einrichtungen und Dienststellen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zu vermeiden.

2. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation verpflichten sich deshalb, wegen der Errichtung und Verwendung gemeinsamer Verwaltungs- und Fachstellen, außer bei den in den Artikeln XI, XII und XIV erwähnten Stellen, Rücksprache zu nehmen, soweit die Errichtung und Verwendung dieser Stellen sich von Zeit zu Zeit als durchführbar und geeignet erweisen.

3. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation treffen Vereinbarungen über die Eintragung und Hinterlegung amtlicher Schriftstücke.

ARTIKEL XIV

Budget- und Finanzvereinbarungen

1. Die Internationale Arbeitsorganisation erklärt es für wünschenswert, mit den Vereinten Nationen in Bezug auf Budget- und Finanzfragen enge Beziehungen aufzunehmen, damit die Verwaltungsarbeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf möglichst wirksame und wirtschaftliche Weise durchgeführt werden können und damit bei diesen Arbeiten die weitestgehende Koordinierung und Einheitlichkeit erzielt wird.

2. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation verpflichten sich, zur Erreichung dieser Ziele möglichst eng zusammenzuarbeiten und sich namentlich darüber zu beraten, ob es erwünscht ist, geeignete Vereinbarungen zu treffen, um das Budget der Organisation in ein allgemeines Budget der Vereinten Nationen einzugliedern. Vereinbarungen, die hierfür abgeschlossen werden, sollten in einer Zusatzvereinbarung der beiden Organisationen festgelegt werden.

3. Die Internationale Arbeitsorganisation wird während der Vorbereitung ihres Budgets mit den Vereinten Nationen Rücksprache nehmen.

4. Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, jährlich ihre Budgetvorschläge den Vereinten Nationen zur gleichen Zeit wie ihren Mitgliedern zu übermitteln. Die Generalversammlung prüft das Budget oder die Budgetvorschläge der Organisation und kann zu jedem Budgetartikel Empfehlungen vornehmen.

5. Die Vertreter der Internationalen Arbeitsorganisation haben das Recht, an den Erörterungen der Generalversammlung oder ihrer Ausschüsse, jedoch ohne Stimmrecht,

jederzeit teilzunehmen, sobald das Budget der Organisation oder allgemeine Verwaltungs- oder Finanzfragen, die die Organisation betreffen, geprüft werden.

6. Die Vereinten Nationen können aufgrund von Bestimmungen, die gegebenenfalls durch eine später zu treffende Vereinbarung der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation festzulegen sind, bei Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation, die auch Mitglieder der Vereinten Nationen sind, Beiträge erheben.

7. Die Vereinten Nationen werden im Hinblick auf die Errichtung gemeinsamer Stellen und zur Wahrung der Einheitlichkeit auf diesen Gebieten von sich aus oder auf Ersuchen der Internationalen Arbeitsorganisation für die Durchführung von Untersuchungen über sonstige finanzielle und fiskalische Fragen sorgen, welche die Organisation und andere Sonderorganisationen berühren.

8. Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, im Rahmen des Möglichen die von den Vereinten Nationen empfohlene einheitliche Praxis und Behandlung einzuhalten.

ARTIKEL XV

Finanzierung der Sonderstellen

1. Wird die Internationale Arbeitsorganisation von den Vereinten Nationen nach Artikel V, VI oder VII oder aufgrund sonstiger Bestimmungen dieser Vereinbarung um Ausarbeitung von Sonderberichten, Studien oder um Gewährung von Beistand ersucht und muss sie infolgedessen größere, außerordentliche Ausgaben bestreiten, so beraten sich die Internationale Arbeitsorganisation und die Vereinten Nationen zwecks Festsetzung der angemessensten Kostentragung.

2. Beratungen zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation sollen außerdem stattfinden, um angemessene Maßnahmen zur Bestreitung der Kosten der zentralen Verwaltungs-, Fach- oder Fiskalstellen oder einer sonstigen von den Vereinten Nationen gewährten Sonderhilfe zu ergreifen.

ARTIKEL XVI

Vereinbarungen mit Organisationen

Die Internationale Arbeitsorganisation verpflichtet sich, dem Rat die Art und den Anwendungsbereich aller förmlichen Vereinbarungen zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und irgendeiner anderen Sonderorganisation oder zwischenstaatlichen Organisation bekanntzugeben; sie verpflichtet sich insbesondere, den Rat von allen diesen Vereinbarungen vor deren Abschluss in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL XVII

Verbindung

1. Die Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation haben die vorstehenden Bestimmungen in der Hoffnung vereinbart, dass sie zur Aufrechterhaltung einer wirksamen Verbindung zwischen den beiden Organisationen beitragen mögen. Sie

bekräftigen ihre Absicht, alle weiteren erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu wollen, um der Verbindung volle Wirksamkeit zu verleihen.

2. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel dieser Vereinbarung finden, soweit als möglich, sowohl auf die Beziehungen der Zweigämter und Regionalstellen, welche die Organisationen errichten werden, als auch auf die Beziehungen ihrer Zentralstellen Anwendung.

ARTIKEL XVIII

Durchführung der Vereinbarung

Der Generalsekretär und der Direktor können zur Durchführung dieser Vereinbarung alle zusätzlichen Vereinbarungen treffen, die aufgrund der Erfahrungen beider Organisationen als wünschenswert erscheinen.

ARTIKEL XIX

Abänderung

Diese Vereinbarung kann durch eine weitere Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation abgeändert werden.

ARTIKEL XX

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation genehmigt worden ist.

**VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER
INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION**

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
EntschlieÙung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Arbeitsorganisation, mit den allgemeinen Bestimmungen des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisation und dem Anhang zum Abkommen betreffend die Internationale Arbeitsorganisation	105
EntschlieÙung über Interimsregelungen bezüglich der Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Arbeitsorganisation.....	120

ENTSCHLIEßUNG ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION

Angenommen am 10. Juli 1948 von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer einunddreißigsten Tagung

In der Erwägung, dass die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in der durch die Abänderungsurkunde von 1946 abgeänderten Fassung bestimmt, dass die Internationale Arbeitsorganisation auf dem Gebiet jedes ihrer Mitglieder die Vorrechte und Befreiungen genießt, die zur Verwirklichung ihrer Ziele notwendig sind, und dass die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Generaldirektor und die Beamten des Amtes ebenfalls die Vorrechte und Befreiungen genießen, die sie benötigen, um in voller Unabhängigkeit ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben erfüllen zu können;

in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 eine Entschließung angenommen hat, der zufolge die Vorrechte und Befreiungen, die die Organisation der Vereinten Nationen und die verschiedenen Sonderorganisationen genießen, soweit wie möglich vereinheitlicht werden sollen;

in der Erwägung, dass zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, einschließlich der Internationalen Arbeitsorganisation, Beratungen über die Durchführung dieser Entschließung stattgefunden haben;

in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der am 21. November 1947 angenommenen Entschließung ein Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen gebilligt hat, das den Sonderorganisationen zur Annahme und jedem Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen sowie jedem anderen Mitgliedstaat einer oder mehrerer Sonderorganisationen zum Beitritt vorgelegt wird;

in der Erwägung, dass das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligte Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen auf alle Sonderorganisationen anwendbare allgemeine Bestimmungen sowie Entwürfe von Anhängen umfasst, die sich auf jede der Sonderorganisationen beziehen;

in der Erwägung, dass dieses Abkommen erst dann auf eine Sonderorganisation anwendbar wird, sobald sie den endgültigen Wortlaut des sie betreffenden Anhangs angenommen und ihn dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt hat;

in der Erwägung, dass dieses Abkommen in keiner Weise die Vorrechte und Befreiungen beschränken oder beeinträchtigen, die von einem Staat einer Sonderorganisation mit Rücksicht auf die Errichtung ihres Sitzes oder ihrer Zweigstellen in dem Gebiete dieses Staates bereits gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

von dem Wunsch geleitet, die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Arbeitsorganisation im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung der Organisation zu bestimmen,

akzeptiert im Namen der Internationalen Arbeitsorganisation die allgemeinen Bestimmungen des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorgani-

sationen in der im Anhang abgeänderten Form, der sich auf die Internationale Arbeitsorganisation bezieht und dieser EntschlieÙung beigefügt ist;

ermächtigt den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen diesen Anhang zu übermitteln und ihm mitzuteilen, dass die Internationale Arbeitsorganisation die durch den Anhang geänderten allgemeinen Bestimmungen annimmt und sich verpflichtet, die in Paragraph 37 der allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften gemäß den dort genannten Bedingungen umzusetzen;

fordert die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation auf, dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen beizutreten und sich zu verpflichten, dessen Bestimmungen auf die Internationale Arbeitsorganisation anzuwenden;

ermächtigt den Generaldirektor, den Wortlaut des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen, einschließlich des sich auf die Internationale Arbeitsorganisation beziehenden Anhangs, den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation zu übermitteln, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und sie aufzufordern, dem Abkommen gemäß Paragraph 42 des Abkommens beizutreten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES ABKOMMENS ÜBER DIE VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER SONDERORGANISATIONEN *

Da die Vollversammlung der Organisation der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 eine Entschließung angenommen hat, wonach die Vorrechte und Befreiungen, die die Organisationen der Vereinten Nationen und die verschiedenen Sonderorganisationen genießen, soweit wie möglich vereinheitlicht werden sollen;

da zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen Beratungen über die Durchführung dieser Entschließung stattgefunden haben;

hat demgemäß die Vollversammlung mit der am 21. November 1947 angenommenen Entschließung 179 (II) das nachstehende Abkommen gebilligt, welches den Sonderorganisationen zur Annahme und jedem Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen sowie jedem anderen Mitglied einer oder mehrerer Sonderorganisationen zum Beitritt vorgelegt wird.

Artikel I

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Paragraph 1

In diesem Abkommen:

- i) beziehen sich die Worte „allgemeine Bestimmungen“ auf die Bestimmungen der Artikel II bis IX;
- ii) bezeichnet das Wort „Sonderorganisationen“
 - a) die Internationale Arbeitsorganisation,
 - b) die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft,
 - c) die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,
 - d) die Organisation der Vereinten Nationen für Zivilluftfahrt,
 - e) den Internationalen Währungsfonds,
 - f) die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung,
 - g) die Weltgesundheitsorganisation,
 - h) den Weltpostverein,
 - i) den Internationalen Fernmeldeverein,
 - j) jede andere Organisation, die der Organisation der Vereinten Nationen gemäß den Artikeln 57 und 63 der Charta angeschlossen ist;

* Anm. d. R.: Die ursprünglich vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten allgemeinen Bestimmungen werden in dieser Ausgabe durch den von den Vereinten Nationen veröffentlichten offiziellen Text des Abkommens von 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisation ersetzt.

- iii) bezieht sich das Wort „Abkommen“, soweit es auf eine bestimmte Sonderorganisation Anwendung findet, auf die allgemeinen Bestimmungen, die durch den gemäß den Paragraphen 36 und 38 von dieser Sonderorganisation übermittelten endgültigen (oder revidierten) Wortlaut der Anlage abgeändert wurden;
- iv) beziehen sich im Sinne des Artikels III die Worte „Vermögenswerte und Guthaben“ auch auf Vermögenswerte und Mittel, die durch eine Sonderorganisation in Ausübung ihrer satzungsmäßigen Befugnisse verwaltet werden;
- v) ist im Sinne der Artikel V und VII der Ausdruck „Vertreter der Mitglieder“ dahin aufzufassen, dass er alle Vertreter, Ersatzmänner, Berater, technischen Sachverständigen und Delegationssekretäre einbezieht;
- vi) bezieht sich im Sinne der Paragraphen 13, 14, 15 und 25 der Ausdruck „durch eine Sonderorganisation einberufene Tagungen“ auf die Tagungen: 1) ihrer Mitgliederversammlung oder ihres Vorstandes (ohne Rücksicht auf die Bezeichnung dieser Organe); 2) jedes durch ihre Satzung vorgesehenen Ausschusses; 3) jeder von ihr einberufenen internationalen Konferenz, 4) jedes Ausschusses irgendeines der vorstehend genannten Organe;
- vii) bezeichnet der Ausdruck „Leiter“ den höchsten Beamten der betreffenden Sonderorganisation, möge er die Amtsbezeichnung Generaldirektor oder eine andere Amtsbezeichnung führen.

Paragraph 2

Jeder Staat, der Partei dieses Abkommens ist, gewährt in Bezug auf jede Sonderorganisation, auf die sich seine Beitrittserklärung bezieht, und auf die dieses Abkommen aufgrund des Paragraphen 37 anwendbar geworden ist, die durch die allgemeinen Bestimmungen vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen unter den dort angeführten Bedingungen, unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen dieser Vorschriften durch die Bestimmungen des endgültigen (oder revidierten) Wortlauts der auf diese Sonderorganisation bezüglichen und gemäß den Paragraphen 36 oder 38 ordnungsgemäß übermittelten Anlage.

Artikel II

Rechtspersönlichkeit

Paragraph 3

Die Sonderorganisationen besitzen Rechtspersönlichkeit. Sie können a) Verträge abschließen, b) unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen, c) vor Gericht klagen und verklagt werden.

Artikel III

Vermögenswerte, Gelder und Guthaben

Paragraph 4

Die Sonderorganisationen, ihre Vermögenswerte und Guthaben genießen ohne Rücksicht darauf, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Befreiung von der

Gerichtbarkeit, soweit sie nicht im Einzelfall hierauf ausdrücklich verzichtet haben. Ein solcher Verzicht erstreckt sich jedoch nicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Paragraph 5

Die Räumlichkeiten der Sonderorganisationen sind unverletzlich. Vermögen und Guthaben der Sonderorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder gesetzlichen Eingriffs entzogen.

Paragraph 6

Die Archive der Sonderorganisationen und alle ihnen gehörigen oder in ihrem Besitz befindlichen Urkunden sind ohne Rücksicht darauf, wo sie sich befinden, unverletzlich.

Paragraph 7

Ohne finanziellen Überwachungsmaßnahmen, Anweisungen oder Stillhalteanordnungen unterworfen zu sein, können die Sonderorganisationen

- a) Geldmittel, Gold oder Devisen jeder Art besitzen und Konten in jeder Währung unterhalten;
- b) ihre finanziellen Mittel, ihr Gold oder ihre Devisen von einem Land in ein anderes Land oder innerhalb eines Landes frei transferieren und alle in ihrem Besitze befindlichen Devisen in jede andere Währung umtauschen.

Paragraph 8

Bei der Ausübung der ihnen aufgrund des Paragraph 7 gewährten Rechte haben die Sonderorganisationen die Vorstellungen, die bei ihnen von der Regierung eines Staates, der Partei dieses Abkommens ist, erhoben werden, insoweit zu berücksichtigen, als anzunehmen ist, dass hierdurch die Belange der betreffenden Sonderorganisation nicht beeinträchtigt werden.

Paragraph 9

Die Sonderorganisationen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstige Vermögenswerte sind befreit:

- a) von jeder direkten Steuer; die Sonderorganisationen werden jedoch nicht die Befreiung von Steuern verlangen, die nur eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;
- b) von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen hinsichtlich der von den Sonderorganisationen zu ihrem amtlichen Gebrauch eingeführten oder ausgeführten Gegenstände; die auf diese Weise zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Gebiete des Landes verkauft werden, in das sie eingeführt wurden, es sei denn, dass der Verkauf zu Bedingungen erfolgt, denen die Regierung dieses Landes zugestimmt hat;
- c) von allen Zöllen, Ein- und Ausfuhrverboten und Beschränkungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichungen.

Paragraph 10

Die Sonderorganisationen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Befreiung von Verbrauchssteuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliches oder unbewegliches Vermögen einbegriffen sind. Bei größeren Einkäufen der Sonderorganisationen für ihren amtlichen Bedarf werden die Staaten, die Parteien dieses Abkommens sind, wenn im Preis derartige Steuern und Abgaben enthalten sind, nach Möglichkeit die geeigneten Verwaltungsanordnungen für den Nachlass oder die Erstattung des Betrages dieser Steuern und Abgaben treffen.

*Artikel IV***Erleichterungen im Nachrichtenverkehr***Paragraph 11*

Jede Sonderorganisationen genießt im Gebiet eines jeden Staates, der Partei des Abkommens ist, für ihre amtlichen Mitteilungen keine geringeren Erleichterungen, als sie von der Regierung dieses Staates jeder anderen Regierung einschließlich deren diplomatischen Vertretung gewährt werden in Bezug auf Prioritäten, Tarife und Abgaben im Postverkehr, für Kabelgramme, Telegramme, Funktelegramme, Funkbilder, Fernspreverbindungen und sonstige Verbindungen sowie in Bezug auf Pressetarife für Presse und Rundfunkinformationen.

Paragraph 12

Der amtliche Schriftverkehr und die übrigen amtlichen Mitteilungen der Sonderorganisationen unterliegen nicht der Zensur.

Die Sonderorganisationen haben das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie ihren Schriftverkehr durch Kuriere oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen, wofür die gleichen Vorrechte und Befreiungen gelten wie für die diplomatischen Kuriere und die diplomatischen Sendungen.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind nicht dahin auszulegen, dass die Einführung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen ausgeschlossen ist, deren Anwendung zwischen einem Staat, der Partei dieses Abkommens ist, und einer Sonderorganisation vereinbart wird.

*Artikel V***Vertreter der Mitglieder***Paragraph 13*

Die Vertreter der Mitglieder auf den durch eine Sonderorganisation einberufenen Tagungen genießen während der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit und auf ihren Reisen nach oder von dem Tagungsort folgende Vorrechte und Befreiungen:

- a) Befreiung von Verhaftung oder Festnahme und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks und in Bezug auf Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft vorgenommen haben (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen), Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit;

- b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- c) das Recht, Codes zu benutzen und Schriftstücke oder Schriftwechsel durch Kuriere oder in versiegelten Behältern zu erhalten;
- d) Befreiung für sich selbst und für ihre Ehegatten von allen Einwanderungsbeschränkungen und allen Formalitäten der Ausländerregistrierung und von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung in den Ländern, die sie in Ausübung ihres Amtes besuchen oder durchreisen;
- e) dieselben Erleichterungen, wie sie in Bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen den Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission gewährt werden;
- f) dieselben Befreiungen und Erleichterungen, wie sie bezüglich ihres persönlichen Gepäcks den Mitgliedern diplomatischer Missionen vergleichbaren Ranges gewährt werden.

Paragraph 14

Um den Vertretern der Mitglieder von Sonderorganisationen bei den durch sie einberufenen Tagungen volle Freiheit des Wortes und völlige Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten, wird ihnen Befreiung von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen und Handlungen, die sie in Ausübung ihres Amtes vornehmen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit gewährt.

Paragraph 15

Falls die Erhebung einer Steuer vom Aufenthalt des Steuerpflichtigen abhängt, gelten die Zeitabschnitte, in denen die Vertreter der Mitglieder der Sonderorganisationen bei den durch diese einberufenen Tagungen sich auf dem Gebiete eines Mitgliedstaates zwecks Ausübung ihres Amtes befinden, nicht als Aufenthaltszeiten.

Paragraph 16

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Vertretern der Mitglieder nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, in voller Unabhängigkeit die Ausübung ihrer Tätigkeit bei den Sonderorganisationen sicherzustellen. Daher hat ein Mitglied nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Immunität seines Vertreters in allen Fällen aufzuheben, in denen nach seiner Auffassung die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung des Zweckes, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann.

Paragraph 17

Die Bestimmungen der Paragraphen 13, 14 und 15 können nicht gegenüber den Behörden des Staates geltend gemacht werden, dem der Vertreter angehört oder den er bei der Sonderorganisation vertreten hat.

*Artikel VI***Beamte***Paragraph 18*

Jede Sonderorganisation bestimmt die Gruppen von Beamten, auf die die Bestimmungen dieses Artikels und des Artikels VIII Anwendung finden. Sie hat hiervon die Regierungen aller Staaten, die dem Abkommen hinsichtlich dieser Sonderorganisation beigetreten sind, sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu benachrichtigen. Die Namen der zu diesen Gruppen gehörenden Beamten sind in kurzen Zeitabständen den genannten Regierungen mitzuteilen.

Paragraph 19

Die Beamten der Sonderorganisationen:

- a) sind von der Gerichtsbarkeit in Bezug auf die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen) befreit;
- b) genießen in Bezug auf die ihnen von den Sonderorganisationen gezahlten Gehälter und Bezüge dieselben Steuerbefreiungen, wie sie den Beamten der Organisation der Vereinten Nationen gewährt werden, und zwar unter denselben Voraussetzungen;
- c) sind, ebenso wie ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder, weder den Maßnahmen zur Begrenzung der Einwanderung noch den Formalitäten der Registrierung der Ausländer unterworfen;
- d) genießen in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Angehörigen der diplomatischen Missionen;
- e) erhalten, ebenso wie ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder, in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich ihrer Heimkehr wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder diplomatischer Missionen;
- f) genießen das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in das in Betracht kommende Land zollfrei einzuführen.

Paragraph 20

Die Beamten der Sonderorganisationen sind von jeder nationalen Dienstleistung befreit. Diese Befreiung ist jedoch in dem Staate, dessen Staatsangehörige sie sind, auf diejenigen Beamten der Sonderorganisationen beschränkt, die im Hinblick auf ihr Amt namentlich in einer Liste verzeichnet sind, die von dem Leiter der Sonderorganisation aufgestellt und von dem Staate genehmigt ist, dessen Staatsangehörige sie sind.

Paragraph 21

Außer den in den Paragraphen 19 und 20 vorgesehenen Vorrechten und Befreiungen genießt der Leiter jeder Sonderorganisation sowie jeder in seinem Namen während seiner Abwesenheit tätige Beamte für sich selbst und seinen Ehegatten und seine minderjährigen Kinder die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die nach dem Völkerrecht diplomatischen Vertretern gewährt werden.

Paragraph 22

Die Vorrechte und Befreiungen werden den Beamten lediglich im Interesse der Sonderorganisationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Jede Sonderorganisation kann und muss die einem Beamten gewährte Immunität in allen Fällen aufheben, in denen nach ihrer Auffassung diese Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen die Immunität ohne Beeinträchtigung der Interessen der Sonderorganisation aufgehoben werden kann.

Paragraph 23

Jede Sonderorganisation arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung polizeilicher Bestimmungen sicherzustellen und jeden Missbrauch zu verhindern, zudem die in diesem Artikel aufgeführten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen Anlass geben könnten.

*Artikel VII***Missbrauch der Vorrechte***Paragraph 24*

Ist ein Staat, der Partei dieses Abkommens ist, der Auffassung, dass ein Missbrauch der durch dieses Abkommen gewährten Vorrechte oder Befreiungen vorgekommen ist, so finden zwischen diesem Staate und der beteiligten Sonderorganisation Beratungen statt, um festzustellen, ob ein solcher Missbrauch stattgefunden hat, und um gegebenenfalls eine Wiederholung zu vermeiden. Führen diese Beratungen nicht zu einem für den Staat und die beteiligte Sonderorganisation befriedigenden Ergebnis, so wird die Frage, ob ein Missbrauch eines Vorrechts oder einer Befreiung vorgelegen hat, gemäß Paragraph 32 dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Stellt der Internationale Gerichtshof fest, dass ein Missbrauch vorgelegen hat, so hat der Staat, der Partei dieses Abkommens ist und durch den Missbrauch berührt wird, das Recht, nach Mitteilung an die beteiligte Sonderorganisation dieser gegenüber das betreffende Vorrecht oder die betreffende Immunität aufzuheben.

Paragraph 25

1. Die Landesbehörden dürfen Vertreter der Mitgliedstaaten während der Ausübung ihres Amtes auf den durch die Sonderorganisationen einberufenen Tagungen und während ihrer Reisen nach und von den Tagungsorten sowie die in Paragraph 18 genannten Beamten nicht zum Verlassen des Landes, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, wegen Handlungen auffordern, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft ausüben. Missbraucht jedoch eine solche Person das Recht des Aufenthalts dadurch, dass sie in diesem Lande Tätigkeiten ausübt, die mit ihren Amtsgeschäften nicht in Beziehung stehen, so kann sie vorbehaltlich nachstehender Vorschriften zum Verlassen des Landes durch dessen Regierung gezwungen werden.

2. i) Die Vertreter der Mitglieder oder die Personen, die die diplomatischen Vorrechte gemäß Paragraph 21 genießen, dürfen zum Verlassen des Landes nur gezwungen

werden, wenn es im Einklang steht mit dem diplomatischen Verfahren, das auf die in diesem Lande akkreditierten diplomatischen Vertreter Anwendung findet.

ii) Gegen Beamte, auf die Paragraph 21 keine Anwendung findet, darf ein Ausweisungsbeschluss nur mit Genehmigung des Außenministers des betreffenden Landes ergehen; diese Genehmigung darf erst nach Anhören des Leiters der beteiligten Sonderorganisation erteilt werden. Wird ein Ausweisungsverfahren gegen einen Beamten eingeleitet, so hat der Leiter der Sonderorganisation das Recht, ihn in diesem Verfahren zu vertreten.

Artikel VIII

Passierscheine

Paragraph 26

Die Beamten der Sonderorganisationen sind berechtigt, die Passierscheine der Vereinten Nationen zu verwenden, und zwar aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den zuständigen Stellen der Sonderorganisationen, denen besondere Vollmachten zur Ausstellung der Passierscheine übertragen werden. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilt jedem Staate, der Partei dieses Abkommens ist, die getroffenen Verwaltungsvereinbarungen mit.

Paragraph 27

Die für die Beamten der Sonderorganisationen ausgestellten Passierscheine der Vereinten Nationen werden von den Staaten, die Parteien dieses Abkommens sind, als gültige Reiseausweise anerkannt.

Paragraph 28

Die Anträge der Beamten der Sonderorganisationen, die Inhaber von Passierscheinen der Vereinten Nationen sind; auf Erteilung von Sichtvermerken (falls solche erforderlich sind) sind in möglichst kurzer Frist zu bearbeiten, sofern ihnen eine Bescheinigung beiliegt, dass diese Beamten für eine Sonderorganisation reisen. Den Inhabern dieser Passierscheine sind Erleichterungen zur Beschleunigung der Reise zu gewähren.

Paragraph 29

Ähnliche Erleichterungen, wie die in Paragraph 28 erwähnten, werden den Sachverständigen und sonstigen Personen gewährt, die, ohne im Besitz eines Passierscheins der Vereinten Nationen zu sein, Inhaber einer Bescheinigung sind, in der bestätigt wird, dass sie für eine Sonderorganisation reisen.

Paragraph 30

Die Leiter der Sonderorganisationen, die stellvertretenden Leiter, Abteilungsleiter und sonstige Beamte in einem Range, der mindestens demjenigen eines Abteilungsleiters der Sonderorganisationen entspricht, genießen die gleichen Reiseerleichterungen wie Mitglieder diplomatischer Vertretungen vergleichbaren Ranges, wenn sie für Sonderorganisationen reisen und mit einem Passierschein der Vereinten Nationen versehen sind.

*Artikel IX***Schlichtung und Streitigkeiten***Paragraph 31*

Jede Sonderorganisation hat geeignete Verfahren vorzusehen zur Schlichtung:

- a) von Streitigkeiten auf dem Gebiete des Vertragsrechts oder von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, an denen die Sonderorganisation beteiligt ist;
- b) von Streitigkeiten, an denen ein Beamter einer Sonderorganisation beteiligt ist, der im Hinblick auf seine amtliche Stellung Immunität genießt, falls diese Immunität nicht gemäß den Bestimmungen des Paragraphen 22 aufgehoben wurde.

Paragraph 32

Jeder Streitfall über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ist beim Internationalen Gerichtshof anhängig zu machen, es sei denn, dass die Parteien im Einzelfall ein anderes Schlichtungsverfahren vereinbaren. Kommt es zu einem Streitfall zwischen einer der Sonderorganisationen einerseits und einem Mitgliedstaate andererseits, so ist ein Gutachten über jede aufgeworfene Rechtsfrage gemäß Artikel 96 der Satzung und Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofes sowie der entsprechenden Bestimmungen der zwischen den Vereinten Nationen und der beteiligten Sonderorganisation geschlossenen Abkommen einzuholen. Das Gutachten des Gerichtshofes wird von den Parteien als bindend anerkannt.

*Artikel X***Anhänge und Anwendung des Abkommens
auf die einzelnen Sonderbehörden***Paragraph 33*

Die allgemeinen Vorschriften finden auf jede Sonderorganisation Anwendung, vorbehaltlich aller Abänderungen, die sich aus dem endgültigen (oder revidierten) Wortlaut des auf die jeweilige Sonderorganisation bezüglichen Anhangs nach Maßgabe der Paragraphen 36 und 38 ergeben.

Paragraph 34

Die Bestimmungen des Abkommens sind für jede Sonderorganisation unter Berücksichtigung der Aufgaben, die ihr durch ihre Satzung übertragen sind, auszulegen.

Paragraph 35

Die Entwürfe der Anhänge I bis IX * stellen Empfehlungen an die darin namentlich bezeichneten Sonderorganisationen dar. Einer in Paragraph 1 nicht genannten Sonder-

* Anm. d. R.: Für den Wortlaut der genannten Entwürfe der Anhänge siehe *Bundesgesetzblatt*, Jahrgang 1954, Teil II, S. 653 ff.

organisation übermittelt der Generalsekretär den Entwurf eines Anhangs, der vom Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen wird.

Paragraph 36

Der endgültige Wortlaut jedes Anhangs ist der von der jeweiligen Sonderorganisation gemäß dem in ihrer Satzung vorgeschriebenen Verfahren genehmigte Wortlaut. Jede Sonderorganisation übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Abdruck des von ihr genehmigten Anhangs, der an die Stelle des in Paragraphen 35 bezeichneten Entwurfs tritt.

Paragraph 37

Das vorliegende Abkommen wird auf eine Sonderorganisation anwendbar, sobald sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den endgültigen Wortlaut des sie betreffenden Anhangs übermittelt und ihm mitgeteilt hat, dass sie die durch den Anhang geänderten allgemeinen Bestimmungen annimmt und sich verpflichtet, die Paragraphen 8, 18, 22, 23, 24, 31, 32, 42 und 45 (vorbehaltlich der Änderungen des Paragraphen 32, die etwa erforderlich sind, damit der endgültige Wortlaut des Anhanges der Satzung der Sonderorganisation entspricht) sowie alle Bestimmungen des Anhangs, die der Sonderorganisation Verpflichtungen auferlegen, in Kraft zu setzen. Der Generalsekretär übersendet allen Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen sowie allen sonstigen Staaten, die Mitglieder der Sonderorganisation sind, beglaubigte Abschriften aller Anhänge, die ihm gemäß Satz 1 und der revidierten Anhänge, die ihm gemäß Paragraph 38 übermittelt worden sind.

Paragraph 38

Nimmt eine Sonderorganisation, nachdem sie den endgültigen Wortlaut eines Anhangs gemäß Paragraph 36 übermittelt hat, nach ihrem satzungsmäßigen Verfahren gewisse Änderungen dieses Anhangs an, so übermittelt sie den revidierten Wortlaut des Anhangs dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Paragraph 39

Die Bestimmungen dieses Abkommens beschränken und beeinträchtigen in keiner Weise die Vorrechte und Befreiungen, die von einem Staate einer Sonderorganisation mit Rücksicht auf die Errichtung ihres Sitzes oder ihrer Zweigstellen in dem Gebiete dieses Staates bereits gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden. Das vorliegende Abkommen darf nicht dahin ausgelegt werden, dass es zusätzliche Vereinbarungen zwischen einem Mitgliedstaat und einer Sonderorganisation verbietet, mit denen bezweckt wird, die Bestimmungen dieses Abkommens zu ergänzen oder die dadurch gewährten Vorrechte und Befreiungen zu erweitern oder zu begrenzen.

Paragraph 40

Die allgemeinen Vorschriften dieses Abkommens in der Fassung, die sie durch etwaige Abänderungen in dem endgültigen Wortlaut des von den Sonderorganisationen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Paragraph 36 (oder nach Revision gemäß Paragraph 38) übermittelten Anhangs erfahren haben, müssen mit den jeweils geltenden Satzungen der Sonderorganisationen übereinstimmen. Ist hierzu eine Sat-

zungsänderung erforderlich, so ist der Änderung nach Maßgabe des satzungsmäßigen Änderungsverfahrens Rechtswirksamkeit zu verschaffen, bevor der endgültige (oder revidierte) Wortlaut des Anhangs dem Generalsekretär übermittelt wird.

Das Abkommen selbst hat auf die in den Satzungen der Sonderorganisationen enthaltenen Vorschriften und auf sonstige Rechte und Pflichten, die die Sonderorganisationen haben, erwerben oder übernehmen, keine aufhebende oder einschränkende Wirkung.

Artikel XI

Schlussbestimmungen

Paragraph 41

Der Beitritt eines Mitglieds der Organisation der Vereinten Nationen und (vorbehaltlich des Paragraphen 42) jedes Mitgliedstaates einer Sonderorganisation erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen und wird mit dem Tage der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

Paragraph 42

Jede beteiligte Sonderorganisation übermittelt den Wortlaut des vorliegenden Abkommens sowie der sie betreffenden Anhänge denjenigen ihrer Mitglieder, die nicht Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen sind; sie fordert sie auf, dem Abkommen, soweit es sich auf die betreffende Sonderorganisation bezieht, durch Hinterlegung der erforderlichen Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen oder beim Leiter der Sonderorganisation beizutreten.

Paragraph 43

Jeder Staat, der Partei dieses Abkommens ist, bezeichnet in seiner Beitrittsurkunde die Sonderorganisation oder die Sonderorganisationen, auf die er die Bestimmungen dieses Abkommens anzuwenden sich verpflichtet. Jeder Staat, der Partei dieses Abkommens ist, kann sich durch eine spätere schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen verpflichten, die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens auf eine oder mehrere andere Sonderorganisationen anzuwenden. Diese Mitteilung wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Paragraph 44

Das vorliegende Abkommen tritt zwischen jedem Staat, der Partei dieses Abkommens ist, und einer Sonderorganisation in Kraft, sobald es auf diese Sonderorganisation gemäß Paragraph 37 anwendbar geworden ist und der Mitgliedstaat sich verpflichtet hat, die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens auf diese Sonderorganisation gemäß Paragraph 43 anzuwenden.

Paragraph 45

Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen benachrichtigt alle Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen sowie alle Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen und die Leiter der Sonderorganisationen von der Hinterlegung der Beitrittsurkunden, die bei ihm gemäß Paragraph 41 und von allen späteren Mitteilungen,

die bei ihm gemäß Paragraph 43 eingegangen sind. Der Leiter jeder Sonderorganisation setzt den Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen und die Mitglieder der beteiligten Sonderorganisation von der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde in Kenntnis, die bei ihm gemäß Paragraph 42 hinterlegt wird.

Paragraph 46

Nach der Hinterlegung der Beitrittsurkunde eines Staates oder dessen späterer Mitteilung ist dieser Staat berechtigt, nach eigenem Recht die Bestimmungen dieses Abkommens in der abgeänderten Fassung, die sich aus dem endgültigen Wortlaut der Anhänge ergibt, auf die sich seine Beitrittsurkunde oder seine spätere Mitteilung bezieht, zur Anwendung zu bringen.

Paragraph 47

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 dieses Paragraphen verpflichtet sich jeder Staat, der Partei des vorliegenden Abkommens ist, dieses Abkommen auf alle Sonderorganisationen anzuwenden, die von diesem Staate in seiner Beitrittsurkunde oder in einer späteren Mitteilung erwähnt werden, bis ein revidiertes Abkommen oder ein revidierter Anhang dieser Sonderorganisation in Kraft getreten ist und der Staat das revidierte Abkommen oder den revidierten Anhang angenommen hat. Handelt es sich um einen revidierten Anhang, so erfolgt die Annahme von Seiten der Staaten durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Mitteilung, die an dem Tage ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam wird.

2. Jedoch kann jeder Staat, der Partei des vorliegenden Abkommens und der nicht oder nicht mehr Mitglied einer Sonderorganisation ist, in einer schriftlichen Mitteilung den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Leiter der beteiligten Sonderorganisation davon in Kenntnis setzen, dass er beabsichtigt, dieser Organisation die Vergünstigungen aus dem vorliegenden Abkommen von einem bestimmten Zeitpunkt ab, der mindestens drei Monate nach dem Tage des Eingangs dieser Mitteilung liegen muss, nicht mehr zu gewähren.

3. Jeder Staat, der Partei des vorliegenden Abkommens ist, ist berechtigt, die Vergünstigungen des vorliegenden Abkommens einer Sonderorganisation zu entziehen, die der Organisation der Vereinten Nationen nicht mehr angeschlossen ist.

4. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen setzt alle Mitgliedstaaten, die diesem Abkommen beigetreten sind, von jeder Mitteilung in Kenntnis, die ihm gemäß den Bestimmungen dieses Paragraphen übermittelt wird.

Paragraph 48

Auf Antrag eines Drittels der Staaten, die Parteien des vorliegenden Abkommens sind, hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen eine Konferenz zum Zwecke der Revision des Abkommens einzuberufen.

Paragraph 49

Der Generalsekretär übermittelt einen Abdruck des vorliegenden Abkommens jeder Sonderorganisation und den Regierungen aller Mitglieder der Vereinten Nationen.

ANHANG ZUM ABKOMMEN BETREFFEND DIE INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION *

Die allgemeinen Bestimmungen finden auf die Internationale Arbeitsorganisation nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und die Ersatzmitglieder des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes sowie ihre Stellvertreter genießen die Vergünstigungen der Bestimmungen von Artikel V (mit Ausnahme von Absatz 13 c) und Artikel VII, Paragraph 25, Ziffer 1 und 2 (I), jedoch mit der Maßgabe, dass jede Aufhebung der Immunität einer solchen Person gemäß Paragraph 16 vom Verwaltungsrat ausgesprochen wird.

2. Die Vergünstigungen der in Paragraph 21 der allgemeinen Bestimmungen genannten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Vergünstigungen werden auch jedem Stellvertretenden Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und Untergeneraldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gewährt.

3. i) Sachverständigen (mit Ausnahme der in Artikel VI genannten Bediensteten) werden bei der Ausübung von Amtsgeschäften in Ausschüssen der Organisation oder bei der Erledigung von Aufgaben für die Organisation die nachstehenden Vorrechte und Befreiungen gewährt, insofern sie zur wirksamen Ausübung ihres Amtes erforderlich sind, und zwar auch auf den Reisen, die sie zur Ausübung ihres Amtes in diesen Ausschüssen oder bei Erledigung dieser Aufgaben ausführen:

- a) Befreiung von Verhaftung oder Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) in Bezug auf in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte vorgenommene Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen) Befreiung von jeder gerichtlichen Verfolgung, und diese Immunität besteht fort, selbst wenn die betroffenen Personen keine Ämter mehr in den Ausschüssen der Organisationen ausüben oder mit Aufgaben für die Organisation nicht mehr beauftragt sind;
- c) die gleichen Erleichterungen in Bezug auf Währungs- und Devisenbestimmungen und auf ihr persönliches Gepäck, wie sie den Beamten ausländischer Regierungen in vorübergehender amtlicher Mission gewährt werden;
- d) Unverletzlichkeit all ihrer Papiere und Schriftstücke, die sich auf Arbeiten beziehen, die sie für die Organisation ausführen.
 - ii) Der im letzten Satz von Paragraph 12 der allgemeinen Bestimmungen aufgeführte Grundsatz findet auf Absatz 3 d) entsprechende Anwendung.
 - iii) Die Vorrechte und Befreiungen werden den Sachverständigen im Interesse der Organisationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Die Organisation ist berechtigt und verpflichtet, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ihrer Auffassung nach die Tätigkeit der Gerichte behindern würde und ohne Schädigung der Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

* Anm. d. R.: Der ursprünglich von der IAO veröffentlichte Anhang wird in dieser Ausgabe durch den von den Vereinten Nationen veröffentlichten offiziellen Text von Anhang I des Übereinkommens von 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen ersetzt.

**ENTSCHLIEBUNG ÜBER INTERIMSREGELUNGEN
BEZÜGLICH DER VORRECHTE UND BEFREIUNGEN DER
INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION**

**Angenommen am 10. Juli 1948 von der Internationalen Arbeitskonferenz
auf ihrer einunddreißigsten Tagung**

In Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen anerkannt hat, dass es notwendig ist, dass die Sonderorganisationen so rasch wie möglich die Vorrechte und Befreiungen genießen, die für eine effiziente Ausübung ihrer Aufgaben unerlässlich sind, und darauf hingewiesen hat, dass zwangsläufig eine erhebliche Verzögerung eintritt, bevor das Abkommen über Vorrechte und Befreiungen für die verschiedenen Sonderorganisationen in Kraft tritt;

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung daher empfohlen hat, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bis zu ihrem förmlichen Beitritt zum allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen, einschließlich der sich auf jede Organisation beziehenden Anhänge, unverzüglich und soweit wie möglich die Vorteile der Vorrechte und Befreiungen gewähren sollten, die für diese Institutionen oder die im Zusammenhang mit diesen Institutionen berechtigten Personen vorgesehen sind, wobei davon auszugehen ist, dass die Sonderorganisationen selbst alle notwendigen parallelen Maßnahmen in Bezug auf ihre Mitglieder ergreifen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind:

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation unabhängig davon, ob sie Mitglieder der Vereinten Nationen sind, bis zu ihrem förmlichen Beitritt zum allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen in der durch den Anhang in Bezug auf die Internationale Arbeitsorganisation abgeänderten Fassung unverzüglich und soweit wie möglich der Internationalen Arbeitsorganisation oder den im Zusammenhang mit dieser Organisation berechtigten Personen die Vorteile der Vorrechte und Befreiungen gewähren, die in diesem Übereinkommen in der durch den Anhang in Bezug auf die Internationale Arbeitsorganisation abgeänderten Fassung vorgesehen sind.

**GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER
UND DIE VERWENDUNG VON SPRACHE
IN RECHTSTEXTEN DER IAO**

**ENTSCHLIEßUNG ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG
DER GESCHLECHTER UND DIE VERWENDUNG
VON SPRACHE IN RECHTSTEXTEN DER IAO**

**Angenommen am 9. Juni 2011 durch die Internationale Arbeitskonferenz auf ihrer
Einhundertsten Tagung**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2011 zu ihrer 100. Tagung zusammengetreten ist,

in der Erwägung, dass die Gleichstellung für Frauen und Männer in der Welt der Arbeit einen Grundwert der Internationalen Arbeitsorganisation darstellt, die sich dafür einsetzt, diesen in ihrer eigenen Funktionsweise gemäß ihrer Verfassung und durch ihre verfassungsrechtlichen Aktionsmittel einschließlich der internationalen Arbeitsnormen umzusetzen,

feststellend, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter von der Internationalen Arbeitskonferenz wiederholt bekräftigt worden ist, z. B. in der Erklärung über Chancengleichheit und Gleichbehandlung für weibliche Arbeitnehmer und der dazugehörigen Entschließung über einen Aktionsplan zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung für weibliche Arbeitnehmer, beide Texte angenommen von der 60. Tagung (1975), der Entschließung über die Teilnahme von Frauen an Tagungen der IAO, angenommen von der 67. Tagung (1981), der Entschließung über Chancengleichheit und Gleichbehandlung für Männer und Frauen in der Beschäftigung, angenommen von der 71. Tagung (1985), der Entschließung über Maßnahmen der IAO für weibliche Arbeitnehmer, angenommen von der 78. Tagung (1991), der Entschließung über die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, die Entgeltgerechtigkeit und den Mutterschutz, angenommen von der 92. Tagung (2004), und der Entschließung über die Gleichstellung der Geschlechter als Kernstück menschenwürdiger Arbeit, angenommen von der 98. Tagung (2009),

in Bekräftigung der Bedeutung von Sprache bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere durch die Gewährleistung einer gleichen Visibilität von Frauen und Männern,

1. beschließt, dass die Gleichstellung der Geschlechter durch die Verwendung geeigneter Sprache in offiziellen Rechtstexten der Organisation zum Ausdruck kommen sollte. Dies kann u.a. ermöglicht werden durch die Verwendung des in Absatz 2 angewandten Grundsatzes;

2. beschließt ferner, dass in der Verfassung der IAO und anderen Rechtstexten der Organisation, im Einklang mit anzuwendenden Auslegungsregeln, die Verwendung eines Geschlechts sinngemäß einen Verweis auf das andere Geschlecht beinhaltet, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert;

3. ersucht den Generaldirektor, den Text dieser Entschließung in das *Official Bulletin* sowie in die Veröffentlichungen des Amtes *Constitution of the International Labour Organisation und ausgewählte Texte*, das *Manual for drafting ILO instruments* und gegebenenfalls in spätere Zusammenstellungen von Rechtstexten der IAO aufzunehmen.

Stichwortverzeichnis

(Den Verweisen vorangestellt ist (fettgedruckt) **V** für Verfassung, **G** für Geschäftsordnung, **UN** für die Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der IAO, **VB** für die Texte über Vorrechte und Befreiungen und **GS** für die Entschließung über die Gleichstellung der Geschlechter und die Verwendung von Sprache in Rechtstexten der IAO. Die Verweise beziehen sich auf Artikel, während die Nummer der Absätze in Klammern steht, es sei denn, vor der Ziffer steht „S.“, was bedeutet, dass sich der Verweis auf eine Seitenzahl bezieht.)

Abänderungen

der Verfassung **V**: 36; **G**: 11(2), 46, 47
in Konferenzausschüssen **G**: 63
in der Plenarsitzung der Konferenz **G**: 15
von Entschließungen **G**: 15(6,7), 17(8)
von Übereinkommen, Empfehlungen
in Ausschüssen **G**: 63(1,3-8), 67
in der Plenarsitzung **G**: 15(1,3,6-8),
40(3,4,8,9)

Abänderungen für besondere örtliche Verhältnisse V: 19(3)

Abstimmungen, siehe auch Stimmrecht

Abstimmung durch Namensaufruf
G: 19(1,4-9,16), 20(2,3), 65(6-9)
Beschlussfähigkeit **V**: 17(3); **G**: 20,
66
Elektronisch **G**: 19(15-16), 52(3)
Erklärung **G**: 19(14), 65(11)
Geheime Abstimmung **G**: 19(1,10-
13,16), 52(1), 65(5)
Handaufheben **G**: 19(1-3,16), 65(1)
Wahlen des Verwaltungsrats **G**: 52
Erforderliche Stimmenmehrheit
Allgemeine Regelung **V**: 17(2);
G: 21
Zweidrittelmehrheit **V**: 1(4), 6,
13(2c,4), 16(2,3), 19(2), 36;
G: 7 *bis* (5)
Wiederholung einer Abstimmung
G: 20(2,3)

Allgemeine Bestimmungen, Vorrechte und Befreiungen VB: S. 107-108

Allgemeine Konferenz, siehe Konferenz

Amt, siehe Internationales Arbeitsamt

Anträge

auf Schluss der Beratung **G**: 15(2g),
16, 63(2g), 64
zur Geschäftsordnung **G**: 15(2), 63(2)

Anträge, die Kosten verursachen G: 18

Anträge zur Geschäftsordnung

in Ausschüssen **G**: 63(9)
in der Plenarsitzung **G**: 14(5), 15(9)

Arbeitgebervertreter, siehe auch Nicht- regierungsvertreter

Konferenz **V**: 3(5)
Verwaltungsrat **V**: 7(1,4)

Arbeitnehmervertreter

Konferenz **V**: 3(5)
Verwaltungsrat **V**: 7(1,4)

Arbeitsbedingungen V: Präambel

Armut V: Erkl. v. Phil. (I)

Aufhebung von Übereinkommen

G: 11(1), 45 *bis*,
siehe auch Zurückziehung, von
Übereinkommen, Empfehlungen

Ausgaben, siehe auch Haushalt

Anträge, die Kosten verursachen
G: 18
Austritt **V**: 1(5)
Finanzielle Verantwortlichkeit des
Generaldirektors **V**: 13(5)
Finanzielle Vereinbarungen mit den
Vereinten Nationen **V**: 13(1);
UN: S. 99
Verpflichtungen der Mitglieder
Finanzielle Beiträge **V**: 13(2c,3)
Reise- und Aufenthaltskosten von
Delegierten **V**: 13(2a);
G: 26 *ter*, 26 *quater*

- Zahlung von rückständigen Beiträgen **V**: 13(4); **G**: 29-33
- Auslegung der Verfassung und der Übereinkommen** **V**: 37
- Ausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen** **G**: 7
- Ausschüsse**, *siehe* Konferenzausschüsse
- Außerhalb des Mutterlands gelegene Gebiete**
Durchführung von Übereinkommen **V**: 35
Technische Berater **V**: 3(3,4)
Vertretung auf der Konferenz **V**: 3(3)
- Aussetzung von Bestimmungen der Geschäftsordnung** **G**: 76
- Austausch von Informationen und Schriftstücken mit den Vereinten Nationen** **UN**: S. 96
Teilnahme von Vertretern eines Gliedstaates oder eine Provinz an der Konferenz **G**: 2(3d)
- Bedienstete**, *siehe* Internationales Arbeitsamt, Personal
- Befreiungsbewegungen, Teilnahme an der Konferenz** **G**: 2(3k), 14(12), 56(10)
- Beiträge der Mitgliedstaaten**, *siehe* Ausgaben
- Beobachter, Teilnahme an der Konferenz** **G**: 2(3e), 14(11), 56(8)
- Bereits gewährte günstigere Bedingungen** **V**: 19(8)
- Bericht des Rechnungsprüfers** **G**: 7 *bis* (2b)
- Berichte**
Ausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen **G**: 7
Finanzausschuss **G**: 7 *bis* (6)
- Präsident des Verwaltungsrates und Generaldirektor **G**: 12, 25(5)
Prüfung und Weiterleitung **V**: 23
Rechnungsprüfer **G**: 7 *bis* (2b)
über Empfehlungen **V**: 19(6d), 19(7b(iv))
über Gegenstände auf der Tagesordnung der Konferenz **G**: 11 *ter*
über Übereinkommen **V**: 19(5e), 19(7b(iv)), 22
Untersuchungsausschüsse **V**: 28-29
Vollmachtenausschuss **G**: 26 *ter* (3)
Zustellung an die Mitglieder **V**: 15(2); **G**: 11 *ter*
- Berichterstatter** **G**: 57(3,4)
- Beschlussfähigkeit** **V**: 17(3); **G**: 20, 66
- Beschwerden bezügl. der Durchführung eines Übereinkommens** **V**: 24, 25
- Bundesstaaten** **V**: 19(7)
- Delegierte**
Ablehnung der Zulassung und des Stimmrechts **V**: 4(3)
Anzahl **V**: 3(1)
Ernennung **V**: 3(1-5); **G**: 1(1)
Nichtregierungsdelegierte, *siehe auch* Arbeitgebervertreter; Arbeitnehmervertreter
Bezeichnung **V**: 3(5)
Konsequenzen der Unterlassung der Bezeichnung **V**: 4(2)
Vorrechte und Befreiungen **V**: 40(2); **VB**: S. 110-111
Stellvertreter **V**: 3(7); **G**: 1(3)
Vollmachten **V**: 3(8-9); **G**: 5(2), 26
Zuweisung der Plätze **G**: 2(2)
- Dolmetscher** **G**: 2(3g), 24(2-4), 58(2-6)
- Dringende Entschlüsse** **G**: 17(2)
- Durchführung von Übereinkommen** **V**: 26-34
Beschwerden **V**: 24, 25
Internationaler Gerichtshof **V**: 29(2), 31-34

- Klagen, *siehe auch* Untersuchungsausschüsse
 Maßnahmen des Verwaltungsrates
 V: 26(2-5), 29, 33, 34
 von Konferenzdelegierten eingereicht V: 26(4)
 von Mitgliedstaaten eingereicht V: 26(1)
- Einmalige Beratung von Übereinkommen, Empfehlungen** G: 34(5), 38
- Elektronische Abstimmung**
 G: 19(15-16), 52(3)
- Empfehlungen, allgemein**
 Amtliche Übersetzungen G: 42
 Auswirkungen auf bereits gewährte günstigere Bedingungen V: 19(8)
 Berichte V: 19(6d), 19(7b(v))
 Bundesstaaten V: 19(7)
 Neufassung G: 45
 Originalausfertigungen V: 19(4)
 Übermittlung an Mitglieder V: 19(6a)
 Unterrichtung über Maßnahmen der Mitglieder V: 19(6c)
 Verpflichtungen der Mitglieder V: 19(6)
 Vorlage an die zuständigen Stellen V: 19(6b)
 Unterlassung der Vorlage V: 30
 Zurückziehung G: 11(1), 45 *bis*
- Empfehlungen, Annahmeverfahren**
 Abänderungen
 in Ausschüssen G: 63(1,3-8)
 in der Plenarsitzung G: 15(1,6-8), 40(3-8), 47(7)
 Abänderungen für besondere örtliche Verhältnisse V: 19(3)
 Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Konferenz V: 14(1), 16(3); G: 34, 35
 Annahme, einschließlich Abstimmungserfordernisse V: 19(1-2); G: 40(9)
- Beratung mit den Vereinten Nationen
 G: 39 *bis*
 Einmalige Beratung G: 34(5), 38
 Einsprüche gegen Gegenstände auf der Tagesordnung V: 16(1-2); G: 37
 Neufassung G: 45
 Prüfung des Wortlauts V: 14(2); G: 40, 63
 Übereinkommen, die keine Zweidrittelmehrheit erhalten G: 41
 Umwandlung einer Empfehlung in ein Übereinkommen G: 40(2)
 Umwandlung eines Übereinkommens in eine Empfehlung G: 40(6), 41
 Redaktionsausschuss der Konferenz G: 6, 40(7-9), 41, 47(6)
 Redaktionsausschüsse von Ausschüssen G: 59, 67
 Vorbereitungskonferenzen V: 14(2); G: 36
 Zweimalige Beratung G: 34(4), 39
- Empfehlungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats** UN: S. 95
- Entschließungen**
 dringender Art G: 17(2)
 mit Bezug auf einen Tagesordnungspunkt G: 15(3,4), 63(3-8)
 ohne Bezug auf einen Tagesordnungspunkt G: 17
- Entschließungsausschuss** G: 17(3-10), 18, 55(4), 62(4), 64(4)
- Erforderliche Mehrheit**
 Allgemeine Regel V: 17(2); G: 21
 Zweidrittelmehrheit V: 1(4), 6, 13(2c,4), 16(2,3), 19(2), 36;
 G: 7 *bis* (5), 26 *bis* (4), 40(2)
- Erholung** V: Erkl. v. Phil. (III)
- Erleichterungen im Nachrichtenverkehr** VB: S.110
- Ernährung** V: Erkl. v. Phil. (III)

Ersatzmitglieder, *siehe auch* Stellvertreter
 Konferenzausschüsse **G**: 56(4-5)
 Vorrechte und Befreiungen, *siehe*
 Vertreter der Mitglieder
 Verwaltungsrat **G**: 49(4), 50(2)

Finanzausschuss, *siehe auch* Konferenzausschüsse
 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung
G: 55(3)
 Berichte **G**: 7 *bis* (6)
 Genehmigung des Haushalts
V: 13(2c); **G**: 7 *bis*
 Mandat **G**: 7 *bis* (2)
 Recht des Generaldirektors auf
 Teilnahme an Sitzungen
G: 7 *bis* (4)
 Stellvertretender Vorsitzender
G: 7 *bis* (3)
 Vorsitzender **G**: 7 *bis* (3)
 Zusammensetzung **G**: 7 *bis* (1)

Finanzielle Verpflichtungen, *siehe*
 Verpflichtungen der Mitglieder

Frauen

Personal des Internationalen Arbeitsamtes **V**: 9(3) Technische
 Berater **V**: 3(2)

Freiheit

der Meinungsäußerung **V**: Erkl. v. Phil. (I)
 Vereinigungsfreiheit **V**: Erkl. v. Phil. (I)

Freiheit, Würde, wirtschaftliche Sicherheit und Chancengleichheit
V: Erkl. v. Phil. (II)

Gebiete ohne Selbstregierung **UN**: S. 96

Gegenseitige Vertretung, UN-IAO
UN: S. 94

Geheime Abstimmungen **G**: 19(1,10-13,16), 52(1), 65(5)

Generaldirektor

Aufgaben **V**: 8(1), 9(1), 13(2b),
 19(4), 20, 21(2), 23, 29

Beziehungen zu Regierungen **V**: 11
 Ernennung **V**: 8(1)
 Finanzielle Verantwortlichkeit
V: 13(5)
 Generalsekretär der Konferenz
G: 22(1), 68
 Internationaler Charakter der Aufgaben
V: 9(4,5)
 Vorrechte und Befreiungen
V: 40(2); **VB**: S. 108; *siehe auch*
 Internationales Arbeitsamt, Personal,
 Vorrechte und Befreiungen
 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates
V: 8(2)
 Teilnahme an der Konferenz **G**: 2(3f)
 und Finanzausschuss **G**: 7 *bis* (4)

Generalsekretär der Konferenz

G: 22(1), 68

Gleich günstige Bedingungen

V: Erkl. v. Phil. (II)

Gleiche Gelegenheiten in Erziehung und Beruf

V: Erkl. v. Phil. (III)

Gleichstellung der Geschlechter

Rechtstexte **GS**: S. 122

Gruppen

Abstimmungen bei Wahlen **G**: 73
 auf der Konferenz, Autonomie **G**: 70
 Sitzungen
 amtliche **G**: 72
 nichtamtliche **G**: 74
 Nominierungen für Wahlen **G**: 3(2),
 25(3,4)
 und Vollmachtenausschuss **G**: 5(1)
 und Vorschlagsausschuss **G**: 4(1)
 Vorstand **G**: 71

Handaufheben **G**: 19(1-3,16), 65(1)

Haushalt **V**: 13; **G**: 7 *bis*, 11 *bis*, *siehe auch*
 Ausgaben
 Anträge, die Kosten verursachen **G**: 18
 Finanzielle Verantwortlichkeit des
 Generaldirektors **V**: 13(5)
 Finanzvereinbarungen mit den Vereinten
 Nationen **V**: 13(1); **UN**: S. 99

- Genehmigung durch den
Finanzausschuss der Konferenz **V**:
13(2c); **G**: 7 *bis*
- Prüfung und Annahme durch die
Konferenz **V**: 13(2c); **G**: 11 *bis*
- Verpflichtungen der Mitglieder, *siehe*
Verpflichtungen der Mitglieder
- Internationale Arbeitsorganisation**
Gründung **V**: 1(1)
Organe **V**: 2
Vorrechte und Befreiungen **V**: 40;
VB: S. 119
Rechtlicher Status **V**: 39
Ziele und Zwecke **V**: Präambel, 1(1),
Erkl. v. Phil. (III)
- Internationale Organisationen**
Nichtstaatliche
Beziehungen zur Organisation
V: 12(3)
Teilnahme an der Konferenz
G: 2(3J,4), 14(10), 56(9)
Zwischenstaatliche
Beziehungen zur Organisation
V: 12(1,2)
Teilnahme an der Konferenz
G: 2(3b), 14(9), 56(7)
- Internationale wirtschaftliche und
finanzielle Pläne und Maßnahmen**
V: Erkl. v. Phil. (II)
- Internationaler Charakter der Aufga-
ben** **V**: 9(4,5)
- Internationaler Gerichtshof**
Auslegung der Verfassung und der
Übereinkommen **V**: 37
Klagen bezügl. der Durchführung
eines Übereinkommens **V**: 29(2),
31-34
- Internationaler Handel** **V**: Erkl. v.
Phil. (IV)
- Internationaler Verwaltungsdienst**
UN: S. 97
- Internationales Arbeitsamt**
Aufgaben **V**: 10
- Beziehungen zu internationalen
Organisationen **V**: 12
Beziehungen zu Regierungen **V**: 11
Generaldirektor, *siehe* General-
direktor
- Personal
Anstellung **V**: 9(1)
Frauen **V**: 9(3)
Geografische Verteilung **V**: 9(2)
Internationaler Charakter der
Aufgaben **V**: 9(4)
Vorrechte und Befreiungen
V: 40; **VB**: S. 111-113
Teilnahme an der Konferenz
G: 2(3f)
Unabhängigkeit **V**: 9(5)
Zusammenarbeit mit den Vereinten
Nationen in Personalangelegen-
heiten **UN**: S. 97
Sitz **V**: 6
Unterstützung von Regierungen
V: 10(2b)
Veröffentlichungen **V**: 10(2d)
- Jährliche Berichte**, *siehe* Berichte
- Kampf gegen die Not** **V**: Erkl. v. Phil. (I)
- Kindeswohl** **V**: Erkl. v. Phil. (III)
- Klagen**
bezügl. der Durchführung eines Über-
einkommens, *siehe auch* Untersu-
chungsausschüsse; Internationaler
Gerichtshof
Maßnahmen des Verwaltungsrates
V: 26(2-5), 29, 33, 34
von Konferenzdelegierten **V**: 26(4)
von Mitgliedstaaten **V**: 26(1)
wegen der Nichtzahlung von Reise-
und Aufenthaltskosten **G**: 26 *ter*,
26 *quater*, *siehe auch* Vollmach-
tenausschuss
- Konferenz**
Allgemeine Aussprache, Gegenstände
auf der Tagesordnung **G**: 11 *ter*
Arbeitgebervertreter **V**: 3(5)

- Arbeitnehmervertreter **V**: 3(5)
 Ausschuss für die Durchführung der
 Übereinkommen und
 Empfehlungen **G**: 7
 Ausschüsse, *siehe* Konferenzaus-
 schüsse
 Berichte
 Präsident des Verwaltungsrates und
 Generaldirektor **G**: 12, 25(5)
 über Gegenstände auf der Tages-
 ordnung **V**: 10(2a); **G**: 11 *ter*,
 38, 39, 43
 Zustellung an die Mitglieder **V**:
 15(2); **G**: 11 *ter*, 38(1-3),
 39(1,3,5-8)
 Delegierte, *siehe* Delegierte
 Entschließungsausschuss, *siehe* Ent-
 schließungsausschüsse
 Eröffnung **G**: 25(1)
 Finanzausschuss, *siehe* Finanzausschuss
 Häufigkeit der Tagungen **V**: 3(1)
 Nichtregierungsdelegierte, *siehe*
 Delegierte
 Präsident
 Pflichten **G**: 13, 73
 Wahl **V**: 17(1); **G**: 3(1), 19(10), 25(2)
 Presse **G**: 2(5)
 Recht des Zutritts zu den Sitzungen
G: 2
 Redaktionsausschuss, *siehe* Redak-
 tionsausschüsse
 Rederecht **G**: 12(3), 14
 Sekretariat **G**: 22
 Sprachen **G**: 24, 58
 Stenografischer Verhandlungsbericht
G: 23
 Tagungsort **V**: 5
 Technische Berater: *siehe* Technische
 Berater
 Unterlagen
 Übersetzung **G**: 24(5)
 Vorbereitung **V**: 10(2a), **G**: 38, 39,
 43(1-4), 45 *bis*
 Zustellung **V**: 15(2); **G**: 11 *ter*
 Vizepräsidenten
 Pflichten **G**: 13(4,5)
 Wahl **V**: 17(1); **G**: 3, 25(2,3), 73
 Vorbereitende Konferenzen **V**: 14(2);
G: 36
 Vorschlagsausschuss, *siehe* Vor-
 schlagsausschuss
 Vorstand **V**: 17(1); **G**: 3, 25(1)
 Zusammensetzung **V**: 3(1); **G**: 1
 Zuweisung der Plätze **G**: 2(2)
Konferenzausschüsse **V**: 17(1), 18;
G: 8, 9, 10, 11 *ter* (2), 55-68
 Abstimmungen **G**: 45, 66
 Änderungsanträge **G**: 63, 67
 Anträge **G**: 63
 Ausschuss für die Durchführung der
 Übereinkommen und Empfehlun-
 gen **G**: 7
 Berichterstatter **G**: 57(3,4)
 Einsetzung **G**: 8, 9, 25(2)
 Entschließungen **G**: 63
 Entschließungsausschuss, *siehe*
 Entschließungsausschuss
 Ersatzmitglieder **G**: 56(4-5)
 Finanzausschuss, *siehe* Finanzausschuss
 Recht auf Teilnahme **G**: 56
 Redaktionsausschüsse, *siehe* Redak-
 tionsausschüsse
 Rederecht **G**: 56(6-10), 62
 Sachverständige **G**: 56(8b)
 Sekretariat **G**: 68
 Sitzungen **G**: 60
 Sprachen **G**: 58
 Stellvertretende Vorsitzende
 Pflichten **G**: 61(4,5)
 Wahl **G**: 57(2-4)
 Unterausschüsse **G**: 59(2,3)
 Vollmachtenausschuss, *siehe* Voll-
 machtenausschuss
 Vorschlagsausschuss, *siehe*
 Vorschlagsausschuss
 Vorsitzende
 Pflichten **G**: 59(3), 61
 Wahl **G**: 57, 65(5)
 Vorstand **G**: 4(2), 57
 Zusammensetzung **G**: 4, 9, 56
Kultur **V**: Erkl. v. Phil. (III)

- Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer, Schutz** V: Erkl. v. Phil. (III)
- Lebensnotwendiger Mindestlohn**
V: Erkl. v. Phil. (III)
- Maßnahmen der Sozialen Sicherheit**
V: Erkl. v. Phil. (III)
- Minister, Teilnahme an der Konferenz**
G: 2(3a), 12(3), 14(8), 56(8)
- Mitgliedschaft**
Aufnahme neuer Mitglieder V: 1(3,4);
G: 27,2 8
Austritt V: 1(5)
Ursprüngliche Mitglieder V: 1(2)
Verpflichtungen der Mitglieder, *siehe*
Verpflichtungen der Mitglieder
Wiederaufnahme V: 1(6); G: 28(7)
- Mutterschutz** V: Erkl. v. Phil. (III)
- Neufassung**
Empfehlungen G: 45
Übereinkommen G: 43, 44
- Nichtregierungsvertreter**, *siehe* Delegierte, Nichtregierungsdelegierte
- Personal**, *siehe* Internationales Arbeitsamt, Personal
- Pläne und Maßnahmen, wirtschaftlicher und finanzieller Art**
V: Erkl. v. Phil. (II)
- Präsident**, *siehe auch* Vorsitzende
Abwesenheit G: 13(4)
Pflichten G: 13, 73
Stellvertreter G: 13(3)
Vizepräsidenten
Pflichten G: 13(4,5)
Wahl V: 17(1); G: 3, 25(2,3), 73
Wahl V: 17(1); G: 3(1), 19(10), 25(2)
- Presse** G: 2(5)
- Vorrechte und Befreiungen**
VB: S. 105-119
- Allgemeine Bestimmungen
VB: S. 107-118
Anwendung auf die Internationale Arbeitsorganisation VB: S. 119
Anwendung auf einzelne Sonderorganisationen VB: S. 115
Bedienstete VB: S. 111-112
Beitritt von Mitgliedern VB: S. 106, 117
Delegierte VB: S. 109
Delegierte auf der Konferenz
V: 40(2)
Entschließung VB: S. 105-106
Erleichterungen im Nachrichtenverkehr VB: S. 110
Generaldirektor V: 40(2); VB: S. 108
Internationale Arbeitsorganisation
V: 40; VB: S. 107, 119
Missbrauch der Vorrechte
VB: S. 113-114
Passierscheine VB: S. 114
Personal V: 40; VB: S. 111
Rechtspersönlichkeit VB: S. 108
Sachverständige VB: S. 108
Schlichtung von Streitigkeiten
VB: S. 114
Sonderorganisationen
Definition VB: S. 107
Individuelle Anhänge VB: S. 115
und Mitglieder VB: S. 107-108
Vermögenswerte und Guthaben
VB: S. 108-109
Definition VB: S. 108
Vertreter der Mitglieder VB: S. 110
Definition VB: S. 108
Verwaltungsrat V: 40(2)
- Prüfung der Vollmachten**, *siehe* Vollmachten
- Ratifizierung von Übereinkommen**
V: 19(5d)
- Recht des Zutritts**
neuer Mitglieder, *siehe* Mitgliedschaft
zu Sitzungen der Konferenz G: 2

Recht zu Kollektivverhandlungen

V: Erkl. v. Phil. (III)

Redaktionsausschüsse

der Konferenz G: 6, 40(7-9), 41,
47(6), 55(1), *siehe auch* Konfe-
renzausschüsse
von Ausschüssen G: 6(2), 59, 67

Rederecht

auf der Konferenz G: 12(3), 14
in Ausschüssen G: 56(6-10), 62

Regionale Einrichtungen V: 38(1)

und Vereinte Nationen UN: S. 97

Regionale Konferenzen V: 38**Rückständige Beiträge** V 13(4); G: 7
bis (2c), 29-33**Sachverständige**

Ernennung V: 18; G: 9c), 56(8b)
Vorrechte und Befreiungen
VB: S. 108

Schriftstücke, *siehe auch* BerichteAustausch mit Vereinten Nationen
UN: S. 96Erstellung V: 19(2a); G: 38, 39,
43(1-4), 45 *bis*

Übersetzung G: 24(5)

Zustellung V: 15(2); G: 11 *ter***Schutz der Gesundheit** V: Erkl. v.

Phil. (III)

Schutz für das Leben und die Gesund-

heit der Arbeitnehmer V: Erkl. v.
Phil. (III)

Seeschiffahrtstagungen der Konfe-
renz, Anwendung der Geschäfts-
ordnung G: Anmerkung auf S. 92**Sekretäre**Delegationen, Teilnahme an der Kon-
ferenz G: 2(3g)Gruppen, Teilnahme an der Konfe-
renz G: 2(3h)**Sekretariat der Konferenz** G: 22**Selbstregierung** V: Erkl. v. Phil. (V)**Sicherheitsrat (UN), Unterstützung**

UN: S. 96

Sonderorganisationen, Definition

VB: S. 107

Soziale Gerechtigkeit V: Erkl. v. Phil.
(II)**Sprachen**Amtliche Sprachen der Konferenz
G: 24, 58Nichtamtliche Sprachen G: 24(4),
58(4)

Veröffentlichungen V: 10(2d)

Staaten von wirtschaftlich größter**Bedeutung** V: 7(2,3), 36; G: 49(1)**Statistische Dienste, Zusammenarbeit**
mit den Vereinten Nationen

UN: S. 98

Stellvertretende VorsitzendeFinanzausschuss G: 7 *bis* (3)

Pflichten G: 61(4,5)

Wahl G: 57(2-4)

Stellvertreter, *siehe auch* Ersatzmit-
glieder

Delegierte, auf der Konferenz

V: 3(7); G: 1(3)

Präsident der Konferenz G: 13(3)

Vorrechte und Befreiungen, *siehe*
Vertreter der Mitglieder

Stimmrechte V: 3(7); G: 1(3), 56(2,3)

Verwaltungsrat V: 7(6); G: 54

Stenografischer Verhandlungsbericht

G: 23 und Abstimmung durch

Namensaufruf G: 19(9)

Stimmrecht, *siehe auch* Abstimmungen

Berater V: 3(6,7); G: 1(3)

Delegierte V: 4

Ersatzmitglieder G: 56(5)

Länder mit Beitragsrückständen

V: 13(4); G: 7 *bis* (2c), 29-33

Sachverständige V: 18; G: 9c)

Stellvertreter V: 3(7); G: 1(3),
56(2,3)

Unvollständige Delegationen V: 4(2)

Tagesordnung

- Aufnahme neuer Gegenstände
V: 16(3); G: 34, 35
- Berichte über Gegenstände V: 15(2)
der Konferenz, Annahme V: 14(1)
- Einsprüche V: 16(1,2); G: 37
- Übermittlung an Mitglieder V: 15(1)

Technische Berater

- als Stellvertreter, *siehe* Stellvertreter
- Anzahl V: 3(2); G: 1(2)
- aus außerhalb des Mutterlandes
gelegenen Gebieten V: 3(3,4)
- Bestimmung von Personen zur
Besetzung frei werdender Stellen
G: 2(3i)
- Ernennung V: 3(2,5); G: 1(2)
- Frauen V: 3(2)
- Rederecht V: 3(6,7)
- Stellung V: 3(6,7); G: 1(3)
- Stimmrecht V: 3(6,7)
- Teilnahme in Ausschüssen
G: 56(1,4,6), 57(4)
- Vollmachten V: 3(8,9); G: 5(2), 26
- Zuweisung der Plätze G: 2(2)

**Treuhandgebiete, Anwendung von
Übereinkommen V: 35(1)****Treuhandratsrat (UN), Unterstüt-
zung der Vereinten Nationen**
UN: S. 96**Übereinkommen, allgemein**

- Ablehnung V: 21; G: 41
- Amtliche Übersetzungen G: 42
- Anwendung auf außerhalb des Mut-
terlandes gelegene Gebiete V: 35
- Aufhebung G: 11(1), 45 *bis*
- Auslegung V: 37
- Auswirkungen auf günstigere Bestim-
mungen V: 19(8)
- Berichte
 - Prüfung und Weiterleitung V: 23
über nichtratifizierte Übereinkom-
men V: 19(5e)
 - über ratifizierte Übereinkommen
V: 22

- Beschwerden bezügl. der Durchfüh-
rung V: 24, 25
- Bundesstaaten V: 19(7)
- Eintragung bei den Vereinten Natio-
nen V: 20, 21(2)
- Hinterlegung V: 19(4)
- Klagen bezügl. der Durchführung
V: 26-34
- Mitteilung an Mitglieder V: 19(5a)
- Neufassung G: 43, 44
- Obliegenheiten des Amtes V: 10(2c)
- Originalausfertigungen V: 19(4)
- Ratifizierung V: 19(5d)
- Treuhandgebiete V: 35(1)
- Unterrichtung über von Mitgliedern
getroffene Maßnahmen V: 19(5c)
- Verpflichtungen der Mitglieder
V: 19(5), 22, 23(2)
- Verpflichtungen der Mitglieder nach
Austritt V: 1(5)
- Vorlage an die zuständigen Stellen
V: 19(5b,c)
- Unterlassung der Vorlage V: 30
- Zurückziehung G: 11(1), 45 *bis*

Übereinkommen, Annahmeverfahren

- Abänderungen für besondere örtliche
Verhältnisse V: 19(3)
- Änderungsanträge
 - in Ausschüssen G: 63(1,3-8)
 - in der Plenarsitzung G: 15(1,6-8),
40(3,8), 47(7)
- Annahme, einschließlich Abstim-
mungsverfahren V: 19(1-2);
G: 40(9)
- Aufnahme von Gegenständen in die
Tagesordnung der Konferenz
V: 14(1), 16(3); G: 34, 35
- Beratung mit den Vereinten Nationen
G: 39 *bis*
- Einmalige Beratung G: 34(5), 38
- Einsprüche gegen Gegenstände auf
der Tagesordnung V: 16(1-2);
G: 37
- Neufassung G: 43, 44
- Nichterhalt einer Zweidrittelmehrheit
G: 41

- Prüfung der Wortlaute **V**: 14(2);
G: 40,63
- Redaktionsausschuss der Konferenz
G: 6, 40(7-9), 41, 47(6)
- Redaktionsausschüsse von Ausschüssen
G: 59, 67
- Umwandlung einer Empfehlung in ein Übereinkommen **G**: 40(2)
- Umwandlung eines Übereinkommens in eine Empfehlung **G**: 40(6), 41
- Vorbereitungskonferenzen **V**: 14(2);
G: 36
- Zweimalige Beratung **G**: 34(4), 39
- Überprüfung der Vollmachten**, *siehe* Vollmachten; Vollmachtenausschuss
- umfassende ärztliche Betreuung**
V: Erkl. v. Phil. (III)
- Unterstützung von Regierungen**
V: 10(2b)
- Untersuchungsausschüsse**, *siehe auch*
 Beachtung von Empfehlungen **V**: 34
 Bericht, weiteres Verfahren **V**: 28-29
 Einsetzung **V**: 26(3)
 Klagen bezügl. der Durchführung eines Übereinkommens **V**: 26(3,4)
 Klagen; Internationaler Gerichtshof
 Nichtbeachtung von Empfehlungen **V**: 33
 Überweisung an **V**: 26(2)
 und Regierungen **V**: 26(2), 29(2), 34
 Zusammenarbeit der Mitglieder **V**: 27
- Vereinbarungen betreffend das Personal, UN-IAO** **UN**: S. 97
- Vereinbarungen mit Organisationen**
UN: S. 100
- Vereinte Nationen** **UN**: S. 94-101
 Austausch von Informationen und Schriftstücken **UN**: S. 96
 Beratung bei Vorschlägen **G**: 17 *bis*, 39 *bis*
 Eintragung von Übereinkommen **V**: 20, 21(2)
- Empfehlungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats **UN**: S. 95
- Finanzvereinbarungen **V**: 13(1,3);
UN: S. 99
- Gebiete ohne Selbstregierung
UN: S. 96
- Gegenseitige Vertretung **UN**: S. 94
- Haushaltsvereinbarungen **V**: 13(1,3);
UN: S. 99
- Hinterlegung von Übereinkommen, Empfehlungen **V**: 19(4)
- Internationaler Gerichtshof
UN: S. 97
- Passierscheine **VB**: S. 114
- Sitz der Organisation und Regionalämter **UN**: S. 97
- Statistische Stellen **UN**: S. 98
- Verbindung **UN**: S. 101
- Vereinbarungen betreffend das Personal **UN**: S. 97
- Vereinbarungen mit Organisationen
UN: S. 100
- Verwaltungs- und Fachstellen
UN: S. 99
- Vorschlag von Tagesordnungspunkten für den Verwaltungsrat **UN**: S. 95
- Unterstützung des Sicherheitsrates
UN: S. 96
- Unterstützung des Treuhandschaftsrates **UN**: S. 96
- Vermögenswerte und Guthaben**
 Definition **VB**: S. 108
 Vorrechte und Befreiungen
VB: S. 109-110
- Veröffentlichungen** **V**: 10(2d)
- Verpflichtungen der Mitglieder**
 Austritt aus der Mitgliedschaft
V: 1(5)
 Bundesstaaten **V**: 19(7)
 Empfehlungen **V**: 19(6)
 Bundesstaaten **V**: 19(7)
 Finanzielle Verpflichtungen
V: 13(2c,3)
 Internationaler Gerichtshof **V**: 34

- Reise- und Aufenthaltskosten von Delegierten **V**: 13(2a); **G**: 26 *ter*, 26 *quater*
- Übereinkommen **V**: 19(5), 22, 23(2)
Bundesstaaten **V**: 19(7)
nach Austritt **V**: 1(5)
- Untersuchungsausschüsse **V**: 27, 29, 34
- Vertreter der Mitglieder auf der Konferenz **V**: 3(1)
- Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen **V**: 19(5b,6b), 30
- Zahlung von Rückständen **V**: 13(4); **G**: 29-33
- Vertreter der Mitglieder**
Definition **VB**: S. 108
Vorrechte und Befreiungen **VB**: S. 110-111
- Verwaltungs- und Fachstellen, Kooperation mit den Vereinten Nationen**
UN: S. 99
- Verwaltungsrat**
Abstimmungen **G**: 52
Amtszeit **V**: 7(5)
Anstellung des Personals des Amtes, Regelungen **V**: 9
Arbeitgebervertreter **V**: 7(1,4); **G**: 5
Arbeitnehmervertreter **V**: 7(1,4); **G**: 50
Aufgaben des Amtes **V**: 10
Berichte an die Konferenz **G**: 12
Berichte über Empfehlungen **V**: 19(6d), 19(7b(v))
Berichte über Übereinkommen **V**: 19(5e), 19(7b(iv)), 22
besondere Tagungen **V**: 7(8)
Ernennung des Generaldirektors **V**: 8(1)
Ersatzmitglieder **G**: 49(4), 50(2)
Freie Stellen **V**: 7(6); **G**: 54
Vorrechte und Befreiungen **V**: 40(2)
Programm-, Finanz- und Verwaltungsausschuss **G**: 18(1,3)
Regierungsvertreter **V**: 7(1,2); **G**: 49
- Staaten von wirtschaftlich größter Bedeutung **V**: 7(2,3), 36; **G**: 49(1)
Stellvertreter **V**: 7(6); **G**: 54
Tagesordnung der Konferenz **V**: 14(1)
Teilnahme von Mitgliedern an der Konferenz **G**: 2(3c), 14(8)
und Beschwerden bezügl. der Durchführung **V**: 24, 25
und Klagen bezügl. der Durchführung **V**: 26(2-5), 29, 33, 34
und Unterlassung der Vorlage von Übereinkommen oder Empfehlungen an die zuständigen Stellen **V**: 30
Verfahren **V**: 7(8)
Vorbereitung der Konferenz **V**: 14(2)
Vorschlag von Tagesordnungspunkten durch die UN **UN**: S. 95
Vorstand **V**: 7(7)
Wahlen
Ankündigung **G**: 51
Amtdauer **V**: 7(5); **G**: 48
Wahlkollegien **G**: 49, 50
Zusammensetzung **V**: 7(1-4)
- Vizepräsidenten**
Pflichten **G**: 13(4,5)
Wahl **V**: 17(1); **G**: 3, 25(2,3), 73
- Vollbeschäftigung** **V**: Erkl. v. Phil. (III)
- Vollmachten** **V**: 3(8,9); **G**: 5, 26; *siehe auch* Vollmachtenausschuss
- Vollmachtenausschuss**, *siehe auch*
Konferenzausschüsse
Berichte **G**: 26(2), 26 *ter* (3)
Einsprüche gegen die Nominierung von Delegierten **G**: 5(2), 26(3), 26 *bis*
Feststellung der Beschlussfähigkeit **G**: 20(2)
Hinterlegung von Vollmachten **G**: 26(1)
Klagen **G**: 26 *ter*
Mandat **G**: 26
Nichtanwendbarkeit der Geschäftsordnung **G**: 55(1)
Überwachung **G**: 26 *quater*

- Zusammensetzung **G**: 5(1)
- Vorbereitungskonferenzen** **V**: 14(2);
G: 36
- Vorschläge für neue Tätigkeiten**
Beratung mit den Vereinten Nationen
G: 17 *bis*
Frist für die Unterbreitung **G**: 17 *ter*
- Vorschlagsausschuss**, *siehe auch* Kon-
ferenzsausschüsse
Aufnahme neuer Mitglieder **G**: 28
Mandat **G**: 4(2)
Nichtanwendbarkeit der Geschäfts-
ordnung **G**: 55(2)
Zusammensetzung **G**: 4(1), 25(4)
- Vorsitzende**, *siehe auch* Präsident
Konferenzsausschüsse
Finanzausschuss **G**: 7 *bis* (3)
Pflichten **G**: 59(3), 61
Wahl **G**: 57, 65(5)
Stellvertretende Vorsitzende
Finanzausschuss **G**: 7 *bis* (3)
Pflichten **G**: 61(4,5)
Wahl **G**: 57(2-4)
- Vorstand**
Gruppen **G**: 71
Konferenz **V**: 17(1); **G**: 3, 25(1)
Konferenzsausschüsse **G**: 4(2), 57
Verwaltungsrat **V**: 7(7)
- Wahlen**
Verwaltungsrat
Amtsdauer **V**: 7(5); **G**: 48
- Ankündigung **G**: 51
Wahlkollegien **G**: 49, 50
Wahlhandlungen bei **G**: 73
- Wahlkollegien** **G**: 49, 50, 52, 54
- Weniger entwickelte Gebiete**
V: Erkl. v. Phil. (IV)
- Wiederaufnahme** **V**: 1(6); **G**: 28(7)
- Wirtschaftliche Sicherheit** **V**: Erkl. v.
Phil. (II)
- Wirtschaftliche und finanzielle**
Umstände **V**: Erkl. v. Phil. (II)
- Wirtschaftlicher und sozialer Fort-**
schritt **V**: Erkl. v. Phil. (IV)
- Wirtschafts- und Sozialrat (UN),**
Empfehlungen **UN**: S. 95
- Würde** **V**: Erkl. v. Phil. (II)
- Ziele und Zwecke, IAO** **V**: Präambel,
1(1), Erkl. v. Phil. (Präambel, II, III)
- Zurückziehung von Übereinkommen,**
Empfehlungen **G**: 11(1), 45 *bis*
- Zwecke und Ziele der IAO** **V**: Präam-
bel, 1(1), Erkl. v. Phil. (III)
- Zweidrittelmehrheit** **V**: 1(4), 6,
13(2c,4), 16(2,3), 19(2), 36;
G: 7 *bis* (5), 26 *bis* (4), 40(2)
- Zweimalige Beratung von Übereinkom-**
men, Empfehlungen **G**: 34(4), 39